

~~S. 783.~~

Baltische Monatschrift.

B 6085.

134:3



Dritten Bandes erstes Heft.

Januar 1861.

Arkadius Dieckhoff.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1861.

~~65.045~~

AR Fr. R. Kautzswaldi
nim. E. O. P. K. K. K.
Raamatukogu

65,045



2000 4

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Coll.-Rath Schüze.

[Faint handwritten signature]

Inhalt des dritten Bandes.

Erstes Heft.

Die russischen Creditanstalten	Seite 1.
Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung I., von Julius Eckardt	„ 38.
Zur bauerlichen Grundbesitzfrage	„ 79.
Der Rechtspunkt in der russischen Bauer-Emancipationsfrage	„ 87.

Zweites Heft.

Ueber die Einführung der Gasbeleuchtung in unsern Städten, von C. Schmidt	„ 93.
Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung II., von Julius Eckardt	„ 116.
Zur Agrar-Gesetzgebung in Kurland	„ 160.
Christoph Heinrich von Kursel	„ 183.

Drittes Heft.

Die deutsche Gewerbefreiheits-Bewegung, von August Lammer's	„ 191.
Das germanische Nationalmuseum und unsere historische Arbeit, von A. Bulmerincq	„ 204.
Artemy Petrowitsch Wolinsky	„ 232.
Die russische Finanzkrisis	„ 282.
Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland	„ 295.

Viertes Heft.

Noch ein Wort zur Agrar-Gesetzgebung in Rußland, von C. von der Necke	„ 317.
Der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güter- besitzrecht, von Th. Bötticher	„ 334.

Fünftes Heft.

Livländische Charaktere. 1. Walter von Plettenberg, von C. Schirren	„ 427.
Fürst Metternich über Ungarn	„ 450.
Das alte und das neue Riga, von A. Pulmerineq	„ 468.
Die neuesten Reformen im Reichsgüterwesen Rußlands, von Fessen	„ 477.
Zur Physiologie russischer Provinzialzustände	„ 488.

Sechstes Heft.

Livländische Charaktere. 2. Burchard Waldis, von C. Schirren	„ 503.
Der Luxus in seiner Einwirkung auf das Familienwohl, von Johanna Conradi	„ 525.
Einige Bemerkungen zu dem im Aprilhefte der baltischen Monatsschrift v. d. J. abgedruckten Aufsage: „der Do- mainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güter- besitzrecht“, von C. Neumann	„ 542.
Die projectirte neue Handels- und Gewerbesteuer	„ 561.



Die russischen Creditanstalten.

(Russlji Westnik. Septbr. 1859.)

Unlängst ist der von dem Finanzminister dem Conseil der Reichscreditanstalten abgestattete Rechenschaftsbericht für das Jahr 1859 veröffentlicht worden. Bekanntlich ist das genannte Jahr durch wichtige Reformen im Creditwesen bezeichnet worden und demgemäß denn auch jener Bericht von besonderem Interesse.

Die Verpflichtung des russischen Finanzministers, über den Zustand des Creditwesens Bericht zu erstatten, datirt vom Jahre 1817. In diesem Jahre wurde das Conseil der Reichscreditanstalten errichtet — eine besondere Behörde, bestehend aus dem Präsidenten des Reichsraths, dem Finanzminister, dem Reichscontroleur und je sechs aus dem Adel des Petersburger Gouvernements und der Petersburger Kaufmannschaft gewählten Mitgliedern. Sache dieses Conseils sollte nach der ursprünglichen Einrichtung die Revision und Ueberwachung der reglementsmäßigen Ausführung aller Creditoperationen sein, zugleich aber auch die vorläufige Prüfung, Berathung und Begutachtung aller auf dem Gebiete des Credits beabsichtigten Maßnahmen. Doch trat dieser letzte Theil der Aufgabe des Conseils bald in den Hintergrund: eine wichtige Modification der Idee, welche bei seiner Einsetzung maßgebend gewesen war! Ursprünglich zur Leitung aller Creditanstalten berufen, welche — nach dem Ausdruck des Manifestes vom 7. Mai 1817 — „einen Theil des einheitlichen Gebäudes bilden“, wobei nur die Pupillenconseils, „aus besonderer Verehrung gegen die verwittwete Kaiserin Maria Feodorowna“ ausgeschlossen bleiben sollten, — lag dem Conseil die Verpflichtung ob, alljährlich dem Monarchen einen zur späteren

Veröffentlichung bestimmten Rechenschaftsbericht abzustatten; nachdem es aber aus einer leitenden Stelle eine bloße Revisionsbehörde geworden war, mußte natürlich die Verpflichtung der Rechenschaftsablegung auf den Finanzminister übergehen, und so wird seit dem Jahre 1817 nicht mehr ein Rechenschaftsbericht des Conseils der Reichscreditanstalten publicirt, sondern nur der Bericht, welchen der Finanzminister alljährlich, und zwar gewöhnlich in jedem Sommer für das verfllossene bürgerliche Jahr, diesem Conseil abstattet.

In diesem Jahre ist der bezeichnete Bericht des Finanzministers etwas später als gewöhnlich erschienen und dem Conseil der Reichscreditanstalten erst in dessen Sitzung am 13. September vorgelegt worden. Es war schon lange Brauch gewesen, die Rechenschaftsablegung durch eine Rede einzuleiten, in welcher eine Uebersicht der im verflossenen Jahre auf dem Gebiete des Creditwesens beliebten Maßnahmen gegeben zu werden pflegte. In diesem Jahre aber ist die dem Berichte vorangeschickte Rede des Finanzministers weit umfassender ausgefallen als bisher üblich war, und beschränkt sich nicht auf bloß formelle Aufzählung, sondern geht auf das Wesen der Sache ein. Diesem Charakter gemäß fehlt denn auch — wie übrigens schon bei der Rechenschaftsablegung von 1858 — der gewöhnliche lobpreisende Schluß der früheren Berichte, und wir können nicht umhin auszusprechen, daß dadurch auf das Publicum ein sehr günstiger Eindruck hervorgebracht worden ist, indem sichtlich das Bestreben hervorleuchtet, mehr und mehr auch in solchen Berichten Ernst und Offenheit vorwalten zu lassen.

Die diesjährige Rede des Finanzministers beginnt mit einer Hinweisung auf seine dem Souverän gemachte unterthänigste Unterlegung, zufolge welcher am 1. September 1859 der Ukas über Emittirung der neuen fünfprocentigen Reichsbankbilletts erlassen wurde. Diese Unterlegung ist durch die Zeitungen zur Deffentlichkeit gebracht worden; wir beschränken uns darauf, hier die schon mehrfach von uns ausgesprochene Behauptung zu wiederholen, daß es ohne eine Reform der Creditanstalten entschieden unmöglich war, einen Theil der zeitweilig ausgegebenen Creditbilletts dem Umlauf zu entziehen und daß daher, da die Regierung bereits durch den Ukas vom 10. Januar 1855 versprochen hatte, eine solche Operation drei Jahre nach Beendigung des orientalischen Krieges zu beginnen, es ebenso rationell als unumgänglich war, vorher die Creditanstalten den nothwendig erscheinenden Reformen zu unterwerfen. Doch auch der Natur der Sache nach und im Interesse des wahren Zwecks dieser Anstalten war eine Reform

unerlässlich, weil dieselben, wie schon von vielen Seiten zur Genüge ausgesprochen ist, in ihrer bisherigen Gestaltung nur den Credit monopolisirt und die Capitalisten behindert haben, den möglichsten Gewinn aus ihren Capitalien zu ziehen, und eben dadurch auch die Anhäufung von Capitalien im Lande beeinträchtigen mußten. Zu gleicher Zeit wurde die Aufnahme von Darlehen bei Privaten erschwert und dadurch der Unternehmungsgeist der Nation gesehelt. Da die Creditanstalten die Gewährung von Darlehen nicht auf geschäftlichem Fuße betrieben, so konnten sie auch den gewerbmäßigen Betrieb unserer Landwirthschaft in keiner Weise unterstützen und fördern, sondern nur dazu beitragen, daß verschuldete, größtentheils zum Betriebe der Landwirthschaft wenig geeignete Grundbesitzer die Möglichkeit erhielten, sich im Besitz ihrer Güter zu behaupten, und fortfahren konnten, dieselben, so gut oder so übel es eben gehen wollte, zu bewirtschaften, dabei aber freilich oft kaum im Stande waren, die Zinsen des empfangenen Darlehns zu zahlen, geschweige denn etwas zur Verbesserung der Güter vorzunehmen. Ein solches System, trefflich geeignet für den Stillstand aller ökonomischen Verhältnisse, mußte in gleichem Maße die Lethargie unserer Landwirth, wie die Trägheit und Sorglosigkeit unserer Capitalisten begünstigen, denn das kleinste Bruchtheilchen Verstand reichte ja immer noch hin, ein Gut zu versetzen oder vier Procent von einem Capitale zu beziehen. Freilich war aber auch der Intelligenz und Speculation des Volkes kein rechtes Feld für gedeihliche Thätigkeit gelassen, denn bei der vorherrschenden Richtung der Staatsbanken und dem, denselben zwar nicht gesetzlich beigelegten, aber doch factisch von ihnen ausgeübten Monopole konnte kein commercieller Credit bestehen. Schon allein um der russischen Industrie Raum zu schaffen und für die russische Landwirthschaft einen gewerbmäßigen Betrieb zu ermöglichen, mußte also die Thätigkeit der Staatsbanken und Annahme von Einlagen, wie Ausgabe von Darlehen durch dieselben eingeschränkt, dem Privatverkehr zwischen Capitalisten und Industriellen der Weg gebahnt werden. Stufenweise vom Staatscredit zum Privatercredit überzugehen, diese Aufgabe mußte sich die Regierung gestellt haben, als sie den Weg der Reform betrat.

In dieser Beziehung ist der Plan, den Grundcredit in Privathände übergehen zu lassen, von höchster Bedeutung, obwol man sich andererseits auch darüber keiner Täuschung hingeben darf, daß zur Belebung unserer landwirthschaftlichen Industrie bloße, etwa nach dem Muster der Creditvereine von Grundbesitzern eingerichtete Landbanken noch bei weitem nicht

hinreichend sein würden. In der besten und rationellsten Organisation bestehen solche Creditvereine im Herzogthum Posen und im Zarthum Polen, und zwar bestehen sie dort bereits hinreichende Zeit, um die Früchte erkennen zu lassen, die überhaupt von ihnen zu erwarten sind. Aber wenn wir fragen, wie viel haben die Creditvereine zur Hebung der Landwirthschaft als Gewerbe beigetragen, und steht diese wirklich dort auf der höchsten Stufe, wo die bestorganisirten Creditvereine existiren, so belehrt uns das Beispiel derjenigen Länder, in welchen ein reeller Fortschritt der Landwirthschaft stattgefunden hat, daß ein solcher gar nicht von der Organisation etwaiger Creditvereine abhängig, sondern sehr wol auch da möglich ist, wo gar keine Landbanken bestehen. Die Landbanken haben überall hauptsächlich dazu beigetragen, daß der Grundbesitz, statt leicht von Hand zu Hand zu gehen, unbeweglich in den Händen der Erbbesitzer verbleiben konnte. Damit haben sie aber in der Regel den Aufschwung der Landwirthschaft nicht befördert, sondern häufig wol eher gehemmt, denn selbstverständlich muß Verbesserung der Landwirthschaft um so rascher erfolgen, je schwieriger es für den schlechten Wirth ist, sich im Besitz und in der Verwaltung seines Gutes zu behaupten, und je leichter dagegen der tüchtige, unternehmende Kopf sowol Land zur Gründung einer Wirthschaft als auch Capital zum gedeihlichen Betriebe derselben finden kann. Darum wäre eine ausschließliche Begünstigung der Creditvereine bei uns durchaus nicht anzurathen. Nicht sowol von Creditvereinen ist das Heil für unsere Landwirthschaft zu erwarten, als vielmehr von der Belebung des Privaterredits überhaupt und von der Beseitigung der zahlreichen Hindernisse, welche denselben bei uns im Geschäftsverkehr überhaupt, ganz besonders aber für die Classe der Gutsbesitzer und Landwirthe beeinträchtigen. Wir hoffen, daß zu Erreichung dieses Zieles die von der Regierung freigegebene Besprechung der Frage über Errichtung von Landbanken das ihrige beizutragen nicht verfehlen wird.

Wenn bei der bisherigen Einrichtung unserer Creditanstalten der Credit bei uns nicht die gehörige Entwicklung finden konnte, so mußte schon an und für sich das System einer Reform unterworfen werden. Zu dieser Nothwendigkeit hat sich aber gegenwärtig auch noch eine zeitweilige Nöthigung gesellt. Braucht es noch ausgesprochen zu werden, daß nicht nur keine Blüthe, sondern nicht einmal ein Bestehen des Credits möglich ist ohne eine feste, unveränderliche Geldbasis, nach welcher die Größe der gegebenen und empfangenen Darlehen sicher bemessen werden kann? Aber

unsere Creditanstalten konnten die Retablirung des Creditrubels in seinem früheren Werth nicht mehr aushalten, besonders nachdem der Zinsfuß auf drei Procent herabgesetzt worden war. Der größte Theil der Einleger würde sich mit drei Procent von seinem Capitale nicht zufrieden erklärt haben, wenn die Möglichkeit gegeben wäre, das Capital, statt in Creditbilleten, die nur für Rußland Geltung haben, in klingender Münze, die ihren Werth überall behält, zurückgezahlt zu erhalten, und so würde die Wiederherstellung des Creditrubels in seinem alten Werthe unausbleiblich zu massenhafter Rückforderung der Einlagen aus den Staatscreditanstalten und damit zur Zahlungsunfähigkeit dieser Anstalten geführt haben. Es konnte daher unmöglich zur Einziehung eines Theiles der Creditbilleten geschritten werden, bevor eine Reformation der Creditanstalten durchgeführt und wenigstens ein Theil der, willkürlicher Rückforderung unterliegenden Einlagen consolidirt worden war. Dieses Ziel ist durch die Erceirung der fünfprocentigen Reichsbankbilleten, nebenher durch einige andere Maßregeln erreicht und in der That die Summe der, willkürlicher Rückforderung unterliegenden Einlagen in den Staatsbanken bedeutend vermindert worden. Nach den Rechenschaftsberichten betrug diese Summe:

zum 1. Januar 1854 . .	848,420,459 Rbl.
" " " 1855 . .	872,988,241 "
" " " 1856 . .	924,681,639 "
" " " 1857 . .	1,032,639,068 "
" " " 1858 . .	1,012,871,192 "
" " " 1859 . .	970,740,261 "

Im Laufe dieses Jahres sind nach dem Berichte des Finanzministers an neuen Einlagen und Procenten für Einlagen früherer Jahre hinzugekommen 227,649,194 Rbl., dagegen 542,113,818 Rbl. zurückgefordert worden. Die letzte Summe übersteigt die erste um 314,464,724 Rbl. und von diesen sind gegen fünfprocentige Reichsbankbilleten 189,560,380 Rbl., gegen vierprocentige 24,257,048 Rbl., zusammen also 213,817,428 Rbl. umgetauscht, 100,647,196 Rbl. aber gegen Geldzeichen eingelöst worden. Nach Abzug des Betrages der im Laufe des Jahres zurückgeforderten 314,464,724 Rbl. von der ganzen Summe der zu Anfange desselben vorhandenen Einlagen, nämlich 970,740,261 Rbl., ergibt sich also die Summe von 656,275,537 Rbl., welche den Betrag sämmtlicher Einlagen zum Jahre 1860 ausdrücken würde, wenn nicht noch die Zinsen für die zum verflissenen Jahre zurückgebliebenen Einlagen hinzuzurechnen wären. Da nun diese

Zinsen zu einem Theile den Einlegern wirklich ausgezahlt worden sind und dieser Theil in der Summe der zurückgeforderten Einlagen mitzählt, zum andern Theil aber zum Capital geschlagen wurde, welcher Theil wieder in der Summe der neuen Einlagen mitbegriffen ist, so müßte die von uns gesundene Summe von 656,275,637 Rbl. nur wenig von dem wirklichen Betrage der zum Jahre 1860 verbliebenen Einlagen abweichen, und diese Mangelhaftigkeit unseres Resultats müßte damit entschuldigt werden, daß in unsern Creditanstalten die Rechnungsablegung nach den Grundsätzen der sogenannten Cameralbuchhalterei, nicht aber nach den Regeln der commerciellen Buchhalterei geschieht, welche für jedermann auf den ersten Blick klar ist. In dem Berichte des Finanzministers finden wir aber die Summe der zum Jahre 1860 verbliebenen Einlagen außerordentlich abweichend von dem von uns annähernd gewonnenen Resultate auf 801,425,226 Rbl. angegeben, und dieser Unterschied läßt sich freilich nicht mehr auf Rechnung der Eigenthümlichkeiten der Cameralbuchhalterei schieben, sondern bedarf einer besonderen Erklärung. Da nun der Bericht des Finanzministers besagt, daß zum September 1860 die Summe aller ohne Termin rückforderbaren Einlagen nur noch 328,550,000 betragen hat und diese ungeheure Verminderung in den ersten 8 Monaten des Jahres in folgender Art erfolgt ist:

an Einlagen zurückgefordert *)	93,091,297 Rbl.
gegen fünfprocentige Reichsbankbillette umgewechselt**) 83,060,420 „	
gegen vierproc. Reichsbankbillette umgewechselt***) . 30,495,405 „	
noch zum Umsatz bestimmte	92,876,107 „
an verschiedenen Kronscapitalien in den Reichs-	
schatz gezahlt	20,892,982 „

320,016,131 „

*) Im Ganzen wurden vom 1. Jan. bis zum 1. Sept. 1860 zurückgezahlt 132,348,752 Rb. und eingetragen 39,257,455 Rb.

**) Im Ganzen wurden gegen fünfprocentige Reichsbankbillette umgewechselt 272,628,800 Rb., davon im Laufe des Jahres 1859 für 189,560,000 und also in den ersten acht Monaten des Jahres 1860 für 83,069,000 Rb.

***) Im Ganzen sind gegen 4 Proc. Reichsbankbillette für 54,752,453 Rb., davon im Laufe des Jahres 1859 für 24,257,048 Rb. umgewechselt worden, was für den Umsatz der ersten 8 Monate dieses Jahres den Betrag von 30,495,405 Rb. ergibt.

so haben wir demnach zwei Ziffern, nämlich:	
die Summe der zum 1. Sept. 1860 ver-	
bliebenen rückforderbaren Einlagen . .	328,550,000 Rbl.
und die Summe der vom 1. Januar bis 1.	
Sept. 1860 von der früheren Gesamt-	
summe abgegangenen	320,016,131 „
	<hr/>
	total 648,566,131 Rbl.

als Ausdruck des Gesamtbetrags der zum 1. Januar 1860 verbliebenen Einlagen. Diese Summe ist etwas niedriger als die von uns gesundene von 656 Millionen. Den Unterschied erklären wir durch zwei Umstände. Erstens nämlich ist aus dem Bericht nicht zu sehen, daß die Zinsen der zum 1. Januar 1859 verbliebenen Einlagen mit in Rechnung gebracht worden wären, um welche doch der Betrag der in den Creditanstalten an Einlagen nachbleibenden Schuld vergrößert worden ist, und zweitens haben wir zu unserer Berechnung als an Einlagen zum Jahre 1859 verblieben die im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1858 angegebene Summe von 970,740,261 Rbl. annehmen müssen, während in dem diesjährigen Berichte des Finanzministers die gleiche Summe nur mit 967,107,000 Rbl. angegeben wird, also um mehr als $3\frac{1}{2}$ Millionen geringer, ohne daß die Ursache dieser Abweichung aus den veröffentlichten Daten zu ersehen wäre. Wir kommen also zu dem Schluß, daß in der oben angeführten Ziffer von 801,425,226 Rbl. außer der Summe der Einlagen nothwendig noch eine andere sehr bedeutende Summe mitgezählt ist, welche dort aus irgend einer, dem großen Publicum unbekanntem Buchführungsrücksicht aufgeführt sein mag, worüber die nöthige Aufklärung wol im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1860 zu erwarten steht.

Bis jetzt wissen wir über den Stand der Einlagen in den Creditanstalten nur so viel, als in der Rede, mit welcher der Finanzminister seinen Bericht begleitet hat, mitgetheilt worden ist, und obwol dort der Zinsen nicht erwähnt wird, so dürfen wir doch annehmen, daß die gegebenen Zahlen sich nicht gar zu weit von dem Resultate entfernen, welches der Schluß des Jahres ausweisen wird. Die schwebende Schuld der Creditanstalten ist demnach wirklich in einem Maße verringert worden, wie es nur irgend gewünscht werden konnte. Da überdies von den nachgebliebenen 328 Millionen, nach der tröstlichen Versicherung des Finanzministers, ungefähre die Hälfte, also 164 Millionen, verschiedenen Corporationen,

Gesellschaften und Anstalten gehören, ihre Rückforderung also der Natur der Sache nach nicht so leicht zu gewärtigen ist, wie die Rückforderung der Einlagen von Privatpersonen, so wird man zugeben müssen, daß die Lage unserer Creditanstalten sich bereits gegen den frühern Stand der Dinge wesentlich gebessert hat und diese Anstalten jetzt den Fortschritten und der Entwicklung unserer Industrie und unseres Unternehmungsgeistes ohne Besorgniß entgegensehen können. Zu gleicher Zeit sind ihre Operationen auf ein Maß eingeschränkt worden, welches dem Privatercredit freies Feld gewährt und sogar dem Publicum das Bedürfniß desselben nachdrücklich fühlbar gemacht hat.

Die wichtigste Folge dieser Reformen ist aber immer die, daß nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, ohne die Zahlungsfähigkeit unserer Creditanstalten zu gefährden, zur Befestigung unseres Geldsystems vorzuschreiten, denn ohne eine solche können alle jene Reformen, denen doch der Staat, wie in der Rede des Herrn Finanzministers ausgeführt wird, so vielfache Opfer gebracht hat, augenscheinlich keine Früchte für den Unternehmungsgeist und die Entwicklung des Privatercredits bringen. Ohne feste Geldbasis ist weder Privatercredit noch Unternehmungslust denkbar, denn das Schwanken des Geldwerthes bedingt ein Schwanken aller Preise, und dieses führt dahin, daß es unmöglich wird, den Erfolg irgend einer Unternehmung mit Sicherheit voraus zu berechnen. Unwillkürlich wird aber jeder zaudern, sich auf eine Unternehmung einzulassen, deren Resultat nicht zu berechnen und kaum zu errathen ist, und eben so wird jedermann Besorgniß hegen, seine Capitalien einem Andern anzuvertrauen, wenn er nicht wissen kann, welchen wirklichen Werth die dargeliehene Summe beim Eintritt der Zahlungsfrist haben wird. Am bedeutendsten muß dieser Uebelstand bei Darlehen auf lange Fristen hervortreten, und deshalb ist an einen privaten Grundcredit gar nicht zu denken, bevor der Werth unserer Valuta unveränderlich festgestellt sein wird.

Um auch das Unrige zur Beleuchtung dieser brennenden Frage beizutragen, wollen wir die in dem Bericht des Finanzministers enthaltenen Angaben über die Thätigkeit der Expedition der Reichscreditbilleten durchgehen und der größern Deutlichkeit wegen bis zum Jahre 1855 zurückgreifen, in welchem zur Deckung der Kriegsbedürfnisse eine außerordentliche, zeitweilige Emittirung von Creditbilleten vorgenommen werden mußte.

Nach dem Ukas vom 10. Januar 1855 müssen alle, über den am 1. Januar des genannten Jahres vorhandenen Betrag von 356,337,021 Rbl.

im Umlauf befindlichen Creditbilleten außer Cours gesetzt werden. Da nun aus dem Bericht des Finanzministers ersichtlich ist, daß zum 1. Januar 1860 für 679,877,853 Rbl. Creditbilleten im Umlauf waren, so hätte sich die verheißene Maßregel auf die kolossale Summe von 323,540,832 Rbl. zu erstrecken. Nach den bestehenden Gesetzen darf dieser Ueberschuß nur unter der Bedingung im Umlauf gelassen werden, daß er zum vollen Betrage durch klingende, im Auswechslungsfonds asservirte Münze gedeckt ist. Der Auswechslungsfonds betrug vor der Abänderung von der bestehenden Gesetzgebung über die Creditbilleten, d. i. vor dem Erlaß des Ukases vom 10. Januar 1855, 151,790,985 Rbl., bei dem jetzigen Umlauf von 679,877,853 Rbl. in Creditbilleten würde also erst ein Fonds von 475,331,817 Rbl. an klingender Münze und Staatspapieren den Anforderungen des Gesetzes über Emittirung von Creditbilleten genügen. Aber aus dem Berichte für 1859 sehen wir, daß zum 1. Jan. 1860 der gedachte Fonds an klingender Münze und Staatspapieren nicht mehr als 96,241,618 Rbl. betrug, also an der geforderten Summe 379,090,199 Rbl. fehlten.

Die enorme Höhe dieser Summe belehrt uns, mit wie weiser Voracht die Creditgesetzgebung während der Verwaltung der Finanzen durch den Grafen Cancrin zu Werke gegangen ist, wo freilich die Erinnerung an die Assignationen und das Sinken derselben auf weniger als ein Viertel des Nennwerthes noch lebendig war. Wenn es möglich wäre, gegenwärtig den Auswechslungsfonds bis auf 475 Millionen zu erhöhen, so könnte natürlich ohne alle Gefahr sofort mit der Einlösung der Creditbilleten begonnen werden. Es würden dann neben der klingenden Münze sehr bald nur so viele Creditbilleten im Umlauf bleiben, als der wirkliche Bedarf des Verkehrs erfordern würde, der Ueberschuß aber würde der Circulation entzogen werden und in die Expedition der Creditbilleten zurückfließen. Gleichzeitig würde der später bei dieser Expedition etwa in Cassa verbleibende Rest an klingender Münze anzeigen, um wie viel die ganze, dem Auswechslungsfonds zugewiesene Summe den wirklichen Bedarf der Metallcirculation überstiegen hätte, und dieser Ueberschuß könnte einen Reservefonds bilden, um möglichen plötzlichen Bedürfnissen des auswärtigen Handels zu genügen. Wenn schließlich das zurückbleibende Quantum klingender Münze den Betrag des Auswechslungsfonds vom Jahr 1854 — 151 Millionen — um ein Bedeutendes übersteigen sollte, so könnte alsdann auch wol in etwas von der Strenge der Cancrinschen Creditgesetze nachgelassen und die durch dieselbe bestimmte Höhe des Auswechslungsfonds ermäßigt werden.

Bei genauer Beobachtung der §§ 36—41 des Manifestes vom 1. Juli 1843 über Emittirung der Creditbilleten würde die Erfahrung von selbst die erforderliche Höhe des Auswechslungsfonds angezeigt haben, und dieser Erfahrung gemäß hätten mit aller Sicherheit die nöthigen Abänderungen in den betreffenden Gesetzen vorgenommen und der müßig verbliebene Theil des Fonds zu andern Staatsbedürfnissen oder zur Schuldentilgung verwendet werden können. Gegenwärtig aber würde ein solches Experiment nicht nur zu theuer zu stehen kommen, sondern schlechthin unmöglich sein, denn es giebt keine Finanzmacht, die im Stande wäre, in Europa auf einmal 380 Millionen Rbl. in Metallgeld anzutreiben. Da es aber nur mit Hilfe einer solchen Summe möglich wäre, die Reform unsrer Creditgesetzgebung auf dem angedeuteten, sichern Wege der Erfahrung zu bewirken, so müssen wir jeden Gedanken daran aufgeben und kann es sich für uns nur darum handeln, zu bestimmen, auf welche Höhe der Auswechslungsfonds gebracht werden müßte, damit wenigstens sofort mit der Einlösung der Creditbilleten begonnen und dadurch der Cours derselben wiederhergestellt, der herrschenden Theuerung gesteuert und unsern Producten der Weg in's Ausland geöffnet werden könnte. Dabei wird freilich, da der Erfolg eines Experimentes, dessen Anstellung für den Augenblick unmöglich ist, nicht abgewartet werden kann, auf den Grund möglichst wahrscheinlicher Combinationen verfahren und statt des oben erwähnten sicheren Weges der Erfahrung der unsicherere annähernder Berechnung eingeschlagen werden müssen.

Betrachten wir zuvörderst die Cancrinsche Creditgesetzgebung. Es ist allgemein bekannt, daß die Creditbilleten den Zweck hatten, die Assignationen und die Depositenbilleten zu ersetzen. Die Depositenbilleten waren ein Versuch gewesen, den Geldmarkt zu sondiren. Der vorsichtige Minister hatte sich überzeugen wollen, ob wirklich das Publicum in Rußland eine Vermehrung der Geldzeichen bedurfte. Ohne die Masse der Assignationen zu vermindern, bot die Regierung jedem, der es wünschte, die Möglichkeit, klingende Münze gegen Depositenbilleten einzutauschen und bis zum 1. Sept. 1843, also in der mäßigen Frist von 4 Jahren seit Emittirung dieser Depositenbilleten, hatte das Publicum an 50 Millionen klingender Münze gegen dieses unverzinsliche Papier eingetragen. Zu gleicher Zeit waren damals Assignationen für 170 Millionen Rbl. Silb. in Umlauf, es war mithin durch diesen Versuch erwiesen, daß die Circulation nicht weniger als 220 Millionen Rbl. S. absorbirte, also auch erforderte. Um aber den

Cours der neuen Creditbillette vollständig zu sichern, nahm die Regierung als Norm an, daß für den an Stelle der circulirenden Assignationen tretenden Betrag $\frac{1}{6}$ des Nennwerths, für die an Stelle der Depositenbillette tretende Summe aber der volle Betrag in Metall als Auswechselfonds affervirt bleiben sollte. Hienach mußte also der Auswechselfonds für 220 Millionen neu zu emittirender Creditbillette bestehen: aus $\frac{1}{6}$ von 170 Millionen, = $28\frac{1}{2}$ Millionen, und aus 50 Millionen, im Ganzen also aus $78\frac{1}{2}$ Millionen Rbl. S. Weiter sollten die über den so gesicherten Betrag von 220 Millionen hinaus etwa zu emittirenden Creditbillette ebenfalls durch Metall zum vollen Betrage fundirt werden, wenn die Emittirung auf Verlangen des Publicums geschehen würde, zu $\frac{1}{6}$ des Nennwerthes aber, wenn eine solche Emittirung auf Forderung der Creditanstalten, um verstärkter Nachfrage nach Darlehen genügen zu können, vorgenommen werden würde. Die letzte Bestimmung entspricht nicht streng den Gesetzen der Finanzwissenschaft. Da aber die Frage nach Darlehen sich immer zum Theil nach dem Geldbedarf des Publicums richten wird, so konnte eine solche Bestimmung um so weniger Schwierigkeiten veranlassen, als schon an und für sich der ursprüngliche Fonds mit $78\frac{1}{2}$ Millionen bedeutend hoch angesetzt war.

Der Austausch der Assignationen und Depositenbillette wurde im Jahre 1848 beendet. Damals waren schon 306 Millionen im Umlauf, also 86 Millionen mehr, als der Gesamtbetrag der eingelösten Assignationen und Depositenbillette. Dafür war aber auch der Auswechselfonds auf 147 Millionen erhöht worden, überstieg also den ursprünglich angesetzten Betrag um 69 Millionen, so daß an nicht zum vollen Betrage gedeckten Creditbilletten nur 160 Millionen im Umlauf waren, also 10 Millionen weniger, als vorher in Assignationen circulirt hatten. Sogar noch im Jahre 1853, als schon der orientalische Krieg begonnen hatte und die Auswechselfung bereits Schwierigkeiten darbot, betrug die Gesamtsumme der ausgegebenen Creditbillette erst 333 Millionen, der Fonds aber 161 Millionen, so daß an nicht zum vollen Betrage gedeckten Creditbilletten nicht mehr als 172 Millionen, d. h. nur 2 Millionen mehr, als früher in Assignationen im Umlauf gewesen, vorhanden waren. Man sieht daraus, mit welcher Vorsicht die Regeln über die Emittirung der Creditbillette, welche das Manifest vom 1. Juli 1843 aufgestellt hatte, abgefaßt waren.

Einige unserer Theoretiker haben diese Vorsicht für übertrieben erklären wollen. Das war aber ein großer Irrthum. Allerdings kann man nicht

voraussetzen, daß die Nachfrage nach klingender Münze jemals in Rußland auf einen so hohen Grad steigen könnte, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf bleibenden Creditbilleten auf 170 Millionen sinken und also der ganze Auswechslungsfonds erschöpft werden müßte. Man darf aber ebensowenig vergessen, daß die Ziffer von 170 Millionen ja auch nur den Theil der von der Regierung ausgegebenen Werthzeichen ausdrückt, der bestimmt war, fortwährend im Umlauf zu bleiben, — von dem vorausgesetzt wurde, daß er niemals zur Einlösung präsentirt werden würde, und zu dessen Deckung eben deswegen auch kein Fonds erfordert wurde. Das Recht, ein solches Quantum unverzinslicher Schuldscheine auszugeben, ist ein Regal, ein Privilegium der Staatsregierung, durch welches die Concurrenz der Privatbankiers beschränkt wird. Sobald die Regierung dieses Recht allzu reichlich ausbeutet, wird es zum Monopol. Privat- und Actienbanken werden alsdann unmöglich. Wir sehen aber, daß bis jetzt kein entwickelter und industrieller Staat ohne Privatbanken und von denselben ausgegebene unverzinsliche Noten hat auskommen können, und darum ist die Beschränkung der Regierung in Emittirung von Geldzeichen ganz eigentlich nur eine Maßregel der Billigkeit gegen den Privateredit und die Privatbanken. Nach dem Gesetze Robert Peel's darf die englische Bank nur für 14 Millionen Pfund Sterling oder weniger als 90 Millionen Rbl. unjundirte Noten ausgeben, was etwas mehr als 3 Rbl. auf jeden Einwohner des vereinigten Königreichs beträgt. Angenommen, daß Rußland bei der Ziffer von 170 Millionen unjundirter Creditbilleten stehen geblieben wäre, was ebenfalls auf jeden Kopf der Bevölkerung nahe an 3 Rbl. betragen hätte, — so hätte, beim Wachsen des Bedarfs an Werthzeichen durch verbesserten Betrieb der Landwirthschaft und Zunahme des innern Handelsverkehrs, dem gesteigerten Bedürfniß durch Staats- und Privatbanken genügt werden müssen, und die Möglichkeit, unverzinsliche Bankzettel auszugeben, hätte zur Vervielfältigung solcher Banken geführt und unter ihnen eine Concurrenz hervorgerufen, welche nicht verfehlt hätte, die der gedeihlichen Entwicklung unserer Landwirthschaft so nöthige Erniedrigung des Zinsfußes für Benutzung fremder Capitalien zu vermitteln. Man wird also die Vorsicht der Caucrusin'schen Gesetzgebung nicht eine übertriebene, sondern eine weise zu nennen haben, denn nur ihr wäre es zu danken gewesen, wenn mit der Zeit auch in Rußland Privatbanken mit Ausgabe unverzinslicher Noten möglich geworden und durch ihre Concurrenz Wolfseilheit des Credits erzielt worden wäre. Da aber die Summe von 170 Millionen

für jene Zeit so hoch gegriffen war, daß neben den Creditbilleten keine unverzinslichen Privatnoten circuliren konnten und, wie bekannt, auch nicht circulirt haben, also die Thätigkeit der Privatbanken doch immer nur erst in einer unbestimmten Zukunft möglich wurde, so könnte man mit mehr Grund das beobachtete Maß von Vorsicht eher für ungenügend, als für übertrieben erklären.

Zudem waren unsere Creditbilleten, wie in dem Artikel: „die russische Staatsschuld“ (Baltische Monatschrift, October 1859) nachgewiesen worden, von Anfang an keine eigentlichen Bankzettel, sondern ein Mittel Ding zwischen solchen und Papiergeld, da Privatpersonen die Annahme derselben nicht verweigern durften. Damit war schon der Keim zu der nun vollendeten Umwandlung in Papiergeld oder Assignaten gegeben. Unter solchen Umständen hat unser Auswechselfonds dem Lande nicht den Nutzen bringen können, den man nach seinem kolossalen Betrage hätte erwarten dürfen. Ueberstieg er doch bisweilen 160 Millionen und hatte 1853 die Höhe von 161,362,272 Rbl. oder beinahe 25 Millionen Pfund Sterling erreicht, während der Fonds der englischen Bank bei dem günstigsten Stande des Geldmarktes nie über 17 Millionen Pfund Sterling betragen hat und bisweilen sogar auf 2 Millionen gesunken ist. Und doch vermehrte der Geldumlauf in Rußland die Wohlthaten des Privaterredits.

Die Geschichte des Creditwesens aller Völker der Gegenwart lehrt uns, daß die Vielfältigung der Circulationsbanken das wirksamste Mittel zur Beschaffung wolfeilen Credits ist. Damit wollen wir indeß nicht sagen, daß wir die Frage bereits für entschieden halten, ob eine gesetzliche Beschränkung des Rechts, unverzinsliche Noten auszugeben, zu empfehlen sei oder nicht. Zwar hat die volle Freiheit des Credits, wie sie in einigen Staaten Nordamerikas herrscht, nicht nur das Aufblühen dieser Staaten nicht behindert, sondern wol eher befördert, ungeachtet dort auch nicht selten Zahlungsunfähigkeit der Banken vorgekommen ist; zwar hat auch das, die Ausgabe unverzinslicher Noten beschränkende Bankgesetz Peel's, das doch als Autorität anerkannt ist, sich in vorgekommenen Krisen als unausführbar erwiesen und zweimal durch Parlamentsacte suspendirt werden müssen; doch können wir uns nicht entschließen zu behaupten, daß nach dem bisher Geschehenen jede Beschränkung der Emission unverzinslicher Creditpapiere durch Staats- oder Privatbanken als eine entschieden schädliche Maßregel bezeichnet werden müßte. Wir wollen zugeben, daß zur Regelung des Notenumlaufs es vielleicht

nicht hinreichen würde, die Banken unter das allgemeine Bankerottgesetz zu stellen, welches jede Verzögerung der Einlösung des Creditpapiers gegen fliegende Münze mit sofortiger Concurserklärung bedroht. Wir wollen auch den Satz der Mehrzahl der Finanzmänner: daß die Notenausgabe durch die Gesetzgebung bestimmt sein muß, gelten lassen. Nichtsdestoweniger aber unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Existenz von Privat-Circulationsbanken, es mögen nun dieselben von der Gesetzgebung geregelt und überwacht sein oder nicht, mehr als Alles andere dazu beiträgt, den Credit wolfeil zu machen. In Amerika z. B. ist den Banken durch das Recht der Notenausgabe die Möglichkeit geboten, Darlehen zu demselben Zinsfuße zu begeben, zu welchem Einlagen von ihnen angenommen werden, während bei uns die Staatsbanken, doch nur zum Besten des Publicums und nicht aus Rücksichten der Speculation errichtet, sich von ihren Schuld-
 nern ein ganzes Procent mehr zahlen ließen, als sie selbst ihren Gläubigern für deren Einlagen zugestanden. Denn so lange für Einlagen 4 Procent gezahlt wurden, mußten die Bankschuldner 5 Procent, — und als später das Bankprocent von 4 auf 3 herabgesetzt wurde, 4 Procent zahlen, also um den vierten, nachher gar um den dritten Theil mehr; mit andern Worten, die Bank absorbirte für ihre Vermittlung zwischen dem Darlehengeber und dem Darlehneempfänger erst ein Viertel, nachher ein Drittel der ganzen, dem Creditor für die Benutzung seines Capitals zufallenden Summe. Hätten zahlreiche Privatbanken existirt, so wäre eine so kostbare Vermittlung wol unmöglich gewesen, und bei freier Concurrenz hätte die Gesellschaft ohne irgend welchen Nachtheil für die Capitalisten gewinnen müssen, während bei dem Monopolssystem der Staatsbanken die Creditoren sich die von diesen gebotenen Bedingungen, wol oder übel, gefallen lassen mußten.

Der Credit kann kein Capital schaffen. Er bringt nur den Capitalisten mit dem des Capitals Bedürftigen in Verbindung und erleichtert den Austausch gegenseitiger Dienste zwischen beiden, welcher darin besteht, daß der eine Theil dem andern einen Werth zu zeitweiliger Nutzung überläßt, wofür der empfangende Theil eine zwischen beiden vereinbarte Zahlung zu leisten sich verpflichtet. Alle solche Verträge werden der Bequemlichkeit wegen auf Summen Geldes abgeschlossen, und daher sind Geldzeichen das unentbehrliche Werkzeug aller Creditgeschäfte. Da nun die Quantität von Geldzeichen, welche in einer gegebenen Gesellschaft zur Abschließung aller wünschenswerth erscheinenden Geschäfte oder Creditverträge erfordert

wird, der Natur der Sache nach nicht fest bestimmt, sondern in steter Veränderung begriffen ist, so kann der Credit der Gesellschaft nicht die von ihm erwarteten Dienste leisten, wenn er nicht die Möglichkeit hat, nach Maßgabe des augenblicklichen Bedürfnisses die Notencirculation zu vergrößern oder zu verringern. Hierauf beruht die Existenz aller Banken, welche Noten in Circulation bringen. Sobald die Frage nach Geldzeichen steigt, geben sie ihre Noten aus, sobald die Frage wieder nachläßt, werden diese Noten zur Einlösung präsentirt und gegen Metall eingewechselt, welches alsdann entweder aus dem Lande geht, oder als Waare, als Material zur Anfertigung vieler nützlichen Gegenstände verbraucht wird. Ohne diese Freiheit darf man von dem Credite nicht die Dienste erwarten, die er der Gesellschaft leisten kann und soll. Da nun aus tausend Gründen der Credit Sache der Privatinitiative sein muß und der Staat durchaus nicht die jenem zugewiesene Aufgabe erfüllen kann, so folgt, daß auch die Ausgabe von Noten an Geldesstatt nicht ausschließlich Sache des Staates sein darf. Der Staat darf nur dasjenige Minimum von unverzinslichen Geldzeichen ausgeben, welches dem erfahrungsmäßig geringsten laufenden Bedürfniß der Gesellschaft entspricht. Den Schwankungen dieses, heute steigenden, morgen sinkenden Bedürfnisses kann eine Staatsbank mit der Ausgabe von Noten nie folgen, denn sie darf nur nach ihrem Reglement handeln; kein Reglement aber ist im Stande, die augenblicklichen Bewegungen des Geldmarkts vorherzusehen und zu bestimmen. Darum gestattet denn auch die allgemein angenommene Theorie des Creditwesens die Ausgabe unverzinslicher Geldzeichen durch den Staat nur bis zu einem gesetzlich bestimmten, der geringsten Forderung entsprechenden Betrage und überläßt die Deckung des Mehrbedarfs der freien Concurrenz, bei welcher die Staatsbanken, wo solche existiren, sich denselben Bedingungen zu unterwerfen haben, wie Banquiers, Actien- oder andere Privat-Banken.

Wir klagen gegenwärtig über Mangel an klingender Münze und haben gewiß Grund dazu, denn der ganze Geldumlauf muß fast ausschließlich durch Creditbilletts vermittelt werden. Dadurch leidet unsere Industrie, unsere Ausfuhr nimmt ab, die Theuerung dagegen wächst fortwährend und unser Credit ist im Sinken begriffen. Es sollte demnach scheinen, daß, wenn wir Mangel an klingender Münze haben, wir danach streben müssen, uns dieselbe in Ueberfluß zu verschaffen. Wäre dieser natürliche Schluß auch wirklich richtig, so wäre unsere Lage hoffnungslos. Wir dürften dann nicht ruhen noch rasten, bis wir Mittel und Wege gefunden, jene unge-

heure Summe, welche, wie oben gezeigt, unserm Auswechslungsfonds mangelt, in klingender Münze zu beschaffen. Zum Glück ist aber die Sache in der That noch nicht so trostlos, und nach reiflicher Erwägung können wir nicht zugeben, daß unser Geldmarkt hauptsächlich nur unter dem Mangel an klingender Münze leidet. Wäre unser einziges Heil in dem Ueberfluß an Metallgeld zu suchen, so sähen wir keine Rettung aus der gegenwärtigen Krisis, aber Theorie und Erfahrung vereinigen sich, uns die Lage von einer andern Seite darzustellen.

Als lebendige Widerlegung der vermeintlichen Allmacht der klingenden Münze kann das an solcher äußerst arme, aber nichtsdestoweniger herrlich blühende Schottland dienen, das uns zuzurufen scheint: „Schaut her auf mich und erstaunet: ich, — wie auch Ihr, — weiß beinahe nichts von ge-
 „münztem Gelde; hier, — wie auch bei Euch — wird der ganze Geldum-
 „lauf fast ausschließlich mit Papier bestritten, dennoch aber blüht in meinen
 „Gränzen die Industrie, statt zu verkümmern, und der Credit leistet Wunder!“
 Und es wäre kein Spott, wenn Schottland so riese. Was bei uns eine Calamität und Ursache allgemeiner Besorgniß ist, erscheint dort als Zeichen des höchsten ökonomischen Fortschrittes und als Grund unversteltter, gerechter Befriedigung. Sollen wir trauern über dieselbe Erscheinung, welche die Schotten stolz und glücklich macht, und sollte, was dort für den Gipfel des Fortschrittes gilt, für unser Land nur eine Quelle des Unglücks sein können?

Es gab eine Zeit, wo der Reichthum eines Landes nach seinem Metallvorrath bemessen wurde und das allgemeine Streben dahin ging, so viel baares Geld als möglich in's Land zu ziehen. Dazu beförderte man die Ausfuhr, beschränkte die Einfuhr und war ängstlich bemüht, eine vortheilhafte Handelsbilanz zu erzielen. Für vortheilhaft galt aber die Bilanz, wenn das eigene Land Geld gezahlt erhielt. Wer begreift heutzutage nicht die Haltlosigkeit dieser kindischen Theorien? Wer begreift nicht, daß man beim Austausch einer Sache gegen eine andere gar wol Geld gezahlt erhalten und doch einen sehr schlechten Handel gemacht haben kann; daß man Millionär sein kann, ohne hundert Rubel baares Geld in Cassa zu haben, wenn man nur für die Million Baaren in seinen Speichern liegen hat, daß man aber auch weit mehr als hundert Rubel besitzen und doch ein recht armer Teufel sein kann, wenn die genannte Summe das ganze Vermögen ausmacht. Reich nennen wir einen Menschen, dem viele werthvolle Gegenstände gehören, und der Reiche wird immer reicher werden, je weniger

er seinen Reichthum im Kasten behält, ohne Nutzen davon zu ziehen. Mit demselben Grunde nennen wir ein Volk reich, dem eine Menge werthvoller Dinge gehört, und behaupten, daß ein reiches Volk nur so reich werden muß, je weniger baares Geld müßig in Koffern und Taschen der Individuen, aus denen dieses Volk besteht, ruhen bleibt. Baares Geld ist keine Nahrung. An ihm erfreut sich Niemand, als einige wenige Monomanen, seltne Ausnahmen in der menschlichen Gesellschaft, die es aufhäufen, um sich an seinem Anblicke zu laben. Aus edlem Metall läßt sich eine Menge nützlicher Dinge und Luxusgegenstände verfertigen, sobald aber das Metall zu Geld verarbeitet worden ist, besteht sein einziger Nutzen darin, als Werthmesser und Tauschmittel zu dienen. Kein civilisirter Staat kann eines solchen entbehren, und so ist freilich dieser Dienst wichtig genug. Aber das Geld an und für sich gewährt weder Annehmlichkeit noch Nutzen, und daher wird es stets vortheilhaft sein, so wenig als möglich von dem vorhandenen edlen Metall in Geld umzuwandeln, wenn nur dabei dem Bedürfnis des Verkehrs an Werthmessern und Tauschmitteln Genüge geschieht. Die dieses Bedürfnis ausdrückende Ziffer wird jederzeit und überall vollkommen unabhängig vom Vorrathe an klingender Münze sein, die im Lande geprägt oder auch eingeführt wird. Ist es hiernach nun nicht klar, daß es nicht darauf ankommen kann, zu diesem Zwecke so viel als möglich, sondern im Gegentheil so wenig als möglich von edlen Metallen zu verwenden, die ja andern Zwecken entzogen werden müßten, und daß man darnach streben muß, diesem wie jedem andern Bedürfnis mit möglichst geringem Aufwand zu genügen? Das hat Schottland erreicht und seine Bewohner können sich mit Fug und Recht rühmen, daß sie, Dank der Organisation des Credits in ihrem Lande, alle Bedürfnisse des Geldverkehrs mit einer sehr geringen Quantität klingender Münze bestreiten.

Dieses Gesetz hat für jede menschliche Gesellschaft, im Osten wie im Westen, in der russischen Ebene, wie im bergigen Schottland, gleiche Geltung. Darum liegt die Schwierigkeit für uns nicht in dem Mangel an Metallgeld, sondern in den Umständen, die diesen Mangel erzeugt haben, und unser Streben muß nicht dahin gehen, uns Ueberfluß an baarer Münze zu verschaffen, sondern die Ursachen zu beseitigen, welche gegenwärtig dieselbe aus dem Lande drängen. Auf diese Ursachen hat der Finanzminister in seiner diesjährigen Rede hingewiesen und dabei den Zustand unseres Geldsystems angeführt, der sich nach Emission der Creditbilletts seit 1855 gebildet und seinen Ausdruck in den Preisschwankungen und der Entwerthung

unserer Baluta, des Credits oder Papierrubels gefunden hat. Bei uns ist jetzt das geträumte Ideal einiger Utopisten zum Theil schon realisirt: unsere Gelbbasis ist unabhängig geworden von dem Preise der edlen Metalle. Der erwachte gesunde Instinkt läßt uns jetzt nach Metallgeld verlangen, nicht etwa, weil uns gerade an dem Metalle besonders gelegen wäre, sondern nur, weil wir keinen andern festen, nicht selbst in seinem Werthe schwankenden Werthmesser haben und kein Tauschmittel, welches — selbst in seinem Werthe unveränderlich oder wenigstens nicht häufigen und plötzlichen Störungen unterworfen — als zuverlässiges Aequivalent für alle und jede Waare brauchbar wäre. Da unser Papiergeld diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, den Dienst, zu welchem eigentlich das Geld erdacht worden, also nicht mehr leistet: kann es da Wunder nehmen, daß wir nach Geld verlangen, dem man die Geldeigenschaft nicht nehmen kann — nämlich nach geprägtem Metall? Und doch versteckt sich hinter dieser Forderung nach klingender Münze eigentlich nur das Bedürfniß nach wirklichem Gelde, d. h. nach einem zuverlässigen Werthmesser und Tauschmittel. Wir brauchen nicht sowol Metallgeld, als überhaupt eine feste Gelbbasis, und je weniger wir zur Herstellung einer solchen an edlen Metallen verwenden, desto mehr Vortheil für uns.

Es giebt zwei Mittel und die Anwendung beider ist gleich unerläßlich. Zunächst theilweise Einziehung der im Umlauf befindlichen Creditbilletts, durch welche der gegenwärtige übertriebene Abfluß des Metallgeldes über die Grenze, der die Ausfuhr unserer übrigen Producte beeinträchtigt, gehemmt werden muß, sodann aber Aufmunterung des Privatcredits, dem die Möglichkeit gewährt werden muß, die fehlende klingende Münze durch seine Papiere zu ersetzen und uns dadurch der Nothwendigkeit überheben wird, in kurzer Zeit große Metallankäufe im Auslande zu machen. Das ist der Rath, den die Wissenschaft allen laut und vernehmlich predigt. Das ist der einzige Weg, auf dem Rußland sich aus der nun schon viele Jahre andauernden, seine besten Productionskräfte verzehrenden Krisis retten kann. Wir begreifen sehr wol, daß es Schwärmerei wäre, schon jetzt bei uns eine Entwicklung des Credits zu erwarten, wie wir sie z. B. in den Vereinigten Staaten oder in Schottland finden. Es giebt bei uns noch Manches, Vieles auf- und umzubauen, ehe wir an einen solchen Zustand denken dürfen. Aber wir werden auch erst dann auf dem richtigen Wege sein, wenn wir die beiden oben bezeichneten Punkte unverrückt im Auge behalten.

Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß Rußland eine Metallanleihe von wenigstens 200 Millionen machen müsse, um sein Geldsystem wieder in Ordnung zu bringen. Der Verfasser einer, gegen das Ende des vorigen Jahres in Berlin unter dem Titel „Beitrag zur Russischen Finanzlage“ erschienenen Broschüre hat sogar angerathen, der europäischen Börse ganz außerordentliche Vortheile anzubieten, um eine solche Anleihe zu Stande zu bringen, und ein Opfer von etwa 10 Procent der ganzen ungeheuren Summe vorgeschlagen, um die Capitalisten anzulocken. Wir unsrerseits können ihm weder hinsichtlich der Nothwendigkeit einer so bedeutenden auswärtigen Anleihe, noch hinsichtlich der dazu in Vorschlag gebrachten Opfer beistimmen, denn wir müssen wiederholen, Rußland bedarf nicht so sehr des baaren Metallgeldes, als überhaupt einer festen Geldbasis.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer großen auswärtigen Anleihe gründet sich auf die Ansicht, daß Rußland nicht einer Verminderung der im Umlauf befindlichen Geldzeichen, sondern nur der Umsezung eines bedeutenden Theils dieser Geldzeichen in klingende Münze bedürfe. Wir dagegen sind überzeugt, daß Rußland des baaren Geldes freilich wol auch bedarf, aber nicht so dringend, als einer Verminderung der umlaufenden Geldzeichen. Während der Verfasser der Berliner Broschüre weniger auf eine quantitative als auf eine qualitative Veränderung der Geldzeichen dringt, halten wir gerade die quantitative Veränderung für besonders unerläßlich, ohne übrigens die Wichtigkeit auch der qualitativen in Abrede stellen zu wollen.

Betrachten wir, wohin diese beiden entgegengesetzten Ansichten führen. Wenn die Masse der circulirenden Geldzeichen das Bedürfniß unseres Verkehrs nicht übersteigt, so ist natürlich kein Grund vorhanden, dieselbe zu vermindern. Im Gegentheil würde dann jede Verminderung erst recht zu einer Krisis führen, unter welcher unsere Volkswirtschaft leiden müßte. Es könnte der jetzigen Lage unseres Geldmarktes also nur durch eine qualitative Veränderung der Geldzeichen, d. h. durch Einlösung eines Theiles der Creditbilleten gegen Metallgeld aufgehoben werden. Da Metall aber nur im Auslande zu beschaffen ist, müssen wir unsere Zuflucht zu einer auswärtigen Anleihe nehmen und uns allen Bedingungen unterwerfen, die für das Zustandekommen derselben gestellt werden könnten. Um den Betrag des durch die Anleihe beschafften Metallgeldes würden wir dann die Masse unserer Creditbilleten vermindern können, während die Gesamtsumme des in Metall und uneingelösten Creditbilleten circulirenden Geldes unver-

ändert dieselbe bliebe. So ungefähr argumentiren die Verfechter einer großen auswärtigen Anleihe.

Wenn aber im Gegentheil die im Umlauf befindliche Masse von Werthzeichen das Bedürfniß des Verkehrs übersteigt, so ist es unerläßlich, nicht nur einen Theil dieser Werthzeichen einer qualitativen Umänderung zu unterwerfen, sondern auch den Gesamtbetrag derselben zu vermindern. Lassen wir den Gesamtbetrag unverändert und lösen nur z. B. für 200 Millionen Creditbillette gegen anleiheweise beschafftes Metallgeld, und weiter 100 Millionen gegen fliegende Münze aus dem Auswechslungsfonds ein, so würden wir alsdann neben 50 Millionen fliegender Münze, die doch wohl noch im Lande geblieben sein mögen, 300 Millionen neu in Umlauf kommendes Metallgeld und für 350 Millionen Creditbillette, zusammen 700 Millionen im Umlauf behalten. Wenn nun aber diese Summe, wie wir zuversichtlich glauben, den Bedarf unseres Verkehrs um ein Bedeutendes übersteigt — was würde nothwendig erfolgen müssen? Die überflüssige Quantität Geld müßte einen Abfluß außer Landes suchen, und da nur baares Geld in's Ausland gehen kann, so würde gerade wieder das Metallgeld fortgehen, das nur eben erst mit großen Opfern angeschafft worden war. Es versteht sich von selbst, daß wir dieses Geld nicht umsonst weggeben werden; wir werden etwas dafür kaufen. Aber wir werden mit Nachtheil kaufen. Weil wir um jeden Preis suchen werden, unser überflüssiges Geld anzubringen, werden wir dasselbe gering schätzen und den Ausländern vortheilhafte Bedingungen zum Ankauf unseres überflüssigen Metalls anbieten. Und was wird uns das Ausland dafür geben? Waaren und — die Obligationen der eben zu Stande gekommenen Anleihe, und beides, da es die Situation beherrschen wird, zu hohen Preisen. Rußland wird mit ausländischen Waaren und Obligationen seiner eigenen Anleihe überschwemmt werden und auf diese Operation noch einmal 10—20 Procent verlieren. Unsere Ausfuhr wird fast ausschließlich in Metall bestehen, welches allen übrigen Ausfuhrartikeln unüberwindliche Concurrnz machen wird, und unserem Ausfuhrhandel wird größerer Stillstand drohen als bisher.

Angenommen also, daß bei einer Circulation von 350 Millionen Metallgeld und 350 Millionen Creditbillette unser Verkehr nicht 700, sondern nur 500 Millionen Werthzeichen erforderte, so würde die ganze ungeheure Summe von 200 Millionen außer Landes gehen müssen und zwar selbstverständlich in fliegender Münze. Die Theuerung und alle übrigen Folgen des Uebermaßes an Werthzeichen würden nicht eher aufhören können, als

bis Rußland seinen Ueberfluß an Geld wieder los geworden wäre. Da der Geldmarkt immer strebt, sein normales Gleichgewicht zu erhalten, so würde keine Macht der Erde das Abfließen jener 200 Millionen verhindern können. Um sie nur los zu werden, würden wir Waaren kaufen, die wir nicht nöthig haben, und da man nicht für 200 Millionen über den gewöhnlichen Betrag der jährlichen Einfuhr Waaren kaufen kann, so würden wir die Obligationen unserer eigenen Anleihe ankaufen. Von diesen würde leicht die Hälfte den Rückweg nach Rußland finden, aber nicht zu den ursprünglichen, sondern zu andern, für uns weit unvortheilhafteren Preisen. Ueberdies würde die Rückströmung der erwähnten 200 Millionen überflüssigen baaren Geldes mit solcher Schnelligkeit vor sich gehen, daß auf dem Geldmarkte plötzlich wieder Mangel an Werthzeichen eintreten und die Reichsbank sich genöthigt sehen könnte, zur Unterstüzung ihrer Umsätze wieder etwa für 100 Millionen Creditbilletts auszugeben, so daß die ganze kolossale Operation doch am Ende nur eine halbe Maßregel bleiben würde.

Der Leser sieht, daß die Lösung der Frage: was gegenwärtig zur Regulirung unserer Geldverhältnisse geschehen müsse? von der Beantwortung der zweiten Frage abhängt: welche Summe von Werthzeichen unser Verkehr nöthig habe?

Den einzigen sichern Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage bietet die Geschichte unserer Assignationen und Creditbilletts. Zu der Zeit, als der Assignationenumlauf am größten und alles baare Geld aus der Circulation verschwunden war, zu der Zeit, als die Assignationen selbst ihren niedrigsten Cours erreicht hatten, mußte die Gesamtsumme derselben der Ziffer des damaligen Bedarfs an Werthzeichen nahe kommen und wenigstens gewiß nicht hinter ihr zurückbleiben. Damals — 1815 — waren aber für 836 Millionen Assignationen im Umlauf und der Silberrubel galt 4 Rbl. 18 Cop. Der Werth sämmtlicher Assignationen betrug also ungefähr 200 Millionen Rbl. Silb. Wenn wir zu dieser Summe noch die Scheidemünze und das wenige, etwa noch im Umlauf gebliebene grobe Silbergeld hinzurechnen, so werden wir annehmen können, daß der damalige Bedarf des Verkehrs die Summe von 250 Millionen Rbl. Silb. gewiß nicht überstieg. Dieses Bedürfniß wuchs aber in der Folge, und jedermann wird sich erinnern, wie in den zwanziger und dreißiger Jahren in Rußland eine große Menge ausländisches Geld im Umlauf war; es mußte also die Einfuhr solchen Geldes lohnend, es mußte Nachfrage darnach sein. In den vierziger Jahren, nachdem die Depositenbilletts ausgegeben

und der Gesamtbetrag der Assignationen und Depositenbilleten schon auf 220 Millionen gestiegen war, begann das ausländische Geld schon zu verschwinden, doch zeigte sich noch kein Mangel an russischem Metallgeld. Dieser wurde erst fühlbar im Jahre 1848, nachdem für 306 Millionen Creditbilleten ausgegeben waren. Allerdings trug damals zu dem Verschwinden des haaren Geldes auch der panische Schrecken bei, den die Ereignisse jenes Jahres hervorriefen. Aber dieser Schrecken ergriff doch nur die Hauptplätze und drang nicht in die fernem, friedlichen Winkel des weiten Rußlands; also wird man nicht ihm allein den schon damals überall herrschenden Mangel an klingender Münze zuschreiben dürfen, sondern muß annehmen, daß nicht nur das früher circulirende ausländische Silber und Gold, sondern auch ein bedeutender Theil unseres eigenen Metallgeldes schon durch die Creditbilleten vom russischen Geldmarke verdrängt und ins Ausland ausgeführt war. In dieser Annahme kann uns die Beobachtung nur bestärken, daß gleichzeitig mit Vermehrung der Creditbilleten bis auf 306 Millionen der Auswechselfonds abnahm. Dieser hatte 1848 noch 146 Millionen betragen, sank aber 1849 auf 136 Millionen, und es darf nicht übersehen werden, daß diese schnelle Abnahme ungeachtet der Schwierigkeiten vor sich ging, die schon im Jahre 1848 der Einlösung entgegengesetzt wurden. Ebenso nahm damals auch die Masse der Creditbilleten ab und von 306 Millionen, die im Jahre 1848 circulirt hatten, blieben zum Jahre 1849 nur 300 Millionen in Umlauf; es waren also trotz vielfacher Erschwerung der Einlösung doch in einem Jahre für nicht weniger als 6 Millionen eingelöst worden. Beweist das nicht hinreichend, daß schon 1848 die Masse der Creditbilleten den Bedarf des Verkehrs überstieg? Wir glauben demnach, daß wir mit vollem Recht den Schluß ziehen konnten, zu dem wir in dem obenerwähnten Artikel: „die russische Staatsschuld“ kamen. Dort sagten wir: „Hieraus folgt, daß Rußland in der Periode „von 1848—1850 nur wenig mehr als 300 Millionen Creditbilleten im „Umlauf erhalten konnte und daß die Ziffer von 306 Millionen schon „entschieden den Bedarf des Verkehrs überstieg.“ Unsere damalige Behauptung halten wir auch heute noch für richtig und glauben, daß die ganze Summe der im Umlauf befindlichen Werthzeichen, nämlich Creditbilleten und Metallgeld, mit Inbegriff der Scheidemünzen, im Jahre 1850 sicherlich 400 Millionen noch nicht überstieg hat.

Wir haben gesehen, daß im Jahre 1815 der Bedarf des Verkehrs höchstens 250 Millionen erfordern konnte. Daß dieser Bedarf nach unserer

Annahme bis zum Jahre 1850 auf 400 Millionen, also um mehr als 150 Procent gestiegen war, ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, deren Erklärung hauptsächlich in der Entwicklung der Industrie und des Wirtschaftsbetriebs während dieser 35jährigen Periode gesucht werden muß. Eine solche Steigerung wäre übrigens nicht möglich gewesen, wenn in diesem Zeitraum die Entwicklung des Privatcredits und die Verbesserung der Wege und Communicationsmittel gleichen Schritt mit dem Aufschwunge der Industrie und der Landwirthschaft gehalten hätte. Denn jenes wie dieses hätte das Bedürfniß an Geldzeichen vermindern müssen, indem sie den Uebergang derselben von Hand zu Hand beschleunigt hätten. Der Umsatz wäre rascher erfolgt und hätte deshalb ein geringeres Geldumlaufscapital erfordert. Aber in jener Periode überflügelte der ökonomische Fortschritt der Gesellschaft bei weitem den Gang jener Attribute wolgeordneter Staaten. Der Privatcredit blieb in seiner früheren Befassung und die Communicationsmittel vermehrten sich nur langsam, so daß man sich nicht wundern darf, wenn der rasch anwachsende Verkehr eine so viel größere Geldmasse in Anspruch nahm. Uebrigens ist wol auch bei der Annahme von 400 Millionen dieses Bedürfniß eher zu hoch, als zu niedrig angeschlagen. Daß bei einer Gesamtcirculation von 400 Millionen der Geldmarkt nicht mehr als 300 Millionen Papiergeld ertragen konnte, ist begreiflich.

Der Verfasser der angeführten Berliner Broschüre hat unsere Schlußfolgerung in Bezug auf das Quantum Papiergeld, welches der Geldmarkt in Rußland im Jahre 1850 hätte aufnehmen können, beanstandet. Unter anderm hat er darauf aufmerksam gemacht, daß man bei Veranschlagung des vom Verkehr geforderten Gesamtbetrages an Geldzeichen nicht nur die Creditbillette, sondern auch die übrigen Billete der Creditanstalten hätte in Rechnung bringen müssen, welche im Publicum als Geld circulirten. Dabei hat er besonders auf die Billete der Commerzbank hingewiesen und die Bemerkung gemacht, daß die 6 Millionen Creditbillette, welche, wie wir oben gesehen haben, von 1848—1849 außer Umlauf gesetzt wurden, durch 11 Millionen Commerzbankbillette ersetzt worden seien, um die sich in derselben Zeit der im Jahre 1848 in den Händen des Publicums befindliche Betrag dieser Billete vermehrt hatte.*) Wir sind einverstanden mit der

*) Ein Blick auf die von Lamansky zusammengestellte Tabelle (vgl. Samml. statist. Nachrichten. Th. 2, S. 232) belehrt uns, daß die Masse der Commerzbankbillette mit jedem Jahre wächst. Darnach verliert die Bemerkung des Verfassers der Berliner Schrift ihre

Behauptung, daß die Billete der Commerzbank und andere, z. B. die au porteur ausgegebenen Billete der Pupillenconseils und der Collegien der allgemeinen Fürsorge zum Theil an die Stelle des Geldes getreten sind, und daß das Bedürfnis nach Geldzeichen, Creditbilleten wie Metallgeld, größer sein würde, wenn die Staatsbanken keine derartigen Billete ausgegeben hätten. Die letzten Maßnahmen auf diesem Gebiete zeigen, daß auch die Regierung diesen Umstand in's Auge gefaßt hat, natürlich nicht, um für immer dem Credite Fesseln anzulegen, sondern nur zeitweilig, zur Erleichterung der gegenwärtigen Geldkrisis, — und in seiner Rede hat der Finanzminister unter den Bedingungen, von denen der Beginn der Einköpfung der Creditbillete abhängen soll, auch die „Liquidation der früheren Banken, sobald ihre Billete durch weniger bewegliche Obligationen der Reichsbank ersetzt sein werden“, angeführt. Im Anfange der vierziger Jahre waren in den Händen des Publicums für nicht mehr als 100 Millionen Commerzbankbillete. Diese Summe stieg bis zur Hälfte der fünfziger Jahre auf 200 Millionen, und in den letzten drei Jahren hat sie sich um die Ziffer von 240 Millionen herum bewegt. Bis zu welchem Betrage diese Billete als Geld circuliren, ist unmöglich zu bestimmen, doch können wir kaum bedeutend irren, wenn wir voraussetzen, daß durch eine Einschränkung ihrer Beweglichkeit der Bedarf des Geldumlaufs höchstens um 50 Millionen vermehrt werden könnte. Dabei bringen wir nicht nur die Billete der Commerzbank, sondern auch die au porteur lautenden Billete der übrigen Creditanstalten in Anschlag. Die Summe der im Jahre 1859 neu ausgegebenen Creditbillete — 150 Millionen — wäre also hinreichend gewesen, um auf dem Geldmarkte den Ausfall an leicht beweglichem, verzinslichem Papier, wie eben die au porteur lautenden Billete der verschiedenen Creditanstalten, zu ersetzen. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß ein solcher Ersatz überhaupt nur ein zeitweiliges Bedürfnis sein kann, welches nach Emittirung des vollen Betrages der 5procentigen Reichsbankbillete wegfallen muß. Denn diese Bankbillete werden in Verbindung mit den neu emittirten Tresorscheinen und den neuen, au porteur lautenden Actien der großen Eisenbahngesellschaft, welche nächstens erscheinen sollen, eine so gewaltige Summe beweglicher zinstragender Papiere bilden, daß

Bedeutung. Außerdem zeigt die Erfahrung der letzten drei Jahre, daß die Einlagen gerade durch den Ueberfluß an Geldzeichen wachsen; hiernach könnte jene Bemerkung eher für die entgegengesetzte Ansicht beweisen und man würde von der Vermehrung der Commerzbankbillete mit Wahrscheinlichkeit auf ein vorhandenes Uebermaß von Creditbilleten schließen dürfen.

der Bedarf an unverzinslichen Geldzeichen gegen früher nothwendig wird sinken müssen.

Die einzige stichhaltige Ursache, aus der das Bedürfniß nach Geldzeichen seit 1850 vermehrt sein könnte, bleibt also die Entwicklung der Industrie und Geldwirthschaft in den letzten zehn Jahren. Nach der Erfahrung der vorhergehenden fünfunddreißigjährigen Periode und in Erwägung der rascheren Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel in den letzten zehn Jahren, die, wie oben gezeigt, durch Beschleunigung der Umsätze auch auf Verminderung des Bedarfs an Geldzeichen hinwirken mußte, können wir unmöglich glauben, daß das Bedürfniß des Verkehrs gegenwärtig ein Plus von mehr als $\frac{1}{6}$ der vorhandenen Geldzeichen in Anspruch nehmen sollte, mithin jetzt höchstens 60 Millionen mehr in Circulation erhalten werden können, als im Jahre 1850.

Dagegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das Geldbedürfniß steigen muß, sobald an Stelle der Frohnwirthschaft die Bewirthschaftung mit freien, gemietheten Arbeitern getreten sein wird. Nur muß man die Wichtigkeit dieses Umstandes nicht überschätzen, denn das System der freien Arbeit wird immer nur allmählig Platz greifen können, seine Durchführung also eine Reihe von Jahren erfordern. Sodann kann aber auch nachher der ländliche Verkehr kaum bedeutende Geldsummen in Anspruch nehmen, da der Landwirth und die von ihm gemietheten Arbeiter leicht durch Naturalleistungen und ganz besonders durch Compensation der Arbeitsmiete gegen die Landmiete mit einander liquidiren können. Man kann gegenwärtig ungefähr eine Million Bauernhöfe zählen, welche Frohndienste leisten. Wenn man annehmen wollte, daß künftig in jedem Hofe an baarem Gelde 3 Rub. mehr vorrätzig gehalten werden müßten, als bisher — was ziemlich reichlich gerechnet ist — und daß der Gutsherr ebenso für jeden Arbeiter 3 Rubel mehr als bisher in Cassa haben müßte, was unserer Meinung nach ebenfalls ein hoher Ansaß ist, so würde sich das ganze Mehrbedürfniß der Bauerschaft auf 3 Millionen, das der Gutsherren aber auf 6 Millionen, zusammen also auf nicht mehr als 9 Millionen stellen.

Endlich wollen wir in unserm Anschläge auch noch der Vermehrung der Staatseinkünfte Rechnung tragen, in deren Folge sich in den Regierungskassen größere Geldmassen als bisher anhäufen können. Wir setzen dafür 10 Millionen an und erhalten hiernach als annähernde Ziffer des muthmaßlichen Geldbedarfs:

Bedarf vor 10 Jahren 400 Millionen.

Vermehrung dieses Bedarfs durch:

- | | | |
|--|----|---|
| 1. Entwicklung der Volkswirthschaft in dieser Zeit | 60 | „ |
| 2. Einführung des Systems der freien Arbeit | 9 | „ |
| 3. Anhäufung von Geld in den Kronscassen | 10 | „ |

total 479 Millionen.

Gegenwärtig aber besitzen wir allein Creditbillette für 680 Millionen und selbst bei der niedrigsten Schätzung des noch in Circulation befindlichen Metallgeldes werden wir annehmen müssen, daß in Rußland im Ganzen nicht weniger als 700 Millionen Geldzeichen im Umlauf sind, also mindestens 220 Millionen mehr als nach Beendigung der Liquidation der Creditanstalten, nach Emittirung der neuen fünfprocentigen Reichsbankbillette und Actien der großen Eisenbahngesellschaft und nach vollständiger Einführung des Systems der freien Arbeit das Bedürfniß des Verkehrs erfordern kann.

So können wir denn keineswegs mit der Ansicht des Verfassers der Berliner Schrift übereinstimmen, daß der Betrag der im Jahr 1858 im Umlauf befindlichen Creditbillette — 644 Millionen — den Bedarf des Geldverkehrs in Rußland nicht überstiegen habe und nur eine qualitative, nicht aber eine quantitative Uenderung der Gesamtmasse der circulirenden Worthzeichen wünschenswerth wäre. Wir behaupten im Gegentheil, daß neben der qualitativen ganz besonders auch eine quantitative Veränderung der Masse der Geldzeichen entschieden geboten ist, und daß namentlich, abgesehen von der Einlösung eines Theiles unserer Creditbillette gegen Metallgeld, auch der Totalbetrag derselben mindestens um 220 Millionen verringert werden muß, um die Werthe des Silberrubels und des Credit- oder Papierrubels wieder mit einander ins Gleichgewicht setzen zu können.

Wäre nicht wirklich ein Uebermaß an Geldzeichen vorhanden, woher sollte die über ganz Rußland verbreitete Theurung kommen, bei der die Preissteigerung sich auf alle Gegenstände erstreckt und von 10 — 50 Proc. variiert, im Durchschnitt aber gewiß nicht unter 25 Proc. angenommen werden kann. Alle, die in Rußland leben, wissen recht gut, daß ihre Ausgaben in den letzten fünf Jahren eher um 30 als um 25 Proc. gestiegen sind.

Wäre kein Uebermaß von Geldzeichen bei uns vorhanden, warum sollte denn unser Metallgeld den Weg über die Grenzen Rußlands suchen? warum sollte unser Ausfuhrhandel stocken? Wir werden doch nicht Grundgesetze der politischen Oekonomie, welche die Erfahrung in der ganzen Welt

bestätigt hat, verläugnen und im Ernste die Hemmung unserer Ausfuhr dem Umstande zuschreiben wollen, daß unser Schutztarif nicht ganz dem Ideale unserer Monopolisten entspricht? Schutzzölle können überhaupt, indem sie die Kräfte des Landes von den natürlichen, Ausfuhrartikel producirenden Gewerben abziehen, die Ausfuhr nur vermindern und man darf nichts anderes von ihnen erwarten. Wir kaufen gegenwärtig im Auslande mehr ein, als wir dahin ausführen; das würde an und für sich noch nichts schaden. Aber diese Steigerung der Ausfuhr ist eine forcirte, keine natürliche. Wir kaufen ohne Vortheil und finden keinen Absatz für unsere Producte. Wir leben luxuriöser, geben mehr aus und produciren weniger. Obwol die Ausfuhr abgenommen hat, haben wir doch keine Vorräthe, um möglicher plötzlichlicher Nachfrage zu genügen. Im gegenwärtigen Augenblicke könnten wir Massen von Weizen zu guten Preisen anbringen; man würde uns 13 Rbl. für das Tschetwert geben. Aber wir müssen die Käufer abweisen, weil in unsern baltischen Häfen keine Weizenvorräthe sind und überhaupt die Erzeugung von Weizen, der zur Ausfuhr dienen sollte, bei uns beschränkt und dagegen der Anbau des Hafers zum Verbrauch im eigenen Lande, wo er sich der herrschenden Theuerung fügen muß, vergrößert worden ist.

Wer könnte unter solchen Umständen behaupten wollen, es wäre im gegenwärtigen Augenblicke möglich, die Einlösung der Creditbillette gegen klingende Münze freizugeben, ohne daß diese sofort über die Grenze gehen würde? Selbst die verblendestn Protectionisten werden das nicht wagen. Läge aber die Schuld wirklich an dem Tarife und nicht in dem Geldsysteme selbst, so müßte der Abfluß des Metalls doch ein gewisses Maß einhalten und nach Deckung der Bilanz aufhören.

Alle Symptome des Uebermaßes an Geldzeichen scheinen uns so deutlich hervorzutreten, daß es unmöglich ist, die Thatsache im Ernst zu bezweifeln, und wenn Rußland, dem Rathe des Berliner Finanzmannes folgend, eine Metallanleihe von 200 Millionen Rubel im Auslande contractiren und darauf die Einwechslung seiner Creditbillette beginnen wollte, so läßt sich mit Gewißheit voraussagen, daß beinahe diese ganze kolossale Summe sofort wieder ins Ausland zurückströmen und die gewaltigsten Erschütterungen in unserm Ausfuhrhandel und auf unserm Geldmarkte hervorrufen würde.

Was ist denn aber nun am Ende zu thun? fragt der Leser und wir, gestützt auf die unwandelbaren Gesetze der Wissenschaft, antworten: man

muß an der Wiederherstellung unserer Geldbasis arbeiten. Diese kann erreicht werden :

1., durch eine starke in- und eine weniger bedeutende ausländische Anleihe ;

2., durch Fixirung des Courses der Creditbillette für das Inland nach dem Durchschnitte der Wechselcourse für das Ausland während der letzten vier Jahre. Klingende Münze gegen Creditbillette bis zum vollen Nennwerthe der letztern herzugeben, ist unmöglich. Alles, was verlangt werden kann, beschränkt sich darauf, daß an verschiedenen Punkten Rußlands Gold verkauft wird zu Preisen, die im Verhältniß mit dem Erfolge der inländische Anleihe höher oder niedriger zu stellen wären. In Wechselbeziehung zu dem Preise des Goldes müßte auch der Disconto der Commerzbank stehen. Die Preiserniedrigung des Goldes kann aber ohne gewaltige Erschütterung aller Waarenpreise schwerlich unter 10 Proc. sinken, wie wir weiter unten sehen werden.

Der Preis des Goldes bleibt bei uns gegenwärtig weit unter seinem wahren Werthe, und eben darum ist es vortheilhaft, dasselbe auszuführen. Im Verhältniß der Preissteigerung aller übrigen Waaren kann der halbe Goldimperial unmöglich nur 5 Rbl. 15 Kop. gelten, und wenn er zu diesem Preise verkauft wird, so entsteht daraus für unsere Einfuhr Vortheil, und Schaden für unsere Ausfuhr. Das zu diesem Preise eingekaufte Goldstück geht mit großem Vortheil ins Ausland, und darum darf man sich nicht wundern, daß im Laufe des Sommers allein aus dem Petersburger Hafen für 20 Millionen russisches Gold ausgeführt werden. Dieses Verhältniß wird fortauern, so lange man bei uns durch künstliche Mittel zur Erhaltung des Wechselcourses den Preis des Goldes herabdrückt. Nur der Geldmarkt selbst kann den Preis des Goldes ermäßigen, nur der Geldmarkt kann den Wechselcourse verbessern. In diese Verhältnisse darf man sich nicht einmischen, ohne befürchten zu müssen, unsere Einfuhr zu beeinträchtigen. Alles was gethan werden kann, beschränkt sich auf Verminderung der Masse der Creditbillette, im Verhältniß damit wird auch das Gold von selbst wolfeiler und der Wechselcourse (ohne Anwendung künstlicher Mittel) günstiger für uns werden.

Welchen vernünftigen Zweck kann, vom ökonomischen Standpunkt betrachtet, die Einwechslung der Creditbillette gegen Metallgeld haben? Offenbar wird doch dadurch der innere Verkehr mit der ihm unentbehrlichen klingenden Münze versorgt werden sollen. Wird aber dieser Zweck erreicht

werden können, wenn die Einwechslung zu solchen Preisen geschieht, daß das Gold gar nicht zum Umlauf im Lande kommen kann, sondern sofort über die Grenze wandern muß? Kann man vom ökonomischen Standpunkte aus Einwechslung zu solchen Preisen wünschen, sobald die nothwendige Folge davon Stockung unseres Ausfuhrhandels sein müßte? Die Einwechslung gegen Metall zu wolfeilen Preisen kann nie den beabsichtigten Zweck erreichen, zumal wenn etwa nachher die eingewechselten Creditbilletts wieder in Circulation gebracht würden. Dann entstünde nur das, was in der Logik ein *circulus vitiosus* genannt wird.

Will man dagegen die Einlösung der Creditbilletts vom rechtlichen Standpunkte aus als Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit betrachten, so muß wol behauptet werden, daß die Zeit für eine solche Einlösung unwiederbringlich dahin ist. Wer 1855 ein Capital von z. B. 10,000 Rbl. S. besaß, konnte dafür damals allerdings einen Besitz erwerben, welcher jetzt nicht weniger als 13,000—14,000 Rbl. werth sein würde. Hat er das versäumt, hat er vorgezogen, sein Geld aufzubewahren, so hat er freilich einen Theil seines Vermögens eingebüßt. Aber diese Einbuße ist schon 1856 und 1857 erlitten worden, und es ist gegenwärtig eben so unmöglich, solche Leute ausfindig zu machen, als sie zu entschädigen. Denn seit jener Zeit ist ja ihr Geld tausendmal von Hand zu Hand gegangen, und was haben die gegenwärtigen Besitzer desselben wol für ein Recht, einen Zuwachs von 20 — 30 Proc. ihres Vermögens zu beanspruchen? Diese werden ohne dies schon im großen Vortheil sein, sobald der allgemeinen Theuerung nur in etwas gesteuert wird. Im Augenblicke gilt unser Creditrubel nicht mehr als 70 — 75 Kopeken an wirklichem, überall gangbarem Gelde und hat auch beim Ankauf von Waaren aller Art in Rußland im Vergleich zu dem Creditrubel des Jahres 1854 keinen höhern Werth. Könnte man den Werth des Creditrubels factisch auf 90 Kop. bringen, d. h. auf den Betrag, den er im Wechselcourse der letzten vier Jahre durchschnittlich repräsentirt hat, so würden die gegenwärtigen Geldinhaber 15—20 Proc. gewinnen, ohne daß auf der andern Seite ein solcher Preis unseres Creditrubels Verwirrung im auswärtigen Handel veranlassen würde, da dieser sich schon im Laufe voller vier Jahre daran gewöhnt hat, ungefähr 10 Proc. auf den Wechselcourse zu verlieren.

In rechtlicher Beziehung wäre eine Erhöhung des Werthes des Creditrubels bis zu seinem vollen Nennwerthe in klingender Münze sogar unbillig. Davon können wir uns beispielsweise bei jedem beliebigen Handelsvertrage

überzeugen. Sehen wir, ein Kaufmann habe Waaren eingekauft und zu hohen Preisen, wie sie die jetzige in Folge des Uebermaßes von Geldzeichen herrschende Theurung bedingt, bezahlt. Nun aber steigen die Geldzeichen im Werthe und verhältnißmäßig sinken die Preise aller Gegenstände; folglich wird auch er nun für seine Waare weniger Geld lösen, als er bezahlt hat. Wie wird er nun seinen Zahlungsverbindlichkeiten nachkommen? Kann es billig genannt werden, ihn ohne seine Schuld in eine Lage zu versetzen, die ihn zur Insolvenz führt? Uebermaß von Geld führt überall und immer zu rein zufälligem, nicht in der Billigkeit begründetem Besitzwechsel. Wenn aber dieser bereits vor sich gegangen ist, so lehrt die gesunde Logik, daß ein neuer, eben so zufälliger Besitzwechsel nicht die Billigkeit wiederherstellen, sondern nur eine neue Reihe von Bereicherungen und Verarmungen, die eben so wenig auf Billigkeit begründet sein werden, hervorrufen kann. Darum darf man schon aus Billigkeitsrückichten unsere Geldfrage nicht vom Standpunkte des strengen Rechts betrachten. Unser Creditrubel ist nun einmal in seinem Werthe gesunken, und diese Entwerthung tritt in einigen ökonomischen Erscheinungen vollständig, in andern nur theilweise hervor. Vollständig tritt sie hervor in der allgemeinen Theurung, theilweise im Wechselcourse, hat aber in beiden Formen ihren Einfluß auf die Vermögensverhältnisse der Bewohner des Reichs ausgeübt. Darum fordert die Billigkeit, daß alles Vermögen mit dem geringeren Schaden, nämlich dem, welchen der Wechselcourse verursacht, abkommen könne. Weiter fordert die Billigkeit nichts und kann weiter nichts fordern. Alles Andere würde nur zu neuem Besitzwechsel führen, welcher ebensowenig in der Billigkeit begründet sein würde, als der frühere, der in Folge des Uebermaßes von Geldzeichen sich bereits vollendet hat und jetzt nicht mehr zu repariren ist.

Die Erfahrung, welche Rußland an seinen Assignationen gemacht hat, ist im höchsten Grade belehrend. Dieses Schwanken der Valuta, welches bis zum Jahre 1839 dauerte, die ganze Litanei mit dem Agio auf klingende Münze und dem Agio auf Assignationen zeigen uns bis zur Evidenz, was wir vor allem Andern zu vermeiden haben. Nichts ist so gefährlich, als die Gewöhnung des Publicums an eine fingirte Valuta, denn sie geht nur zu leicht in die Gewohnheit über, mit Eingehung und Erfüllung von Verpflichtungen ein Glücksspiel zu treiben. Der Assignationsrubel, welcher für den Metallrubel eintrat, mußte selbst wieder dem gangbaren oder sog. Coursrubel weichen, gegen den allmählig alles andere Geld, Silber, Kupfer und selbst Assignationen, ja auch die ausländische Münze im Preise stieg.

Unser Geldmarkt steht gegenwärtig am Scheidewege zu ähnlichen Wirren, nur gesellt sich den übrigen Schwierigkeiten noch die ganz neue hinzu, daß auf dem Weltmarkte der Preis des Goldes im Verhältniß zum Silber eine merkliche Veränderung erleidet, die z. B. in Frankreich schon dazu geführt hat, daß das Silber rasch aus dem Verkehre schwindet. Französische Fünffrankenstücke, verdrängt durch das wolfeil werdende Gold, suchen Zuflucht in Rußland, und hier werden ungeachtet des Mangels an flingender Münze Geschäfte auf französische Fünffrankenstücke, die ihren Börsenpreis haben, abgeschlossen. Unser Silberrubel (monéta), dessen Werth nicht von den Schwankungen des Goldpreises auf dem Weltmarkte abhängt, könnte uns einen wichtigen Dienst dadurch leisten, daß er unsere feste, unveränderliche Geldbasis würde. Dazu muß er aber der wirkliche Werthmesser sowol für die Creditbillete als auch für das Gold d. h. also die einzige Valuta werden. Auf diese Art kann unser Geldsystem vollständig wiederhergestellt und auf unerschütterlichen Grundlagen befestigt, unser Credit aber sogar von den Schwankungen unabhängig gemacht werden, denen der Welt-Geldmarkt durch die Veränderlichkeit der Goldpreise ausgesetzt ist.

21

Wir haben schon die Meinung ausgesprochen, daß zur Errichtung von Landbanken und überhaupt zum gedeihlichen Fortgange aller Creditoperationen die Freiheit nöthig wäre, Geschäfte und Verbindlichkeiten nach Belieben auf jede Art unseres Geldes — Silberrubel, Gold oder Creditbillete — abschließen zu dürfen, wobei Verträge ohne nähere Bezeichnung der besondern Geldsorte nach wie vor als auf Creditrubel lautend gelten könnten. Diese scheinbar geringfügige Modification könnte zur Aufrechterhaltung des Silberrubels als Geldbasis mitwirken und zugleich dem Privatcredite, insbesondere dem Grundcredite, an dessen Organisation man jetzt überall in Rußland denken muß, gesegnete Wege öffnen.

Uebrigens würde eine solche Modification sich nur auf neu abzuschließende Verträge beziehen, nicht aber rückwirkende Kraft auf schon bestehende haben und alle aus solchen erworbenen Rechte nicht beeinträchtigen können. Was diese letzteren betrifft, so haben wir bereits zu zeigen versucht, daß Alles, was billigerweise gewünscht werden kann, sich darauf beschränken muß, dem Creditrubel auch für Rußland die Geltung zu ertheilen, deren er bis jetzt nach dem Wechselcourse im Auslande theilhaft gewesen. Nur darf hierbei nicht der Werth des Silberrubels gegen den Creditrubel erhöht werden, also nicht etwa der Silberrubel für 1 Rbl.

10 Kop. Papiergeld gehen, sondern es muß umgekehrt der Werth des Creditrubels verhältnißmäßig herabgesetzt werden.

Auf diesem Wege, den wir uns begnügen in wenigen Worten angedeutet zu haben, würde der Betrag der nun einmal nöthig gewordenen Anleihe bedeutend vermindert und wir der Nothwendigkeit überhoben werden, unsern Creditoren, einheimischen wie ausländischen, die außergewöhnlichen Vortheile zugestehen, auf welche der Verfasser der Berliner Schrift hingedeutet hat. Bei Wiederherstellung unseres Geldsystems sind — vom russischen, nicht vom Berliner Standpunkte aus — mannigfache bei der Sache betheiligte Interessen nicht aus dem Auge zu lassen. Man darf die Schuldner nicht übersehen, denen es unmöglich sein würde, ihre Verpflichtungen einzuhalten, wenn der Creditrubel wirklich gleichen Werth mit dem Silberrubel haben sollte. Sie haben, wie wir gesehen, wolfeileres Geld, also einen geringeren Werth als Darlehn erhalten, vielleicht um dafür einen Grundbesitz zu erwerben, und denselben zu dem in Folge der allgemeinen Theurung erhöhten Preise angekauft. Der für eine geliebene Summe von 10,000 Rbl. erworbene Besitz ist aber nicht mehr als 7500 Rbl. in Silber werth; wie soll es ihnen nun möglich sein, die contrahirte Schuld in Silber zu bezahlen? Man darf ebensowenig die Actiengesellschaften vergessen, bei denen noch nicht die volle Einzahlung geleistet worden ist. Solche Gesellschaften würden durch eine inländische oder auswärtige Anleihe, wenn bei derselben dem Credite übermäßige Vortheile gewährt würden, in eine äußerst schwierige Lage gerathen. Denn die Preise aller Papiere würden unter dem Einflusse einer solchen Anleihe sinken, die Besitzer der bezahlten Actien große Verluste erleiden und die rückständigen Einzahlungen gar nicht beizutreiben sein. Endlich würde allen, die mit dem Staate Lieferungsverträge abgeschlossen haben, besonders aber den Branntweinpächtern ein Bankerott drohen — ein Umstand auf den schon im Jahre 1811 Karamzin in einem die Frage wegen Herstellung des Courses der damaligen Assignationen behandelnden Memoire hingewiesen hat.

Wir haben oben ausgeführt, warum uns eine Verminderung der im Umlauf befindlichen Creditbilleten um den Betrag von wenigstens 220 Millionen Rubel unerläßlich erscheint. Diese Summe würde durch das von uns vorgeschlagene Mittel um 10 Procent des Gesamtbetrages von 680 Millionen verringert werden, es blieben also auf dem Wege der Anleihe nur noch 150 Millionen zu beschaffen. Dazu würde eine Anleihe im Inlande von 100 Millionen und eine im Auslande von 50 Millionen aus-

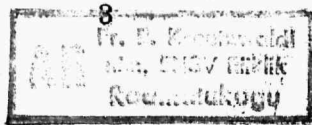
reichen, und solche Anleihen könnten zu Stande gebracht werden, ohne daß den Darleihern ein übermäßiger Vortheil geboten oder ein allzu großes Sinken der übrigen, an unserer Börse circulirenden Papiere befürchtet zu werden brauchte.

Wir erlauben uns zum Schluß noch eine Bemerkung auszusprechen. Viele sind der (wenn wir nicht irren, im „Boten für das Industriewesen“ — Westnik Promüschlennosti — besonders nachdrücklich empfohlenen) Ansicht, daß für eine inländische Anleihe die Reichsschatzbillete oder Tresorscheine die bequemste Form sein würden. Auch wir wollen nicht läugnen, daß ein Papier, an welches das Publicum bereits gewöhnt ist, zu einem solchen Zwecke geeigneter erscheint, als ein neues, ihm fremdes, und daß die Tresorscheine bei uns stets beliebt gewesen sind und willige Abnahme gefunden haben. Auf der andern Seite ist aber zu bedenken, daß durch die Verpflichtung des Staats, Tresorscheine bei allen Cassen als Zahlung anzunehmen, sobald nur keine Herausgabe auf dieselben nöthig ist — die Sicherheit aufhört, daß die durch Ausgabe von Tresorscheinen angeliehene Summe auch wirklich eine Terminschuld bleibt; daß also Tresorscheine eigentlich ebenso zu der Classe der willkürlich rückforderbaren Schulden zu rechnen sind, wie die Einlagen, von denen sich unsere Creditanstalten gegenwärtig mit so bedeutenden Opfern zu befreien gesucht haben. Uebrigens glauben wir, daß, so lange der Ueberfluß an Geldzeichen bei uns fühlbar bleibt, auch ohne diese besondere Verpflichtung des Staats eine Ausgabe von Tresorscheinen mit gutem Erfolge vorgenommen werden kann. Auch finden wir, daß, wenn Schulden gemacht werden müssen, ein achtjähriger Zahlungstermin jedem längeren vorzuziehen ist, weil die Nachwelt dabei weniger belastet wird, deren Interessen Moral und Vaterlandsiebe zu berücksichtigen gebieten.

Wir sind also zu folgenden Sätzen gekommen:

- 1) Wir bedürfen vor allem Andern Wiederherstellung einer festen Geldbasis.
- 2) Am geeignetsten zu einer solchen erscheint unser Silberrubel, (Monéta).
- 3) Der Credit im Allgemeinen, und ganz besonders der Grundcredit bedarf der Freiheit, Verträge auf Silberrubel abzuschließen.
- 4) Das Werthverhältniß des Credit- oder Papierrubels zum Silberrubel muß nach dem Durchschnitt der Wechselcourse während der vier letzten Jahre normirt werden.
- 5) Zur Regulirung unserer Geldverhältnisse bedürfen wir keiner auswärtigen Anleihe von 200 Millionen, sondern es ist
- 6) dieses Ziel durch eine auswärtige Anleihe von nicht mehr als 50 Mill. und durch verschiedene inländische Anleihen von gegen 100 Mill. zu erreichen.

Russk. Wtschsch. 2. Jahrg. Bd. 1., S. 1.



Es versteht sich jedoch von selbst, daß wir diese letzten Ziffern nicht für fest bestimmt und unveränderlich ausgehen. Das nöthige Maß der Anleihen kann nur durch den Gang des Handels mit klingender Münze bestimmt werden und als Zeichen der Wiederherstellung des Normalzustandes auf unserm Markte wird der Beginn der Metalleinfuhr aus dem Auslande zu gelten haben. So lange kein baares Geld nach Rußland eingeführt wird, ist die Krisis nicht beendet und bis dahin kann auch der Betrag unseres Ausfuhrhandels sich nicht günstiger stellen. Während dieser Zeit muß man sich freilich vor möglichem Geldmangel nicht scheuen, der aber keinen Mangel an Geldzeichen, sondern Mangel an Capitalien bekrunden wird, gegen den es eben kein anderes Mittel giebt, als vermehrte Sparsamkeit und erhöhte Production. Ohne gewisse Erschütterungen kann natürlich eine Krisis, wie die gegenwärtige, nicht überstanden werden, aber zwischen heilsamer und schädlicher Erschütterung besteht der Unterschied, daß die erste zu größerer Sparsamkeit und erhöhter Production führt. Jede heilsame Krisis vermindert die Consumption und die Verschwendungssucht, jede bössartige aber die Production und die Sparsamkeit.

Wir knüpfen an diesen Artikel nachstehende Betrachtungen:

Daß die aus der großen Emission von Reichscreditbilleten in den Jahren 1854—1856 hervorgegangenen Verhältnisse unsers Geldwesens eine Zurechtstellung erheischen, wird überall erkannt, wo man dieser wichtigsten unserer Zeitfragen eine ernste und eingehende Betrachtung zuwendet.

Wie in seiner früheren Darstellung über „die russische Staatsschuld“ (S. Baltische Monatschrift October 1859) dringt der Verfasser auch hier mit allem Rechte auf die Wiedereinführung eines festen, auf metallischer Grundlage beruhenden Geldwerthes, als der unerläßlichen Vorbedingung für eine befriedigende Gestaltung aller volkswirthschaftlichen Verhältnisse. Er empfiehlt, um dieses Ziel zu erreichen, eine Anleihe von etwa 100 Mill. im Inlande und 50 Millionen im Auslande, zur Einziehung eines Theils der circulirenden Reichscreditbilleten, bei Fixirung dieser Werthzeichen auf einen Cours von 90 Procent und der Jedermann freistehenden Berechtigung, Geschäfte und Verbindlichkeiten aller Art, entweder in Rubel Silber, Rubel Gold oder Rubel Papier (Creditrubel) abzuschließen.

Der Ansicht des Herrn Verfassers, daß die vorhandene Menge der Reichscreditbilleten für die Bedürfnisse des Verkehrs viel zu groß sei, müssen

wir aus den angeführten Gründen und um so entschiedener beitreten, als sich noch keinerlei Aussichten dafür ergeben, daß wir mit der aus jenem Uebermaß hervorgegangenen Preissteigerung aller Gegenstände schon am Ende angelangt sind. Man hat in letzter Zeit zwar häufig aussprechen hören, daß des Geldes doch nicht zuviel sein könne, weil sich thatsächlich ein Geldmangel herausstellt; diese Erscheinung hat aber einen andern Grund. Es versteht sich von selbst, daß an den Mittelpunkten des großen Geschäftslebens die Geldquelle jetzt nicht so reichlich fließen kann als zu der Zeit, wo jährlich für hundert und mehr Millionen Rubel neue Geldzeichen in Umlauf gesetzt wurden; denn diese Emissionen haben glücklicherweise aufgehört und das viele Geld hat sich allmählig über das ganze weite Reich vertheilt. Ueberhaupt findet je nach den Conjunctionen des Handels und der volkswirthschaftlichen Thätigkeit allerorten ein beständiges Ab- und Zufließen des Geldes statt, das sich aber unter normalen Verhältnissen, schon durch die Variationen des Discontos immer wieder von selbst ausgleicht. Andauernder und drückender Geldmangel deutet darum immer auf eine Unzulänglichkeit der Capitalien und des Credits hin. Was die gegenwärtige Lage unseres Geldmarktes betrifft, so kann dieselbe auch nur daraus erklärt werden, daß der Credit in seiner Befähigung Capitalien heranzuziehen und zu mobilisiren, hinter den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart zurückgeblieben ist; der Credit hat nicht mit den Unternehmungen gleichen Schritt gehalten. Die Erfahrung anderer Länder und Zeiten lehrt denn auch, daß ein Geldmangel jedem Excesse des Unternehmungsgeistes folgen muß, sogar wenn dieser, was gewöhnlich der Fall ist, durch einen Geldüberfluß angeregt wurde. Geldmangel ist Creditmangel. Der Höhepunkt des Geldmangels ist der absolute Mißcredit, wo Jeder auf seinem Koffer sitzen bleibt, aus Furcht das Seinige zu verlieren, oder um zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten auf alle Fälle gerüstet zu sein. Das Geld ist da, nur sein Umlauf ist gehemmt. Die Krisis verläuft in dem Maße, als das Vertrauen wiederkehrt, der Credit die Capitalien heranzieht und das Geld wieder in Fluß bringt. Daß übrigens Capital und Geld etwas Verschiedenes ist, und daß die Capitalkraft eines Landes nicht durch die bloße Emission von Umlaufsmitteln erhöht werden kann, bedarf ebensowenig einer weiteren Ausführung als daß der Credit, in Ermangelung einer festen Geldbasis, sich weder entwickeln noch befestigen kann, sondern vielmehr Rückschritte machen muß.

Eine andere Frage ist es, ob der Verfasser in seiner Abschätzung der

für unsere gegenwärtige Verkehrsstufe erforderlichen Geldmenge nicht eine zu niedrige Ziffer gegriffen hat. Es scheint nämlich, als ob bei seiner Calculation nicht hätte unberücksichtigt bleiben dürfen, daß die in den letzten Jahren bewirkte Preiserhöhung aller in Umsatz kommenden und mit Geld zu bezahlenden Gegenstände an und für sich eine namhafte Vermehrung der im großen und kleinen Handel, wie in Unternehmungen aller Art circulirenden Geldquantität zur Folge gehabt haben muß. Mag man auch mit Recht annehmen, daß die vorgeschlagene Reform des Geldwesens der Theuerung Einhalt thun würde, so kann doch ein Zurückgehen aller Preise auf den Stand vor 1850 nicht anticipirt werden. Wenn man aber hiernach zu einer höhern Schätzung des erforderlichen Umlaufquantums geneigt wäre, so liegt darin andererseits eine Anerkennung der löblichen Vorsicht, womit der Verfasser bei Aufstellung seines Projectes zu Werke gegangen ist. Wenn das Bedürfniß von Zahlungsmitteln in der That größer sein sollte, so würden nicht nur die vorgeschlagenen Operationen dadurch wesentlich erleichtert, sondern auch der Endzweck derselben um so sicherer und vollständiger erreicht werden. Immer aber liegt hierin eine dringende Mahnung, bei Einziehung eines muthmaßlichen Zuwils von Reichscreditbilleten mit äußerster Umsticht und jedenfalls nur allmählig, also in längeren Pausen vorzugehen, um die Wirkung auf den allgemeinen Gang des Handels und des Credits mit Sicherheit wahrnehmen und den verderblichen Erschütterungen vorbeugen zu können, welche eine solche Maßnahme leicht im Gefolge haben kann.

Die Proposition, den Werth der Reichscreditbillete dergestalt festzustellen, daß 100 Rubel derselben gleich 90 silbernen Rubeln sein sollen, wird voraussichtlich viel Widerspruch erwecken, hat aber dessen ungeachtet doch ihre unabweisbare Begründung. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß der Schaden, welcher hier in Zahlen zum Vorschein kommen würde, ja sogar ein noch viel größerer, längst schon in der Wirklichkeit vorhanden ist und bewußt oder unbewußt von Jedermann getragen wird, welcher Zahlungen in Reichscreditbilleten empfängt. Wo einmal ein obligatorisches Papiergeld eingeführt ist, muß man sich in dessen Consequenzen ergeben, und das Aeußerste was man vernünftigerweise von der Gegenwart verlangen kann, ist daß sie mit möglichster Berücksichtigung aller Beteiligten um der allgemeinen Wohlfahrt willen, den weitem Fortschritten des Uebels baldigst ein Ziel setze. Ohne Alles unterschreiben zu wollen, was der Verfasser zur Rechtfertigung der Maßregel anführt, müssen wir doch unbedenklich zugeben, daß eine zum Heil führende, wenn auch noch so schmerz-

liche Operation dem bleibenden Siechthume vorzuziehen ist. Wie die vorgeschlagene feste Werthrelation des Creditrubels zum Silberrubel auch fernerhin und für alle Fälle aufrechtzuhalten sei, wird nicht angegeben; das einzige zuverlässige Mittel dazu wäre, eine allezeit dargebotene Gelegenheit, die eine Geldsorte gegen die andere zum fixirten Course umzuwechseln.

Durch die allgemeine Berechtigung, Geschäfte und Verbindlichkeiten jeder Art in metallischem Gelde abzuschließen, wird die feste Geldbasis wiedergewonnen. Von diesem Augenblicke an ist den Capitalien die Aussicht auf eine gesicherte Anlage eröffnet, dem Credit die Möglichkeit einer zeitgemäßen Entwicklung geboten und die Circulation der klingenden Münze wiederum angebahnt.

Dagegen können wir der Meinung des Verfassers, daß in gegenwärtiger Zeit noch der Silberrubel für Rußland die geeignetste Geldbasis sei, nicht ohne Weiteres beistimmen. Es scheint vielmehr, daß wenn irgendwo Motive zur Einführung der Goldwährung vorhanden sind, es hier in einem großen am Weltverkehr theilhabenden Staate der Fall sein müsse, welcher selbst ein bedeutender Goldproducent ist. Jedenfalls verdient die Frage ein besonderes, gründliches und vorurtheilsfreies Studium, denn sie drängt sich bei einer bevorstehenden Reorganisation unsers Geldwesens unwillkürlich in den Vordergrund. Von allen Eventualitäten die schlimmste ist freilich das System einer zweifachen Währung, Gold und Silber, mit gesetzlich bestimmter Relation, wo dann je nach den factischen Werthschwankungen dieser Metalle entweder die eine oder die andere Münze eine Tendenz zur Auswanderung offenbaren muß. Für die Verlegenheiten, welche hieraus auch für die Wechselcassen entspringen können, geben die neuesten Erfahrungen der Bank von Frankreich ein redendes Zeugniß*).

*) Daß die Staats-Regierung mit den in diesem Artikel dargelegten Grundsätzen einverstanden und dieselben zur Basis ihrer Operationen nehmen zu wollen scheint, ergibt sich aus dem Allerhöchsten Befehle vom 16. December v. J. über die Emission von Reichsbankbilleten bis zum Betrage von 100 Millionen Rubel. Als Zweck dieser Emission wird ausdrücklich die Einziehung der Reichscreditbilleten angegeben, welche spätestens nach einem Jahre nach Maßgabe der Emission der Reichsbankbilleten, vernichtet werden sollen. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß die Renten der Reichsbankbilleten, welche 4% betragen, in klingender Münze gezahlt werden und daß auch die Rückzahlung des Capitals in baarem Gelde erfolgen soll. Die Tilgung geschieht durchs Loos im Laufe von 41 Jahren und werden die Reichsbankbilleten gleich den Reichsschatzbilleten von Seiten der Krone in Zahlung angenommen. Die durch diese Operation möglich gewordene Einziehung und Vernichtung eines Theiles der Reichscreditbilleten ist freilich nur ein erster Schritt; es darf indessen erwartet werden, daß das Finanzministerium nicht hierbei stehen bleiben, sondern auf dem betretenen Wege fortfahren werde, welcher allein geeignet ist, die großen Verlegenheiten unseres Geldmarktes allmählig zu beseitigen.

Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung.

Wo die Verfassung eines Landes nicht nach aprioristischen Theorien construirt, sondern aus historischem Boden erwachsen ist, wird sie den Juristen wie den Historiker dazu treiben, sich Rechenschaft über die Entstehung und Entwicklung der Institute zu geben, die den Rechtskörper seines Vaterlandes bilden. Die Beantwortung der Frage: „Wie war die Vergangenheit, daß aus ihr die Gestaltung der Gegenwart resultiren mußte?“, ist nicht nur ein Hauptziel der historischen Forschung überhaupt, sondern auch der beste Weg zum Verständniß der Rechtslage der Gegenwart. Soll das Studium der Jurisprudenz nicht im Erlernen eines Gewebes von Gesetzen und Verordnungen bestehen, sondern die Wissenschaft vom Rechtsbewußtsein der menschlichen Gesellschaft sein, so muß es im lebendigen Zusammenhange mit der Geschichte der Menschheit d. h. historisch betrieben werden.

Die Verfassung der baltischen Provinzen (Liv-, Est- und Kurland) ist eine aus historischem Boden erwachsene. „In wenigen Ländern dürfte — wie ein neuerer livländischer Jurist sagt — „zur Begründung der gegenwärtigen Verhältnisse ein historisches Zurückgehen auf die frühesten Zeiten so nothwendig sein, als in den Ostseeprovinzen.“ Unsere Provinzialverfassung trägt Merkmale aus jeder Periode ihrer Vergangenheit an sich und bietet schon dadurch ein Interesse, daß sie Institute enthält, die im westlichen Europa, aus dem sie stammen, zum größten Theile untergegangen sind.

Bei Betrachtung der Einrichtungen, die den Rechtskörper unserer heimatlichen Provinz bilden, erscheint als eine der wichtigsten der livländische Landtag. Spielt er gleich nicht mehr die Rolle, die ihn in der Vergangenheit zum Träger und Mittelpunkt alles öffentlichen Lebens machte, so ist er doch auch jetzt noch von Bedeutung für Adel und Bauerschaft Livlands und es kam seine Bedeutung nur erhöhen, daß er auch das Organ der Bedürfnisse und Wünsche des Landes am Throne des Monarchen gewesen ist. Der Landtag in Livland wird für die historische Betrachtung von größerem Interesse sein als der einer der Schwester-Provinzen, denn er ist der älteste, der ursprüngliche, und die übrigen Landtage sind erst entstanden, als die Blüthezeit Livlands und seiner Landtage vorüber war. In seiner Geschichte spiegelt sich die des ganzen Landes, seitdem es von den deutschen Eroberern, die in der Mitte des 12. Jahrhunderts an seiner Küste landeten, zum östlichsten Vorposten germanischen Lebens gemacht worden war. In der Unabhängigkeits-Periode ist der Landtag die befriedete Stätte, auf der sich die Landesherren, sonst durch Sonderinteressen entzweit, zu gemeinschaftlichem Handeln begegneten, der Ausgangspunkt, von dem aus allein eine Central-Regierung wenigstens zeitweilig ihre Thätigkeit entfalten konnte. Seitdem Livland seine Selbstständigkeit mit dem Schutze, den ihm seine Angehörigkeit zu größeren Reichen allein zu verschaffen vermochte, vertauscht hat, nehmen seine Landtage zwar eine wesentlich andere Stellung ein, aber die Geschicke und Modificationen, die der Landtag seitdem erlitten hat, sind im Zusammenhange mit der Geschichte der ganzen Provinz geblieben.

Die Perioden, in die die livländische Geschichte überhaupt zerfällt, werden auch die Gesichtspunkte sein, nach denen sich in der vorliegenden Arbeit die Landtagsgeschichte gliedert. Leider fließen für die ältere Zeit die Quellen einer Landtagsgeschichte nur sehr spärlich; gesetzliche Bestimmungen, die den Zusammentritt der verschiedenen Landtagstheilnehmer ordnen, fehlen gänzlich. Die Hauptquelle bilden die zum Theil noch erhaltenen Reccesses, von denen leider nicht alle dem Verfasser dieser Skizze zugänglich gewesen sind. Am wichtigsten für die erste Periode ist das bekannte „Radziwilsche Memorial“.

Der Zeitabschnitt der Abhängigkeit Livlands von der polnisch-litauischen Krone bietet schon gesetzliche Bestimmungen über die Landtage und ihre Theilnehmer. Es handelt sich nur darum, die zum Theil auseinander gehenden Angaben in Uebereinstimmung zu bringen, was wesentlich dadurch erleichtert wird, daß in der polnisch-litauischen Periode erweislich Land-

tage von sehr verschiedener Zusammensetzung abgehalten worden sind. Mit der Unterwerfung an Polen hatte nicht nur die Unabhängigkeit, sondern auch die Einheit des livländischen Staates aufgehört, Kurland und Estland hatten sich von dem eigentlichen Livland abgelöst; jede dieser 3 Provinzen hat seit jener Zeit eine eigene Verfassung und eigene Landtage.

Mit dem Jahre 1604 begann die Ablösung Livlands von der polnisch-litauischen Krone; es wurde eine Provinz Schwedens und von diesem im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts Rußland abgetreten. Von dem Beginne der schwedischen Herrschaft bis auf die Gegenwart läßt sich die Geschichte des Landtags (der seitdem mehr und mehr geworden war, was die Livländer des 14. und 15. Jahrhunderts eine „Ritterschaftsverfassung“ genannt hatten) bis in's Specielle verfolgen.

Ein flüchtiger Abriss der livländischen Geschichte und Verfassung muß in jeder Periode dem Referat über die Landtagsverhältnisse vorausgeschickt werden, um die Vermittlung zwischen den Ereignissen abzugeben, welche die Wandlungen der livländischen Verfassung zur Folge hatten.

I. Livland während der Unabhängigkeits-Periode.

Die jetzigen Ostsee-Provinzen des russischen Reichs, Liv-, Est- und Kurland (im Mittelalter mit dem Collectiv-Namen Livland bezeichnet) bildeten vom 13. bis zum 16. Jahrhundert einen Föderativstaat, der den römischen Kaiser deutscher Nation und den Papst als seine höchsten Oberherren anerkannte. Im Jahre 1159 für den Westen Europas neu entdeckt, wurde Livland bald der Sammelplatz deutscher Ritter, Priester und Bürger, deren Zahl in dem Maße zunahm, daß die Ureinwohner dieses Landes schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts deutsche Fürsten, Ritter und Bürger als Herren des Landes anerkennen mußten. Die Glieder dieses Föderativ-Staats sind bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts die 5 Bisthümer Riga, Dorpat, Desel (sammt der Wieck), Kurland und Semgallen (das aber 1246 dem rigischen Bisthum incorporirt wurde) und der Orden der livländischen Schwertbrüder (fraternitas militiae Christi)*). Dieser Orden war zum Schutze der Bischöfe gestiftet worden; jedes Bisthum hatte ihm dafür einen Theil seines Gebiets als Lehen abgetreten.

Der Zusammenhang der aufgezählten Territorien war anfangs ein loser, die rigischen Bischöfe hatten in dieser Periode unstreitig die Supre-

*) Bis 1237 und von 1347 bis 1561 gehörte auch das Bisthum Reval zu Livland.

matie über die übrigen Bisthümer und den Orden in geistlichen und weltlichen Dingen.

Jedem Bischof stand sein aus adligen Domherren gebildetes Capitel zur Seite, das unter einem selbstgewählten Propst (Praepositus) stand, an der Legislation und Verwaltung des Landes participirte und bei eingetretener Vacanz den Bischof wählte und dem Papst und Kaiser zur Bestätigung vorstellte. Aehnlich wie in den bischöflichen Territorien war wahrscheinlich auch (denn nähere Angaben fehlen) die Verfassung im District des Schwertbrüder-Ordens. Der Magister stand an der Spitze dieser geistlich-ritterlichen Verbrüderung, von der wir ihres hohen Alters wegen nur wenig wissen.

Die Landgüter, aus denen die 6 Territorien bestanden (denn Städte gab es nur sehr wenige) gehörten in den bischöflichen Landen zum Theil dem Bischof selbst, zum Theil dem Dom-Capitel, zu dessen Unterhalt sie bestimmt waren; der größte Theil derselben wurde von Bögten verwaltet, die übrigen waren den adligen Vasallen, deren Zahl anfangs nur gering war, zu Lehn gegeben. Ob es sich ebenso mit den Gütern des Ordens verhielt, läßt sich aus den ungenauen Berichten Heinrich's des Letten und der Reimchronik nicht ersehen. Wesentliche Veränderungen traten mit der Mitte des 13. Jahrhunderts in der livländischen Verfassung ein und namentlich drei Thatfachen von größerer Wichtigkeit treten uns entgegen: die Vereinigung des Schwertbrüder-Ordens mit dem der deutschen Herren, die Verwandlung des Stifts Riga in ein Erzstift und die wachsende Theilnahme der Stände, besonders des Vasallenstandes, an der Verwaltung der einzelnen Territorien, später auch an der Central-Regierung, die erst von jetzt an, wenigstens zu Zeiten, einen für den ganzen Staaten-Complex einheitlichen Charakter annimmt.

Die langwierigen und zuletzt unglücklichen Kämpfe des Schwertbrüder-Ordens gegen die Letten, Liven und Litauer, so wie das Aufhören der Zuzüge aus Deutschland, machten die Selbstständigkeit desselben allmählig unmöglich; das einzige Mittel, ihn vor völligem Untergange zu retten, schien die Vereinigung mit dem mächtigen Orden der deutschen Herren zu sein, der sich auf Veranlassung des Herzogs Conrad von Masovien zur Bekämpfung der heidnischen Preußen und Litauer nach Ostpreußen gezogen und Schloß Marienburg zu seinem Hauptstz gemacht hatte. Durch Mitwirkung Papst Gregors IX. kam die gewünschte Vereinigung im Jahre 1237 zu Viterby zu Stande, nachdem sie anfangs an dem Widerstande

Hermann's v. Salza gescheitert war; der Rest der Schwertbrüder trat in den deutschen Orden, es bildete sich ein neuer Zweig desselben, der unter einem eignen Magister Provincialis die Erbschaft des Schwertbrüder=Ordens übernahm. Bevor wir das Verhältniß betrachten, in das Hoch- und Landmeister zur bischöflichen Kirche in Livland traten, muß ein Blick auf die Verfassung des deutschen Ordens überhaupt geworfen werden. An der Spitze dieser mächtigen Verbrüderung stand der Hochmeister, der seit 1309 seinen Sitz zu Marienburg hatte. Mit seinen 5 Groß=Gebietigern (dem Landmarschall, Spittler, Trefler, Trappier und Scheffler) bildete er die Central=Regierung des ganzen Ordens, der sich in 3 (früher 4) Provinzen gliederte: den deutschen, preussischen und livländischen (früher auch noch den sicilianischen); jede dieser Ordens=Provinzen stand unter ihrem eignen Magister Provincialis oder Landmeister (später war der Hochmeister zugleich Landmeister in Preußen), der in gleicher Weise mit Gebietigern seine Provinz verwaltete, wie der Hochmeister mit den Groß=Gebietigern die Central=Regierung führte; unter den Landmeistern standen die Comthure, unter diesen die Bögte 2c. Das aus den angesehensten Mittern bestehende General=Capitel versammelte sich jährlich am 14. September zu Marienburg, empfing die Rechenschaftsberichte, faßte Beschlüsse, gab Gesetze und besorgte die Wahlen. Der ganze Orden bestand übrigens nicht nur aus Mittern, es kamen zu der Classe dieser noch andere Classen: die der geistlichen Brüder, der Mit- und Halbbrüder und der Knechte; alle diese nahmen an der Regierung nicht Theil und waren unfähig höhere Aemter zu bekleiden. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts wurde der livländische Landmeister nicht mehr vom General-, sondern vom livländischen Provinzial=Capitel gewählt und dem Großmeister nur zur Bestätigung vorgestellt.

Nicht mit Unrecht hat ein neuerer deutscher Social=Politiker (Nieß) darauf hingewiesen, daß die Verfassung der geistlichen Mitterorden des Mittelalters nach ähnlichen Grundsätzen construirt gewesen sei, wie der moderne constitutionelle Staat, und in der That in den Mitterorden findet sich z. B. die Idee der Regierungs=Centralisation, die sonst dem Geiste des deutschen Mittelalters fremd ist, offenbart. Der Hochmeister mit seinen Gebietigern hat dem General=Capitel gegenüber eine ähnliche Stellung wie ein constitutioneller König und sein verantwortliches Ministerium des 18. und 19. Jahrhunderts den Kammern gegenüber; der Hochmeister Heinrich Neuß von Plauen unterlag einer Anklage, die ganz das ist, was man im constitutionellen Staate eine Ministerialanklage wegen Verfassungs=Verletzung genannt hätte.

Der Hochmeister nahm (so wurde es 1237 festgestellt) die livländischen Ordenslande von den Bischöfen, später vom rigischen Erzbischof zu Lehen; sein Statthalter, der livländische Landmeister, war ein Vasall der Bischöfe. In diesem Verhältniß, dessen ganze Unnatürlichkeit Jedem ins Auge fällt, der die Macht des Ordens und die Schwäche der Bischöfe in Betracht zieht, lag die Saat zu all' den blutigen Kämpfen, die durch zwei Jahrhunderte in den baltischen Ländern wütheten. Dazu kam noch, daß in der preussischen Abtheilung desselben Ordens gerade das entgegengesetzte Verhältniß zwischen den Machthabern stattfand, die Bischöfe von Culm, Samland und Ermeland in Abhängigkeit vom Orden standen und nur ein Drittel des Landes besaßen; bis zur vollkommensten Widerstimmigkeit mußten sich die Beziehungen zwischen Orden und Bischöfen steigern, als Preußen und Livland wenigstens auf dem Papiere zu einer Eparchie vereinigt und 1255 unter den neu creirten Erzbischof von Riga gestellt wurden und auf diese Weise derselbe Orden in Livland der Vasall, in Preußen der Lehnsherr des Erzbischofs wurde.

In dem ersten Jahrhundert der livländischen Geschichte ruhte die Gewalt größtentheils in den Händen der Landesherrn; bald aber erwuchs der adlige Vasallenstand zu einer Macht, die nicht länger von der Mitregierung ausgeschlossen werden konnte. Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts schlossen sich die Vasallen der einzelnen Territorien genossenschaftlich aneinander, und kurze Zeit darauf sind sie Landstände und beschicken die Versammlungen der Landesherrn mit Deputirten. Dieser Corporationsgeist war ein Erbtheil, das die Eroberer Livlands aus ihrer deutschen Heimath mitgebracht hatten, er sollte für die Entwicklung der Landesverhältnisse von der größten Wichtigkeit werden; Bisthümer und Ordensstaat sind längst untergegangen, aber die Corporationen des Adels wie des Bürgerstandes existiren noch heute in den Ostseeprovinzen und bilden die Grundlagen der Verfassung. Die diesem Corporationswesen inwohnende Kraft muß eine gewaltige sein. Diese Corporationen haben allen provinziellen gleichzeitigen staatlichen Bildungen jener Zeit, sie haben allen Stürmen durch fünfshundert Jahre getrozt, und am Ende des vorigen Jahrhunderts sind sie die Vorbilder gewesen, nach denen Katharina II. durch den Grafen J. J. Sivers die Statthaltertschafts-Ordnung für das ganze russische Reich entwerfen ließ.

Zu Macht und Einfluß gelangte der Vasallenstand zuerst in Estland (Harrien und Bierland), das von 1237 — 1347 eine Provinz Dänemarks

war, dessen mit Kämpfen beschäftigte Könige ihre Autorität durch Concessionen an den Adel, in dessen Händen fast das ganze Land war, erkaufen mußten. Einen ziemlich entsprechenden Maßstab für die Macht, die die Ritterschaften in den einzelnen Territorien errangen, ist die Geschichte des ritterschaftlichen Erbrechts und der Privilegien, in denen dasselbe enthalten ist. Da aller Grundbesitz des Adels auf Belehnung beruhte, so mußte es den Ritterschaften daran gelegen sein, für ihre Erben und Sippen im möglichst umfangreichen Sinne des Wortes belehnt zu werden. Anfangs auf die Vererbung in männlicher Descendenz beschränkt, erlangte es zuerst die estländische Ritterschaft 1397, später die rigische, dann die öselische, die dörptsche und zuletzt die Ordens-Ritterschaft 1546, daß die Belehnung auf die Descendenz in weiblicher Linie und auf die Seitenverwandtschaft bis zum 5. Grade vererbt werden konnte. Die angegebene Reihenfolge in der Verleihung dieser Privilegien ist von Bedeutung, denn aus ihnen läßt sich auf die Macht der Vasallen in den einzelnen Territorien schließen; bezeichnend ist es z. B., daß dem mächtigen Orden gegenüber seine Vasallen die letzten waren, die ein Privilegium errangen, das schon 150 Jahre früher den dänischen Königen abgetrotzt worden war. Die Kämpfe gegen den Orden zwangen die Bischöfe dazu, ihren Vasallen Concessionen zu machen, wenn sie sich auf den Beistand derselben verlassen wollten; der Orden war selbst kriegerisch genug, um die Unterstützung seiner Ritterschaft zu erzwingen, nöthigenfalls auch zu entbehren.

Aber nicht nur das Privatrecht des Adels wurde auf diese Weise erweitert, auch im Gebiete des öffentlichen Rechts und der Theilnahme an den Regierungsangelegenheiten veränderte sich die Stellung der Vasallenschaften. Neben den stiftischen und erzstiftischen Dom-Capiteln bildeten sich Consilia (Stiftsräthe), an denen Vasallen, später auch rigische und dörptsche Rathsglieder theilnahmen. Diese Consilia nahmen anfangs denselben, später einen weit umfangreicheren Antheil an der Regierung, als es in älterer Zeit die Capitel gethan hatten, die allmählig mehr auf geistliche Angelegenheiten beschränkt wurden. An der Spitze jeder Ritterschaft stand (wenigstens im 16. Jahrh., vielleicht aber schon früher) ein Ritterschaftshauptmann, der seine Mitbrüder zu Berathungen versammelte, die Beschlüsse der Corporation in Kraft setzte und in ihrem Namen mit dem Landesherrn, ja auch mit den andern Ritterschaften unterhandelte.

Während sich so bis zum 16. Jahrh. die Territorial-Verfassungen zu

landständischen herausgebildet hatten*), war auch das Verhältniß der Landesherren untereinander nicht dasselbe geblieben. Wie schon angeführt, hörte mit dem Jahre 1255 auch die formelle Gleichheit der livländischen Bischöfe auf, da in diesem Jahre das Stift Riga zum Erzstift erhoben und der Erzbischof zum Haupt der ganzen livländischen Kirche creirt wurde. Dadurch traten zwar die Stifte untereinander in ein einheitlicheres Verhältniß, der Gegensatz zwischen Episcopat und Orden wurde aber ein um so ausgesprochenener und gresserer.

Eine Darstellung der Kämpfe zwischen den Stiften und dem Orden würde die Grenze des in diese Skizze hineingehörigen Materials überschreiten; es finden sich in ihm dieselben Gegensätze wieder, die sich in größeren Verhältnissen als Kaiser und Papstthum bekämpften. Kann der Orden auch nicht als eigentlicher Repräsentant der weltlichen Macht betrachtet werden, so ist er doch in Livland ein Vertreter der kaiserlichen Macht gewesen; das Ansehen des Ordens stützte sich zum guten Theil auf den Kaiser, denn von diesem stammten seine Privilegien, von diesem die reichsfürstliche Würde des Hochmeisters; auf den Kaiser beriefen sich die deutschen Herren, wenn der Erzbischof ihnen mit päpstlichen Bullen drohen wollte. Der Kampf, der in der fernem Colonie des deutschen Reichs gekämpft wurde, war derselbe, der am Fuße der Alpen die Welt erschütterte. Die Resultate desselben fielen zu Gunsten des Ordens aus; Eberhard von Monheim, Conrad von Vietinghof, Berndt von der Borch u. a. demüthigten den Erzbischof und seine Bundesgenossin, das stolze Riga. Von einer Oberherrlichkeit des Erzbischofs über den Orden war nicht mehr die Rede; 1451 mußte die erzstiftliche Geistlichkeit das Habit des Ordens anlegen, 1452 wurde der Landmeister als Mitherrscher von Riga anerkannt, 1481 förmlich mit dem Erzstift vom Kaiser ad interim belehnt, und Wolter von Plettenberg war beim Ausgange des 15. Jahrh. der anerkannte Protector von ganz Livland; die Kämpfe hatten nur dazu gedient, in Bezug auf die Central-Regierung die Macht des Ordens, in Bezug auf die Territorial-Verhältnisse den Einfluß der Vasallen zu vergrößern.

So hat das Lehnswesen in Livland ein Schicksal gehabt, das dem, welches dasselbe in Deutschland hatte, nicht unähnlich ist; es hat, wenn auch in anderer Weise wie in Deutschland, den Particularismus gefördert; denn der Sieg des Ordens über das Episcopat war kein so vollkommener

*) Die Geschichte der städtischen Privilegien gehört nicht hieher; ihrer Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten wird weiter unten erwähnt.

gewesen, daß sich die Gegensätze in einer höheren Einheit aufgehoben hätten, sie waren nur noch schärfer ausgebildet worden.

Als die Reformation die alten Staatsformen in Livland zerbrach, erwies es sich, daß der diesen innewohnende Geist nicht mehr stark genug war, um neue Formen schaffen und in diesen selbstständig fortleben zu können.

II. Landtage und Ritterschaftsverordnungen in der Unabhängigkeits-Periode.

Die Verfassungs-Verhältnisse eines noch in seiner Entstehung begriffenen Staats gestalten sich nach dessen Bedürfnissen und darum nur allmählig. Dem Mittelalter waren Staatseinrichtungen, die theoretisch nach Principien geordnet waren, fremd, nur die neue Zeit kennt gemachte Verordnungen. Aus der Verfassung Livlands in der ältesten Zeit mußte das Bedürfniß, ja die Nothwendigkeit für die Landesherren sich ergeben, sich von Zeit zu Zeit zu Beratungen zu versammeln, denn einzeln konnte keiner von ihnen Litauern, Liven oder Ruffen die Stirn bieten. Aus dem 13. Jahrh. wird uns zwar nichts über Versammlungen der Landesherren berichtet, stattgefunden haben sie dennoch ohne Zweifel, sei der Versammlungsort auch nur das Lager gewesen, und neben kriegerischen Unternehmungen sind gewiß auch gemeinschaftliche Maßregeln für die Friedenszeit besprochen worden.

Wie schon erwähnt, geben die alten Rechts- und Gesetzbücher keine Auskunft über die Versammlungen der Landesherren oder Stände. Es ist ein charakteristischer Zug jener Zeit des stämmischen Handels, daß eigentlich nur dem Privatrecht in geschriebenen Gesetzen ein Ausdruck verliehen wurde; über Gegenstände des öffentlichen Rechts finden sich nur Urkunden vor, die beweisen, wie oft sich die Beziehungen der Landesherren untereinander und zu ihren Ständen veränderten; friedliche Beziehungen waren Ausnahmezustände, die man darum durch besondere Actenstücke feststellte. Unsere Vorfahren schienen zu wissen, daß im Staatsleben und in der Politik nicht die Gesetze, sondern die Thatfachen in letzter Instanz entscheiden, sie gaben nur Gesetze, die mit dem Schwerte aufrecht erhalten werden konnten. Die livländischen Landesherren wurden nur durch die Nothwendigkeit zu gemeinsamem, einhelligen Handeln bewogen. Es lag ihnen fern, eine verfassungsmäßige Einheit als zu erstrebendes Ziel anzusehen; sie verfolgten, gleich den deutschen Fürsten, ihre Particularinteressen und vergaßen über diesen das ihnen gemeinsame Interesse. In der ältesten Zeit namentlich waren die Verhältnisse auch so einfach, daß es

nur wenig Stoff zu gemeinschaftlichen Berathungen über andere als Kriegsunternehmungen gab. Erst als das Staatsleben selbst reicher und mannigfaltiger wurde, konnte sich auch den Staatshäuptern die Nothwendigkeit häufigerer Versammlungen und gemeinschaftlicher Maßregeln aufdrängen. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit war auch da nur ein unmittelbares, kein durch staatsmännische Ueberzeugung gewonnenes; es beruhte auf der gleichen Nationalität der herrschenden Stände, die, vom Mutterlande abgeschnitten, die gleichen Schwierigkeiten zu bekämpfen hatten. Zu einer politischen Einrichtung, zum Organ einer Central-Regierung wurden die Landtage erst im Anfange des 15. Jahrhunderts; aber das ist eben ein Beweis dafür, daß sie schon früher, wenn auch ohne bestimmte Form und ohne besondern Namen, stattgefunden haben. Was sich im 13. und 14. Jahrh. als Nothwendigkeit herausgestellt hatte und erprobt worden war, wurde im 15. zum politischen Institut.

Die älteste, der Nachwelt bekannt gewordene Versammlung livländischer Landesherren und Stände ist die von 1304 zu Dorpat; an dieser nahmen die Bischöfe von Dösel und Dorpat Theil, deren Vasallen und Capitel, der Meister mit 12 Gebietigern und endlich die estländischen Vasallen. Die Städte und der Erzbischof waren also nicht anwesend, letzterer wurde übrigens zum Anschluß an das auf dieser Versammlung abgeschlossene Bündniß eingeladen. Eine ähnliche Versammlung fand im J. 1383 statt. Diese Versammlung trägt aber ebenso den Charakter einer ausnahmsweise erfolgten Zusammenkunft an sich, wie die früheren, und es läßt sich nicht nachweisen, daß seit diesem Jahre regelmäßige Versammlungen stattgefunden haben. Andere derartige Zusammenkünfte sind noch 1374 und 1396 erfolgt.

Als erster bekannter Landtag ist nach den vorhandenen Nachrichten die Versammlung zu Walk 1424 anzusehen; auf dieser wurde von den Theilnehmern beschlossen, sich jährlich in gleicher Weise zu versammeln. v. Bunge nennt diese Versammlung die erste, auf der alle Landesherren gegenwärtig gewesen seien. Wie aber aus dem in Supel's „Neuen Nordischen Miscellaneen“ (St. 24 und 25) abgedruckten Necess erhellt, nahm der Erzbischof von Riga persönlich nicht Theil, seine Vertreter sind wenigstens nicht genannt; nach den Zeugnissen, die wir besitzen, kam es auch nach 1424 noch nicht zu alljährlichen Versammlungen. Die Wichtigkeit dieser Versammlung, wie sie namentlich von Bunge und von Richter betont worden ist, liegt also in dem Beschlusse der Herren und Stände, sich alljährlich

zu versammeln, denn durch ihn gewinnen die landesherrlichen Zusammenkünfte den Charakter eines politischen Instituts, und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der livländischen Territorien manifestirt sich in einem für alle Theile verbindlichen Beschlusse.

Zu Beziehung auf die Betheiligung an den Landtagen finden wir, daß schon auf der ältesten Versammlung, die bekannt ist, der des J. 1304, außer den Landesherren auch Vertreter der Vasallenschaften anwesend waren. Haben schon im 13. Jahrh., wie oben ausgeführt, dergleichen Versammlungen stattgefunden, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß auch schon auf diesen die Vasallen vertreten gewesen seien; eine regelmäßige Theilnahme derselben ist vielleicht nicht vor der 2. Hälfte des 14. Jahrh. anzunehmen, und sprechen für diese Annahme besonders folgende zwei Gründe: Einmal kann die Zahl der Vasallen in jener Zeit keine bedeutende gewesen sein, denn wie aus Bunge's Archiv Bd. 17 und Geumern's Theatrid. Livonic. hervorgeht, war deren Anzahl auch im 16. Jahrh. noch ziemlich gering; ferner wissen wir, daß die Theilnahme der Vasallen an den Territorial-Regierungen nicht vor dem 14. Jahrh. begonnen hat, und es ist nicht anzunehmen, daß sie schon Jahrhunderte früher an Versammlungen Theil nahmen, die das ganze Land betreffende Verfügungen und Beschlüsse fassen konnten. Dieses kann übrigens nur auf die Ritterschaften Kur- und Livlands Bezug haben; wie oben angedeutet, hatten die estländischen Vasallen schon früher eine selbstständige Stellung und Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten errungen. Seit Beginn des 15. Jahrh. nehmen alle Vasallenschaften an den Landtagen Theil, und erst seit dieser Zeit spielen die Landtagoversammlungen selbst eine bestimmte Rolle und werden zum Organ der Vermittlung gemeinschaftlicher Interessen.

Den Landtag zu berufen hatte rechtlich (wenigstens bis zum Ende des 15. Jahrh.) der Erzbischof. Er scheint aber von seinem Rechte nicht immer Gebrauch gemacht zu haben, auf den Versammlungen von 1304 und 1424 war er, wie wir gesehen haben, gar nicht anwesend gewesen. Noch bevor der Orden die Oberherrschaft errang, haben die Meister schon Landtage berufen; ihnen mußte aber auch an denselben besonders gelegen sein, denn sie hatten wenigstens versassungsgemäß keine regelmäßigen Bundesgenossen und keine Gelegenheit, sonst mit den Bischöfen zusammen zu kommen, während der Zusammenhang dieser mit dem Erzbischof schon in der Episcopals-Verfassung begründet war. Wollte der Erzbischof nicht mit dem Orden Frieden schließen oder ihn auffordern, in seinen Angelegen-

heiten den Schiedsrichter abzugeben, so bedurfte er der Landtage nicht. So lange die Oberherrschaft zwischen Orden und Erzbischof schwankte, berief bald dieser, bald der Meister die Landtage. Melchior Fuchs, der in seinem *Epitome actorum Rigens.* die Landtage öfter anführt, sagt von dem des J. 1424, derselbe sei „eingesetzt“ worden, dem des J. 1451, er sei vom Erzbischof „ausgeladen“ worden und 1454 habe der Meister einen Landtag „angesetzt“. Sobald aber der Orden die Oberhand gewonnen hatte, berief auch der Meister alle Landtage oder, wie eine rigasche Urkunde sagt: *cancellarius principis convocavit.*

Diese schon im Eingange angezogene Urkunde, ein Memorial, welches 1562 dem Fürsten Radziwill überreicht wurde und sich im rigischen Stadt-Archiv vorfindet, enthält die genaueste Beschreibung der livländischen Landtage, die wir überhaupt besitzen, und ist deshalb auch in Bunge's „Geschichtl. Entwicklung 2c. 2c.“ zum Theil abgedruckt.

Wie dieses Memorial berichtet, nahmen an den Landtagen am Ende dieser Periode Theil: der Erzbischof, die Bischöfe von Dorpat, Desel, Kurland und Semgallen, der Meister, der Landmarschall und andere Gebietiger, die Aebte von Falkenau und Padis, die Stifts- und Ordensrätthe, die Ritterschaften und die Städte. Diese verschiedenen Theilnehmer des Landtags theilten sich in Curien, über deren Art und Beschaffenheit weiter unten referirt werden wird.

Nicht recht erklärlich ist es, in welcher Eigenschaft die angeführten Aebte von Padis und Falkenau den Landtag besuchten, da sie weder zu den Landesherren, noch zu den Ständen gehörten. Seimern (*Theatrid. Liv.*) berichtet von Padis nur, daß dasselbe „ein stattlich gebiet, Schloß und Abten im Deselschen (Bieck) Stift“, und Falkenau eine Abten mit vielen Höfen und Dörfern im Dörptschen Stifte sei.

Ueber die Art und Weise der Vertretung und Theilnahme der Capitel und Stiftsrätthe ist das Nähere nicht bekannt und war vielleicht nicht ganz genau geregelt, bis 1555 festgesetzt wurde, daß je zwei Glieder jede dieser Corporationen vertreten sollten. In manchen Recessen z. B. denen der Jahre 1537, 1543 und 1546 ist der Theilnahme der Capitel nicht besonders gedacht; es läßt sich zwar darum noch nicht annehmen, daß sie gefehlt hätten, denn zur Landtagstheilnahme berechtigt, machten sie gewiß möglichst oft von ihrem Rechte Gebrauch, und die Angabe der Anwesenden ist in den meisten Recessen eine flüchtige und ungenaue; daß das Memorial der Capitel aber nicht erwähnt, kann wol den Umstand zum Grunde haben, daß dieselben allmählig durch die Stiftsrätthe verdrängt wurden.

„Tertium locum“ — so berichtet das Memorial weiter — „obtinuit nobilitas totius Livoniae.“ Daß hier der Ritterschaft als einer einheitlichen Erwähnung gethan wird, erklärt sich aus dem engen Aneinanderschluß, der zwischen den verschiedenen adligen Corporationen der 5 Territorien stattgefunden hatte. Die Frage aber, ob alle belehnten Vasallen an denselben Theil genommen haben oder nur Deputirte der einzelnen Vasallenschaften, ist schwer zu entscheiden.

Die Beantwortung derselben ist indessen von höchster Wichtigkeit; war es auch für den Gesamtbeschuß des Landtags gleichgültig, wie die Ritterschafts-Curie zusammengesetzt war und wie innerhalb derselben gestimmt wurde: für den Adel selbst, für das ganze Land konnte es nur nachtheilig sein, wenn jeder einzelne Ritter um seine Stimme direct befragt wurde, es mußte das Selbstgefühl des Standes, der allein in seinen einzelnen Gliedern anwesend war, während die übrigen sich mit Deputirten begnügen mußten, unverhältnißmäßig gehoben werden.

Bunge sagt a. a. D. S. 80: „Es läßt sich nicht denken, daß wenn alle Besitzlichen von der Ritterschaft zur Theilnahme berechtigt waren, nur so wenige erschienen wären.“ Dagegen ließe sich anführen, daß die Zahl der Vasallen in jener Periode überhaupt nie bedeutend war, ausgenommen in Harrien und Bierland. Ceumern in seinem Theatridium Livonicum berichtet aus dem Jahre 1555 von 5 erztiftlichen, 6 Dörptschen, 3 Desel-Wieffschen, 2 kurischen und 4 Ordens-Schlössern, die an den Adel vergeben waren. Sind diese Angaben richtig, so erklärt es sich wol, daß wenn auch alle belehnten Vasallen den Landtag besuchten, deren Anzahl doch nur gering sein konnte. Aber noch andere Gründe sprechen dafür, daß alle ritterlichen Vasallen wenigstens auf vielen der Landtage gegenwärtig gewesen seien, so auffallend es auch zu sein scheint, daß z. B. der mächtige Orden an demselben Landtage, zu dem er nur seine Gebietiger sandte, seinen sämtlichen Vasallen eine active Theilnahme gestattet haben sollte. Den ersten dieser Gründe führt Bunge, der selbst anderer Ansicht ist, an: 1555 wurde beschossen, daß die Landstände nur Deputirte schicken sollten, um die Kosten einer allgemeinen Versammlung zu ersparen; solche allgemeine Versammlungen müssen also früher stattgefunden haben.

Ein anderer Grund für diese Annahme liegt vielleicht im Ausdruck des erwähnten Memorials, denn von einer „nobilitas totius Livoniae“ konnte nicht wol die Rede sein, wo nur Deputirte von 5 Corporationen anwesend

waren. Endlich läßt sich vielleicht auch daraus auf eine allgemeine Theilnahme der Vasallen schließen, daß uns in der polnischen Periode eine solche (wie weiter unten ausgeführt werden wird) als anerkannte Rechtsgewohnheit entgegentritt. Der Tit. 15 des D. Sülchen'schen Landrechts spricht von der Theilnahme des ganzen Adels an den allgemeinen Landtagen als einer Thatsache; dieselbe muß wenigstens im Herkommen begründet gewesen sein. Sei dem nun wie ihm wolle, auf dem Landtage des Jahres 1555 wurde festgesetzt, daß auf den künftigen Versammlungen aus jedem Territorio je 6 Vertreter anwesend sein sollten: zwei Glieder des Capitels (resp. des Ordens), zwei Stifts- oder Ordensrätthe und je zwei Vertreter jeder Mitterschaft. Durch diese gleichmäßigere Vertheilung der Deputirten wurde der Präponderanz der dritten Curie allerdings gesteuert. Dieser Modus muß aber verlassen worden oder nur kurze Zeit maßgebend gewesen sein, sonst wären wie in Kurland auch bei uns Deputationen der einzelnen Kreisritterschaften üblich geworden, als die übrigen Theilnehmer der Landtage entweder überhaupt aufhörten oder doch nicht mehr als Stände an denselben Theil nahmen*). Auf den Unterschied zwischen den allgemeinen Landtagen und denen, auf welchen nur Deputirte erschienen, werden wir in der Landtagsgeschichte der polnischen Periode zurückkommen, in der die Verschiedenheit derselben deutlicher hervortritt, wenn sie auch nur eine graduelle und keine wesentliche war.

Das Memorial fährt fort: „Postremum locum obtinuerunt civitates Riga, Dorpata, Revalia, Pernovia, Wendena, Wolmaria, Narvia, Velina et Kokenhusina, in quarum suffragia ibant alii praefecti castellorum“. (Den letzten Platz nahmen die Städte Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Narva, Fellin und Kokenhusen ein, die mit den Hauptleuten der übrigen Burgen gemeinschaftlich votirten).

Die Theilnahme der Städte an den Landtagen verdient eine besondere Berücksichtigung, weil sie auch für die Gegenwart von Interesse ist und die Stellung der Städte zur Landesvertretung staatsrechtlich bis jetzt noch nicht in Klarheit gesetzt worden zu sein scheint.

Die Landtagstheilnahme der kleinen livländischen Städte zieht Bunge trotz der directen Angabe des obervähten Memorials in Zweifel; er sagt: „Ob außer Riga, Dorpat und Reval noch andere Städte eine selbstständige

*) v. Richter „Geschichte der Ostprovinzen“ Th. I. Bd. 2. S. 392 schließt im Gegentheil aus der kurlischen Verfassung darauf, daß diese auch in der Adels-Curie der alten livländischen Landtage bestanden hätte.

Theilnahme an den Landtagen hatten, ist zweifelhaft, ihrer wird in den Landtagsrecessen nirgend ausdrücklich erwähnt“. Als vierte Stadt, die an den Landtagen Theil nahm, ist aber wol Pernau anzusehen, da wir auf den Landtagen der polnischen Zeit diese Stadt vorfinden, David Hilsken ihrer gedenkt und sie sich im 18. Jahrhundert selbst „einen alten Landstand“ nennt. Berücksichtigt man auch die Wichtigkeit Pernau's als Hafen- und Handelsort, so erscheint es mehr als wahrscheinlich, daß neben Dorpat auch das alte „Embeck“ (Pernau) zur Theilnahme an den Landtagen berechtigt war, mögen die alten Reccesse dieser Theilnahme Erwähnung thun oder nicht.

Auders steht es mit den übrigen kleinen Städten Livlands, deren Landtagsfähigkeit einzig im Memorial an Radzivil gedacht ist, während nichts aus dieser oder der folgenden Periode auf diese Berechtigung hinweist. Das Real-Register des livländischen Ritterschafts-Archivs von Moriz Baron Brangell ist von dem Verfasser dieser Skizze eigens zu dem Zwecke durchgesehen worden, Aufklärung über die Stellung der kleinen Städte zur ständischen Vertretung zu finden, es hat sich nichts Einschlagendes vorfinden lassen. Hätten die kleinen Städte die Berechtigung zur Landtagstheilnahme je besessen, so ist nicht anzunehmen, daß dieselbe fallen gelassen und weder zu polnischer, noch zu schwedischer oder russischer Zeit beansprucht worden wäre. Der fernere Grund aber, aus dem wir glauben müssen, diese Orte, die früher bedeutender als heut zu Tage waren, seien auf den Landtagen, trotzdem daß diese in jener Zeit rein ständischen Charakter hatten, nicht vertreten gewesen, ist in der Stellung des Bürgerstandes in den baltischen Provinzen dem Adel gegenüber zu suchen. Zwar steht es fest, daß Riga, Dorpat und Reval, vielleicht auch Pernau, auf die alten Landtage Deputirte schickten, daß sie eine eigene städtische Curie bildeten, also den Bürgerstand vertreten sollten; vergleicht man aber die Stellung der Städte mit der des Adels, zieht man dazu in Betracht, was aus derselben schon in der folgenden Periode wurde, so erscheint die Behauptung, der livländische Bürgerstand sei nie oder nur sehr vorübergehend ein vollberechtigter gewesen, vielleicht gewagt, aber nicht unbegründet. Wäre der Bürgerstand je ein dem Adel gleichberechtigter livländischer Landstand gewesen, so könnte es heut zu Tage nicht höchst zweifelhaft sein, ob auch die Mehrzahl der livländischen Städte je auf dem Landtage eine Vertretung gehabt habe, so wäre es unerklärlich, warum in den folgenden Perioden der livländischen Geschichte dieser Stand von der Bühne des öffentlichen

Lebens abgetreten ist und sich die civitas Rigensis schon nach dem Landtagsrecess von 1662 „ratione honorum terrestrium“ zur Theilnahme an den (hundert Jahre früher ständisch gewesenen) Landtagen meldete. Wahrscheinlicher erscheint es, will man nicht allen historischen Zusammenhang zerreißen, daß die vier größeren Städte nur nominell als eigener Stand an den Landtagen Theil nahmen, factisch aber gleich den Aebten von Padis und Falkenan als mächtige Vasallen, die eine exceptionelle Stellung hatten, selbstständig zu jenen Versammlungen gezogen wurden.

Wegen der Analogie mit den deutschen Reichstagen hatten auch die livländischen Landtage eine städtische Curie; weil der Bürgerstand aber nur in den wenigen größeren Städten (später nur in Riga) mächtig war, und diese sich von dem übrigen Lande absonderten, so gebrach ihm Selbstständigkeits- und Einheitsgefühl, und er verlor alle selbstthätige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, als die Staatsform sich änderte, während derselbe Zeitpunkt vom Adel zur Erweiterung seiner Macht benutzt wurde.

Nur von untergeordnetem Interesse kann es sein, zu erfahren, wo die verschiedenen Landtage abgehalten worden seien. Die Beantwortung dieser Frage bietet außerdem nur wenig Schwierigkeiten, da die Daten über Zeit und Ort meist den Recessen beigelegt sind; aus ihnen geht hervor, daß die Landtage weder zu gewissen Zeiten noch an bestimmten Orten abgehalten worden seien. Wie sich aus den Recessen selbst ergibt, wurden die Landtage an sehr verschiedenen Orten, meist aber in den Städten Wolmar und Walk, zuweilen auch in Riga abgehalten. Noch im 18. Jahrhundert beriefen sich die kleinen Städte auf ihr Recht und Herkommen, zuweilen auch bei sich den Landtag zu beherbergen, bei Gelegenheit einer Berathung der Ritterschaft, ob die Landtage nicht künftig nur in Riga zu halten seien. Die älteste bekannt gewordene Versammlung von Herren und Ständen war wie bereits erwähnt zu Dorpat abgehalten worden, wo später indeß nur selten, vielleicht nur 1481, dergleichen Versammlungen zu Stande kamen. Die Versammlung des Jahres 1383 (1385?) fand zu Wolmar statt und der „Schloßreuter“ dieser Stadt scheint auch später der am häufigsten benutzte Schauplatz der alten Landtagsverhandlungen gewesen zu sein, wenn auch die Bequemlichkeit der Lage, „mitten im Lande“, die Bunge als Grund dafür anführt, in noch höherem Grade Walk vindicirt werden kann, das in gleicher Entfernung von Reval und Dünaburg, den beiden Polen des alten Livlands, liegt; im 15. Jahrhundert sind auch

mehrere Landtage in dieser Stadt, die damals nur ein Flecken war, abgehalten worden, z. B. 1424, 1426, 1428, 1453 und 1456; aus „dem grauen Kloster“ zu Fellin ist der Landtagsrecess von 1534, aus Pernau, wahrscheinlich wegen der abgelegenen Lage dieser Stadt, dem Ausdruck nach einzig der des Jahres 1532 datirt. Auch in Riga und Wenden fanden wie im 15. so im 16. Jahrhundert Landtage statt, am häufigsten aber, wie erwähnt, in Wolmar. So sind in allen livländischen Städten (im engeren Sinne des Worts) Landtage abgehalten worden; es sind aber nicht nur Städte Schauplätze derselben gewesen, sondern auch die verschiedensten Landstige und Schlösser. So spricht Melchior Fuchs im rothen Buch von vielen Landtagen zu Bersohn, Kirchholm, den Birkenbäumen und der Salze; was unter den „Birkenbäumen“ zu verstehen ist, läßt sich weder aus Geumern Theatr. Liv. noch aus Punges Archiv, Bd. V. oder v. Richters Angaben ermitteln, der zwar vom Landtage im Jahre 1473 und mehreren Verhandlungen an diesem Ort spricht, ohne ihn näher zu bezeichnen. Die Versammlungsorte der Landtage haben also bis in das 18. Jahrhundert hinein gewechselt, das Radzivil'sche Memorial thut ihrer keine Erwähnung.

Einer genaueren Ausführung bedarf die oben angedeutete Eintheilung der Landtagstheilnehmer nach vier Curien; keiner der Reccesse enthält eine Beschreibung des Verfahrens auf den Landtagen oder erwähnt der Curien genauer, und so müssen wir uns wiederum an das Radzivil'sche Memorial wenden, um die nöthigen Aufschlüsse zu erhalten; ob auf den ältern Landtagversammlungen dieselbe Ordnung eingehalten worden, wie dieselbe mit dem erwähnten Beschlusse des Jahres 1555 in Uebereinstimmung zu bringen sei, ist bis jetzt noch nicht genau festgestellt worden. Der Bericht des Memorials bezieht sich auf das 16. Jahrhundert und die betreffende Stelle lautet wie folgt:

„Convocatis ordinibus et statibus, gratiae actae sunt, postea articuli proponi solebant, de quibus in comitiis deliberandum erat, quibus auditis exemplar illorum singulis Ordinibus dabatur, quibus bene perpensis et deliberatis, statim die conveniebant omnes, ac suffragiis collectis, in quod ex usu et utilitate Reipublicae facere videbatur, constituerunt.“ (Nach Zusammentritt aller der verschiedenen Stände wurden die verschiedenen Vorschläge gemacht und ein Exemplar der Deliberationspunkte jedem Stande übergeben. Die Berathungen fanden sodann innerhalb der einzelnen Curien statt, sodann wurde eine allgemeine Ver-

sammlung vorgeschrieben, die Stimmen gesammelt und das entschieden, was für das Wohl des Staates am geeignetsten erschien.)

Die Analogie mit dem Verfahren auf den Reichstagen des heiligen römischen Reichs deutscher Nation ist zu einleuchtend, um einer genaueren Ausführung zu bedürfen: nach Eröffnung der Versammlung wurden durch den Reichskanzler, Chur-Mainz, (auf unsern Landtagen durch den Ordenskanzler) den Ständen die Deliberationspunkte überreicht, die sich dann zu ihren Sonderberathungen zurückzogen; zum Schlusse wurden die Entscheidungen der einzelnen Curien collationirt, die Entscheidung der Majorität zum *conclusum imperii* erhoben und in Deutschland dem Kaiser ad *confirmandum* unterbreitet; in Livland wurde die kaiserliche Bestätigung nur für besonders wichtige Landtagsbeschlüsse eingeholt, wie z. B. zu dem im Jahre 1546, in welchem festgesetzt worden war, „der Meister und die Bischöfe dürften ihren geistlichen Stand nicht verändern noch ausländische Fürsten zu Coadjutoren wählen.

Livland stand also staatsrechtlich in demselben Verhältniß zum deutschen Reiche wie die übrigen Territorien und Reichsstände. Die abweichenden Verhältnisse, die bedeutende geographische Entfernung schwächte aber die schon an sich ohnmächtige Reichsmacht in Livland noch mehr als in den übrigen Territorien.

Nach wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten waren aber in Livland und Deutschland die Curien selbst geordnet, und v. Richter hat nicht ganz Recht, wenn er behauptet: „Der Landtag theilte sich nach Analogie des deutschen Reichstages in vier Collegien.“ Auf den deutschen Reichstagen finden wir (wenigstens seit 1356, und seit diesem Jahre ist der deutsche Reichstag als geordnet anzusehen) nur drei Curien, und auch diese sind nach anderen Grundsätzen geordnet, als die des livländischen Landtags.

In der ersten Curie saßen (seit die goldene Bulle in Kraft war) auf dem deutschen Reichstage die Churfürsten, in der zweiten, die Fürsten, Grafen, Herren und Bischöfe ohne Churstimme, die dritte Curie war die städtische. In der livländischen Landtags-Versaffung heißt es aber l. c.: „Ita observabatur ordo, ut Archiepiscopus cum Episcopis Dorptano, Oziliano, Curoniensi et Revaliensi, adjunctis sibi Abbatibus Valkena et Padis, unum statum repraesentarent ac in unum sua consilia redigerent. (Hiebei wurde die Ordnung derartig beobachtet, daß der Erzbischof mit den Bischöfen von Dorpat, Desel, Kurland und Reval sammt den Aebten von Falkenau und Padis einen Stand bildeten und gemein-

schaftlich ein *Votum* hatten.) Wäre das Princip, nach dem die deutschen Reichs-Curien geordnet waren, „in jeder Curie alle zur Theilnahme berechtigten Standesgenossen zu vereinigen“, in Livland beibehalten worden, so wäre der Meister als Landesherr zu den übrigen Landesherren in die erste Curie gezogen worden, in die er hineingehörte und nicht die Aebte von Falkenau und Padis.

Statt dessen war in Livland der Miß zwischen Orden und Bisthopat ein so tiefer, daß jede dieser beiden Gewalten eine eigene Curie auf dem Landtage hatte; in der ersten saß der Erzbischof mit den Stützen seines Regiments, die gleich ihm Landesherren waren, neben ihnen (wel aber nur mit beratthender Stimme, denn es ist nicht anzunehmen, daß sie, die nirgend als *gesfürstet* bezeichnet werden, gleiche Stellung mit den reichsfürstlichen Bischöfen gehabt haben sollten) die obgenannten Aebte.

Wie Bunge meint, gehörten zur ersten Curie auch noch die Capitel, als Regierungs-Collegien der Bischöfe, da sie sonst in keine Klasse mehr passen. Mit demselben Recht kann man aber wol annehmen, daß zu der Zeit, in der die Curien nach der im Memorial geschilderten Weise zusammentraten, die Capitel, die durch die Stiftsräthe überhaupt an Einfluß verloren, auf dem Landtage keine Stimme oder höchstens ein *votum consultativum* hatten.

Von der zweiten Curie heißt es l. e.: „*Proximum locum sibi vindicabat reverendus Dominus Magister cum comprecatoribus et ordinis sui fratribus, qui cum constituerunt alterum gradum insimul consilium suum composuerunt.*“ (Den nächsten Platz nahm der Herrmeister für sich und die Gebietiger und Brüder seines Ordens in Anspruch, nachdem er den zweiten Stand bildete und ein gemeinschaftliches *Votum* hatte.)

Daß der Landesherr eines Territoriums mit seinen Räten eine eigene Curie bildet, während die übrigen zusammen nur eine Curialstimme haben, ist wol überhaupt und nicht nur in der deutschen Reichsverfassung ohne Analogie, findet aber darin seine Erklärung, daß der Meister als Glied der ersten Curie, in der die Bischöfe, durch das gemeinschaftliche Interesse verbunden, die Majorität hatten, ohne allen Einfluß gewesen wäre; damit wäre aber nur das *Factum* erklärt, daß der Meister eine ebenso viel geltende Stimme auf den Landtagen hatte, als der Erzbischof sammt allen den Bischöfen. Zur Erklärung der formalen Anomalie, den mächtigsten Landesherren nicht unter seinen Standesgenossen, sondern in einer zweiten Curie zu finden, dient es aber vielleicht, daß

wir uns daran erinnern, der Meister sei Lehnsträger jedes der Bischöfe gewesen; als solcher gehörte er in jedes einzelne Territorium und in der zweiten Curie war so ein Stand vertreten, der sich in jedem der bischöflichen Territorien wiederfand. Da aber seit dem 15. Jahrhundert von einem Lehnverhältniß des Ordens zu den Bischöfen nicht mehr die Rede war, so behielt der Meister die alte Form nur bei, um dieselbe zur Entfaltung seiner Macht und Selbstständigkeit zu benutzen.

Die dritte Curie bestand aus den Ritterschaften, resp. deren Deputirten, denen sich die Stifts- und Ordensräthe, insofern sie Eingeborene waren, anschlossen. Der Vasallen-Adel war im deutschen Reichstage ohne Vertretung und nur auf den Territorial-Landtagen activ theilhaftig. Ueber die Art und Weise der Vertretung des ritterlichen Vasallenstandes, der in Livland die Stellung des deutschen Reichs- oder unmittelbaren Adels einnahm, ohne zu demselben zu gehören, ist oben das Nähere verhandelt worden; die Stifts- und Ordensräthe, die gleichfalls der dritten Curie angehörten, thaten dieses nur in ihrer Eigenschaft als Edelleute.

Die vierte Curie des livländischen Landtages, die der Städte, entspricht der dritten Curie des deutschen Reichstages und ist bereits oben näher betrachtet worden.

Mit dem Angeführten ist der Inhalt des Radziwill'schen Memorials, soweit er die Landtage betrifft, erschöpft; über die Geschäftsordnung innerhalb der Curien, die Stimmabgabe innerhalb derselben, die Art und Weise der General-Collation der Stimmen schweigt sie. So wichtig dieses Altensstück auch sein mag, maßgebend ist es nur für die Landtagsgeschichte des letzten Jahrzehends der Unabhängigkeitsperiode und enthält manchen Widerspruch mit dem, was uns sonst über die livländische Landesverfassung bekannt ist*).

Aus den Lücken, die dieses officiële Altensstück, das dem Unterhändler Polens die bisherige Centralregierung Livlands darstellen sollte, bietet, läßt sich ersehen, wie wenig ausgebildet noch die ganze Landtagsverfassung war; der Landtag trägt nur in seinen Umrissen das Gepräge eines nach Rechts-Grundsätzen construirten Parlaments an sich, er ist eine Versammlung, an der alle die Theilnahmen, die sich überhaupt durch ihre Macht einen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten erworben hatten. Darum sind die Curien nicht gleichartig geordnete Collegien, sondern es finden

*) Vergl. z. B. der Landtags-Recess von 1534.

sich in jeder derselben nur durch ihr Interesse und ihre Stellung zumangehörige Machthaber vor.

Was den Geschäftskreis der Landtage in der angestammten Periode anlangt, so war derselbe in dieser ausgedehnter als in irgend einem späteren Zeitabschnitt, dem nur in ihr waren die Landtage die oberste Instanz für alle privatrechtlichen und öffentlichen Angelegenheiten. Einerseits finden wir in den späteren Perioden der livländischen Geschichte die oberste Gewalt nicht mehr innerhalb des Landes, andererseits sind Justiz und Verwaltung in der neueren Zeit nicht mehr so unzertrennlich verbunden wie im Mittelalter. Nur bis zum Jahre 1562 war der livländische Landtag die Versammlung der Stände des Landes, das sich vom Felsenufer des finnischen Busens bis zur Südaabdachung der Düna ausbreitete; seit diesem Jahre werden die Grenzen Livlands enger gezogen und bald darauf ist auf den Landtagsversammlungen nur noch ein Stand des enger gewordenen Vaterlandes thätig und stimmberechtigt. Darum mußten die Verhandlungsgegenstände allmählig an Wichtigkeit verlieren und wurde ihr Kreis in den enger werdenden Verhältnissen des Landtags selbst enger.

Die Landtage waren aus dem Bedürfniß und der Nothwendigkeit entstanden, die Territorien und ihre Herren durch Einigkeit gegen äußere Angriffe und Beseitigung innerer Feindseligkeiten zu kräftigen; schon 1304 hatten diese Gründe den größten Theil der Landesherren und ihrer Stände dazu vermocht, ein Schutz- und Trugbündniß abzuschließen, dessen Absicht darauf ging, alle innern Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen, gegen die Nachbarn aber eine gemeinschaftliche Politik zu befolgen. Die Ausgleichung auseinandergehender Interessen und Feststellung einer Ordnung, in der sich die verschiedenen Territorien als Glieder eines Ganzen fühlen sollten, war und blieb der Hauptzweck und Haupt-Verhandlungsgegenstand der Landtagsverhandlungen. Der angedeutete Zweck wurde in Bezug auf die Landesherren nie ganz erreicht, auch nicht, als das Gefühl der Zusammengehörigkeit die Stände der verschiedenen Territorien schon hinreichend durchdrungen hatte. Die Kämpfe zwischen Erzbischof und Orden, zu denen noch häufige Differenzen dieser Rivalen mit der mächtigen Stadt Riga kamen, machten die Ausgleichung von Streitigkeiten zum immer wiederkehrenden Gegenstand der Berathungen der Landtage, die berufen werden mußten, sollte nicht von den streitenden Parteien zum Schwert gegriffen werden. So entschied der Landtag von 1424 einen Streit zwischen

dem Meister Seibert von Sponheim und dem Rathe der Stadt Riga; Melchior Fuchs berichtet ferner von den Versuchen, die der Erzbischof Sylvester Stodewescher (1449 bis 1479) anstellte, „die gute Stadt“ auf den erwähnten „vielen Landtagen zur Salze, Verjohu, Kirchholm und den Birkenbäumen“ bei den übrigen Ständen anzuschwärzen. Das ganze rothe Buch ist von Berichten über Streitigkeiten, die auf dem Landtage entschieden werden sollen, durchzogen. Ein besonderes Interesse bietet der 1477 zu Wolmar abgehaltene Landtag, zu dem Gesandte des Königs von Dänemark (Persberg und Peterffen) und die Canonici von Upsala und Stockholm gezogen wurden, um ein Schiedsgericht zu bilden. Die Thätigkeit der Landtage in dieser Beziehung offenbart sich unter den verschiedensten Formen auf jeder Seite unserer alten Landesgeschichte. Als nächste Folge dieses friedlichen Einflusses der Landtage erscheint der auf denselben zu wiederholten Malen abgeschlossene Landsrieden, dessen Dauer gewöhnlich zehn Jahre betrug; die Aufrechterhaltung desselben war eine Sache aller Landesherren und wurde darum gleichfalls durch den Landtag überwacht.

Wenn sich das Verhältniß zwischen den Gliedern des livländischen Bundes zeitweilig besserte, so blieben die Landtage darum nicht aus, denn der Kreis der Verhandlungsgegenstände erweiterte sich nach andern Richtungen hin; um an einen, dem vorigen verwandten Zweig der Landtagsthätigkeit anzuknüpfen, erwähnen wir des wiederholentlich gefaßten Beschlusses, nur gemeinschaftlich auswärtige Kriege anzufangen (1457 und 1537) und zu führen; wurde dann ein gemeinschaftlicher Krieg beschlossen, so ordnete auch der Landtag die Art und Weise der Betheiligung der einzelnen Territorien, bestimmte den Betrag der aufzubringenden Kriegsgelder, die von jedem Landesherrn zu stellende Truppenmasse u. s. w.

Aber nicht nur Streitigkeiten von öffentlichem Charakter wurden dem Landtage zur Schlichtung und Ausgleichung vorgelegt. Da alle Appellation außer Landes durch den Kirchholmer Vertrag (1452) und die Urkunde Kaiser Sigismunds (1424) unmöglich geworden war¹⁾, sich innerhalb der Territorien aber nur zwei Instanzen vorfanden, so kamen bald auch Privatstreitigkeiten an den Landtag als dritte und allendliche Instanz.

An diese richterliche Befugniß knüpfte sich bald auch eine legislative und im 15. und 16. Jahrhundert begegnen wir einer Anzahl von Verwaltungs- und Polizeigesetzen, unter denen die Kleiderordnungen ihre regel-

¹⁾ Eine Ausnahme fand für die Stadt Reval statt, von deren Rath nach Lübeck appellirt werden konnte.

mäßig wiederkehrende Rolle spielen, die vom Landtage mit verbindlicher Gültigkeit für alle Territorien erlassen worden waren.

Wenngleich die Aufzählung und Besprechung der Verhandlungsgegenstände des Landtags von bedeutendem Interesse ist, so gehört dieselbe doch nur zum Theil in den Rahmen des vorliegenden Verbands, der es vorwiegend mit dem öffentlichen Recht und der Stellung, die dieses den livländischen Landtagen zuwieh, zu thun hat. Ferner ist diese Materie in den angezogenen Werken von Bunge, v. Richter, Rahden-Sievers genügend besprochen, während dieselben die übrigen den Landtag und seine Geschichte betreffenden Fragen nur vorübergehend behandeln; endlich ist die staatsrechtliche Stellung der Landtage bereits eines Breiteren besprochen und mit Quellenachweisen, so weit dieselben dem Verfasser zugänglich waren, versehen worden, während die Beziehungen zur Polizei und dem Privatrecht eine Menge neuer Fragen in Anregung bringen und ein kritisches Quellenstudium erfordern, das vom vorliegenden Thema zu weit abführen würde. Wir verweisen darum namentlich, wie schon erwähnt, auf v. Bunge und v. Richter und die in diesen Werken zahlreich sich vorfindenden Quellenachweise.

Mit dem Vorliegenden wäre das Wesentlichste dessen, was sich über den livländischen Landtag der Unabhängigkeits-Periode sagen läßt, gegeben; der Charakter der Allgemeinheit und Oeffentlichkeit, den er in derselben hat, hört in den folgenden Perioden der livländischen Geschichte auf und läßt den Landtag an Wichtigkeit und allgemeinem Interesse verlieren. Der Abriss der Verfassungsgeschichte Livlands von 1561—1611 wird auf die verschiedenen Gründe dieser Aenderung hinweisen; ein Factor derselben verdient aber noch am Schlusse des vorliegenden Abschnitts erwähnt zu werden, weil er noch in die Zeit der livländischen Unabhängigkeit fällt. Es ist die Stellung, die die Ritterschaften der verschiedenen Territorien zu einander einnahmen. Dieselbe war schon von so entschiedenem Einfluß auf die Gestaltung des alten Livlands, daß sie bei der Neubildung, der dieser Staat nach Auflösung von Episkopat und Orden unterlag, von entscheidendem Gewicht sein sollte. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit durchdrang keinen der in den verschiedenen Territorien abgeschlossenen Stände so lebhaft wie den Vasallenstand. Zwar bildete jede Ritterschaft eine eigene Corporation, hatte jede einen eigenen Hauptmann, besondere Privilegien und besondere Zusammenkünfte (Verschreibungen); sie hatten aber alle dasselbe Ziel: die Erlangung der Stellung, die der Adel von Harrien und

Wierland errungen hatte, dem schon die dänischen Könige eine exceptionelle Stellung verliehen hatten, die unter den Hoch- und Landmeistern nur noch an Macht und Ausdehnung gewachsen war. Auf dieses Ziel arbeiteten sie bald mit gemeinsamen Kräften hin und wenn sie es auch nicht gemeinschaftlich, sondern eine nach der andern errangen und erzwangen, so war doch eine Privilegiengemeinschaft aller livländischen Ritterschaften das schließliche Resultat. Während die Landesherren in blutigen Fehden lagen und sich gegenseitig schwächten, wuchsen ihre Vasallenschaften an Macht und was noch wichtiger war — an Einigkeit. Ihrer Theilnahme an den Landtagen und der wichtigen Rolle, die sie auf denselben spielten, ist bereits gedacht worden; die Berathungen in der dritten Landtagscurie (mag dieselbe aus allen Vasallen oder nur aus Deputationen zusammengesetzt gewesen sein) gaben die Anknüpfungspunkte zu einem engeren Aneinanderschluß; neben den allgemeinen Landesangelegenheiten kamen in der dritten Curie auch specielle Adelsangelegenheiten zur Sprache, und das gemeinsame Interesse der Ritterschaft als solches wurde gewahrt. Bald ging man aber noch einen Schritt weiter. Das Bedürfniß des Verkehrs und eines gemeinsamen Handels trieb den Adel dazu, sich auch außerhalb der dritten Curie und der Landtage zu allgemeinen Adelstagen, auf denen alle Ritterschaften vertreten waren, zu versammeln und gemeinschaftliche Interessen zu berathen. Es sind uns die Reccessen zweier solcher ritterschaftlichen Versammlungen erhalten. Die eine wurde „am Donnerstag vor St. Johannis Baptista“ 1482 zu Bemel abgehalten, die andere „am Donnerstag nach Läkare“ 1543 zu Wolmar. In dem Recess der Bemelschen Vereinigung ist die Ordensritterschaft nicht namentlich aufgeführt, sondern es sind nur Deputirte „aus den Gebieten von Wenden und Oberpahlen“ genannt; beide Reccessen zeugen von der Macht, die die Vasallenschaften besessen haben müssen, da sie Beschlüsse über Gegenstände enthalten, die nicht nur den Adel, sondern das ganze Land betreffen und namentlich viele Verfügungen über die Bauern, welche die völlige Abhängigkeit dieser vom Adel bezeugen.

Durch solche gemeinschaftlichen Maßregeln, die das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Ritterschaften bezeugen, wurden die Adelscorporationen nicht nur der mächtigste Landstand, sondern mächtiger als der größte Theil der Landesherren. Er ging als der einzige vollberechtigte Stand aus den Wirren hervor, die anbrachen, als der livländische Föderativstaat zerfiel und seine Bestandtheile in die Hände der Polen und Schweden kamen.

III. Die Verfassungsgeschichte Livlands von 1561 bis 1629.

Mit dem Jahre 1558 begannen die alten livländischen Zustände nach einem vierhundertjährigen Bestehen zusammenzustürzen, ihre innere Auflösung hatte mit der Ausbreitung der Kirchen-Reformation in Livland begonnen. Zwar gab es noch einen Orden, Erzbischof und Bischöfe, nachdem sich schon die Städte und das flache Land der neuen Lehre zugewandt hatten, aber das Beispiel des benachbarten Preußen hatte zu mächtig gewirkt, um nicht eine Säkularisation des Ordens wie der Stifte in Aussicht zu stellen.

Die äußere Veranlassung zur Auflösung der alten Verhältnisse gab der Einfall eines zahlreichen russischen Heeres unter Ivan IV., die bei dem deutschen Reiche gesuchte Hilfe konnte der mit Türkenkriegen beschäftigte Kaiser Ferdinand den Livländern nicht gewähren; unterdessen stößte die Einnahme Dorpats durch ein russisches Heer unter Kurböky dem Lande einen panischen Schrecken ein und die Landesherren erkannten, daß Livland ohne fremde Hilfe rettungslos dem russischen Eroberer und seinem wilden Heere verfallen sei. Die durch den deutschen Kaiser in Anspruch genommene schwedische Unterstützung blieb aus, ein zweiter Rothbrut Livlands an den Kaiser, sowie dessen Brief an den Zar halfen der Noth nicht ab. Da wandten sich der Ordensmeister Kettler (der schon als Gomthur Verbindungen mit dem Fürsten Radziwill angeknüpft hatte) und der Erzbischof an den König Sigismund August von Polen und Litauen und verpfändeten ihm, da alle ihre Mittel erschöpft waren, gegen zusammen 160,000 Gulden einen bedeutenden Theil ihrer Territorien im September 1559; der Herzog Magnus von Holstein, der sich später unter russischen Schutz stellte, kaufte die Bisthümer Desel, Kurland und später Reval; da er aber dem durch die Russen hart bedrängten Estland nicht die gehörige Hilfe leisten konnte, unterwarf Reval (später auch die Ritterschaft) sich am 4. Juni 1561 dem König Eric von Schweden.

Diese Unterwerfung Estlands war der Anfang der Zerstückelung des livländischen Staatenbundes. König Sigismund August machte einen Anschluß Kurlands und des südlichen Livlands (Dorpat blieb bis zum Frieden von Zapolje 1582 in russischen Händen) an sein Reich zur Bedingung thätiger Hilfe gegen den Zaren; da der Krone Polen schon ein bedeutender Theil des Landes verpfändet war, das Reich keine Unterstützung gegen die drängenden Feinde gewährte, so unterwarfen sich der Orden mit seinen Ständen und der Erzbischof für sein ländliches Territorium dem König

von Polen, der ihnen durch das Privilegium S. A. und die vorzugsweise auf Kurland bezügliche Provisio Ducalis ihre Privilegien sicher stellte; der Orden löste sich auf, seine Glieder traten in die Zahl der adeligen Vasallen, Kurland wurde ein polnisches Lehnsherzogthum unter dem zum Herzog creirten Meister Gotthard Kettler, Livland wurde eine Provinz des Königs von Polen, die seit 1566 den Namen und Titel eines Herzogthums führte; die Stadt Riga wahrte zwanzig Jahre länger noch ihre Unabhängigkeit und unterwarf sich erst im Januar 1581 dem König Stephan Bathory.

Auf Wunsch des Königs beschloß der livländische Landtag 1566 die Vereinigung Livlands mit Litauen und als dieses Großherzogthum, das bisher den polnischen König auch zu seinem Fürsten gehabt hatte, 1569 mit Polen vereinigt wurde, ward Livland auf dem Lubliner Reichstag am 6. August (unter Vorbehalt seiner Privilegien) eine Provinz des polnischen Königreichs.

Wir sind durch die Erhaltung der betreffenden Actenstücke im Stande allen den Veränderungen zu folgen, die die livländische Verfassung in der vorliegenden Periode trafen; vergleicht man die öffentlichen Verhältnisse, wie sie durch die polnisch-litauischen Gesetze geworden waren, mit denen vor 1561, so ist ihr fremdartiger, octroyirter Charakter unverkennbar. Von den durch die Privilegien-Urkunden gemachten Versprechungen, wurden (wie unten gezeigt werden wird) fast alle gebrochen; alle Constitutionen der berücktigten polnisch-litauischen Reichstage tragen ein *Vae victis* für die unterworfenen Livländer an der Stirn. Die 60jährige Dauer der polnisch-litauischen Herrschaft in Livland hat schon darum nur wenige und unheilvolle Spuren hinterlassen, weil die alten naturgemäß entstandenen Landeszustände einer Reihe aufeinander folgender Landesordnungen unterlagen, von denen keine lang genug in Kraft war, um im Rechtsbewußtsein der Provinz festen Fuß zu fassen. Die polnisch-litauische Periode, die durch den politischen und kirchlichen Druck Livlands an sich unheilvoll genug war, ist in ihren Folgen aber höchst segensvoll gewesen. Der Druck polnischer Magnaten und Pfaffen rief die Resistenzfähigkeit bisher indolenter und unpatriotischer Landeskinder wach und half ihnen zu einem wenigstens approximativen Verständniß ihrer politischen Bedürfnisse; die 3 Privilegien sind endlich die Grundlagen des Verfassungslebens Livlands geworden und wären wol nie zu Tage gefördert worden, wenn der nationale und religiöse Gegensatz zwischen der Regierung und dem unterworfenen Lande nicht die Nothwendigkeit geordneter Verfassungsgrundzüge zur Evidenz erhoben hätte.

Drei verschiedene Abschnitte sind im Verfassungsleben der polnischen Periode zu unterscheiden; dieselben werden durch die Jahreszahlen 1566, 1582 und 1598 fixirt.

Die durch das Unionsdiplom von 1566 für Livland vereinbarte Landesverfassung, die 16 Jahr lang zu Recht bestand; war in ihren Grundzügen folgende:

Das Land zerfiel in vier Kreise: Riga, Wenden, Dünaburg und Teyden; an der Spitze jedes dieser Kreise stand ein königlicher Senator, der aber geborener Livländer sein mußte. Das ganze Land wurde von einem königlichen Administrator regiert, bei dessen Wahl (er sollte Livländer von Geburt sein) Livland ein *Votum consultativum* hatte. Die vier Senatoren und vom Adel gewählten Deputirten sollten auf den mit Litauen gemeinschaftlich abzuhaltenden Conventen und Landtagen Sitz und Stimme haben. Für jeden der vier Kreise bestand ein Landgericht (*judicium terrestre*), von dessen Entscheidung noch eine Appellation an den höheren Gerichtshof, der aus den Senatoren und dem Administrator bestand, möglich war; der Adel Kurlands hatte sich schon 1561 die Möglichkeit einer Appellation „von ihrem Fürsten“ an den Landtag vorbehalten. Die Dürftigkeit dieses Entwurfs sowol (der z. B. über das Ständerecht nichts Bestimmtes giebt, obgleich gerade dieses einer Neubildung bedurfte, da ja die alten Stände durch die Säcularisirungen zum Theil aufgehört hatten), als die Erweiterung des livländischen Gebiets durch die Abtretung Dorpat seitens der Russen, erklären es, warum König Stephan im Jahre 1582 in Warschau ein neues Verfassungsgezet für Livland gab (*Constitutiones Livoniae v. 4. Decbr.*)

An der Spitze der Provinz (so verordnete es das neue Gezet) stand der Administrator, ihm zur Seite ein *Quaestor Provincialis* für die Finanzangelegenheiten; Livland zerfällt nach der neuen Bestimmung nunmehr in die drei Präsidentschaften Wenden, Dorpat und Pernau, von denen jede unter einem Präses steht, der der Chef für Civil- und Militairangelegenheiten ist; ihm zur Seite steht ein *Subcollector* (für Finanzangelegenheiten, analog dem *Q. Pr.*) ein *Succamerarius* (zur Regulirung von Grenzen) und ein *Vexillifer* (Fahrenträger). Jede Präsidentschaft zerfällt in mehrere Starosten (*Capitaneatus*), von denen jede unter einem *Capitaneus* (Starost) steht, der Pole, Litauer oder Livländer sein konnte. An die Stelle der früheren 4 Landgerichte, sind drei getreten, die schon bestimmte Juridiken halten; die Appellation findet an einen *Conventus judicialis*, von ganz

eigenthümlicher Zusammensetzung statt; anders zusammengesetzte Landtage werden für die öffentlichen Bedürfnisse (*conventus necessitatis publicae causa*) abgehalten, die von Deputirten aus den einzelnen Praesidiatus besucht werden. Die wichtigste Einrichtung des neuen Gesetzes ist aber die Gründung eines katholischen Bisthums sammt Capitel in Wenden.

Wenn durch diesen Entwurf einer neuen Verfassung auch manchem Bedürfniß abgeholfen wurde und er manche Vorzüge vor der Verfassung von 1566 hatte, so ist er doch im Ganzen nur ein redendes Zeugniß für die Art und Weise, in der die polnische Könige ihre Versprechungen zu halten pflegten. Vergleicht man diese *Constitutiones Livoniae* mit dem Verfassungsentwurf in dem Unionsdiplom, so fällt schon die Verschiedenheit des Tons in der Sprache König Stephan's mit der Sigmund August's auf; was das Materielle anlangt, so sind die im ersten Actenstück stipulirten Privilegien, im zweiten fast alle aufgehoben oder umgangen. § 7 des Unions-Diploms verspricht keinerlei Aenderungen in kirchlichen Angelegenheiten vorzunehmen, die Const. I. decretirt die Gründung eines katholischen Bisthums; die herrschende Confession in Livland ist nach demselben § die lutherische, Const. II. nennt die Lutheraner in ihrem eignen Lande Dissidenten; § 18 des Unions-Diploms giebt den Livländern ein *votum consultativum* bei der Wahl des Administrators, § 9 verlangt von den Senatoren, (an deren Stelle jetzt die Praesides getreten waren) daß sie das livländische Indigenat haben und verspricht, daß alle Beamte in Livland Deutsche sein sollen; von all diesen Privilegien ist in den *Constitutiones* nicht mehr die Rede und nach Const. XI. haben die Polen und Litauer gleiche Ansprüche bei Besetzung der wichtigen Starosteien, wie die eingeborenen Livländer. Aber es sollten noch größere Beeinträchtigungen folgen; eine Modification der Verfassung von 1582 trat durch die sogenannte *Ordinatio Livoniae I.* im Jahre 1589 in Kraft. Drei Punkte derselben wurden als besonders verlegend in der Rede (*oratio Livoniae supplicantis*) der livländischen Deputirten auf dem Reichstage zu Warschau 1597 und 1598 hervorgehoben:

Die Vertheilung der Starosteien unter lauter Polen und Litauern, die Einführung des sächsischen oder Magdeburger Rechts „*quum Livonia haecenus nullo jure usa est*“ (die §§ 9 des Unions-Diploms, § 4 des Privileg. S. A. II. und der *Provisio Ducalis* hatten die Geltung des Provinzial-Rechts festgestellt) und die Aufhebung aller, seit den

Zeiten des Erzbischofs Wilhelm gemachten Schenkungen (durch dieselbe war der § 7 des Privileg. S. A. II. verletzt).

Die angeführten Beschwerden der Livländer hatten aber nur zur Folge, daß 1598 eine *Ordinatio Livoniae II.* erlassen wurde, in der zwar die Einführung des fremden Rechts nicht mehr vorgezeichnet war, die aber sonst folgende Ordnung der Dinge festsetzte:

Die Präsidenten wurden nach polnischem Muster durch 3 Palatine (Bojowoden) ersetzt; denselben zur Seite standen 3 Castellane (ein polnischer, ein litauischer und ein livländischer), die die Anführer im Kriege sein sollten; die 26 Starosteien blieben beibehalten und wie die *ordinatio* sagte wollte der König nichts dagegen haben, wenn dieselben zum Theil auch verdienten Livländern verliehen würden. Die Landgerichte sollten aus Personen aller drei Nationen zusammengesetzt werden; der Bischof zu Wenden solle in den Besitz aller früheren bischöflichen (Beater?) Güter gesetzt werden. Mit den Landtagen solle es wie zu Zeiten König Stephan's gehalten werden, zwei Gesandte aus jeder der 3 Nationen (Livländer, Litauer und Polen), die Livland bewohnten, sollten diese Provinz auf dem polnisch-litauischen Reichstage vertreten.

Seit dem Jahre 1600 trat wenigstens zeitweilig an die Stelle des *Conventus judicialis* ein Tribunal, das (nach polnischem Muster) aus je 5 Deputirten jedes Palatinats unter Vorstz des Administrators in allen streitigen Angelegenheiten inappellabel entscheiden sollte, mit Ausnahme der geistlichen Angelegenheiten und derer, die das Kron's-Interesse betrafen; gleichzeitig erhielten die fünf größten und befestigten Städte Schloß- oder Staroste-Gerichte, die sich bis in die schwedische Zeit erhielten und die ersten Instanzen für Criminal- und Polizeifachen abgeben sollten.

Die *Ordinatio Livoniae II.* versprach, daß eine Commission (Leo Sapieha und Erzbischof Solikowski waren die Häupter derselben) unter Zuziehung von Adelsdeputirten ein livländisches Landrecht zusammenstellen und dem Könige zur Bestätigung vorlegen sollte; diese Commission übertrug die Arbeit im Jahre 1599 dem Dr. David Hilchen, einem ihrer Glieder, der einen Entwurf zu Stande brachte, der aber nie bestätigt wurde und auch nie in den Druck gekommen. So mangelhaft dieser Entwurf ist, so sind doch die Titel über das öffentliche Recht von Werth, weil sie ein Bild der damaligen Rechtszustände geben.

Dieses waren in ihren Grundzügen die Schicksale Livlands und seiner Verfassung. War es zu verwundern, daß die polnische Herrschaft nur

Haß erntete und die meisten ihrer Institute vernichtet wurden, als Schwedens größter König Gustav Adolph als Sieger den Vertrag zu Altmark 1629 unterzeichnete und Livland so seiner Krone unterwarf.

Livländische Landtage in der polnisch-litauischen Periode.

So weit sich aus den Chroniken von Salomon Henning, Thomas Hiärn, M. Fuchs, den Werken von Gadebusch, A. v. Richter, Dogiel, und H. v. Hagemeyer entnehmen läßt, haben von 1562—1629 ungefähr vier und zwanzig Landtagsversammlungen stattgefunden; dieselben sind aber über den sieben und sechzig Jahre umfassenden Zeitabschnitt sehr unregelmäßig vertheilt, was sich durch die vielen Kriege, die zuweilen für Jahre alle Ordnung und allen Verkehr unmöglich machten, erklären läßt.

Bevor wir auf die Beantwortung der Fragen über die Zusammensetzung, die Thätigkeit u. s. w. der Landtage dieser Periode übergehen, folge ein Verzeichniß der Jahre, in den nach den vorliegenden angeführten Quellen dergleichen Versammlungen stattgefunden haben; die Daten darüber sind in diesem Zeitabschnitt von Wichtigkeit, wie sich aus der Besprechung der Landtagszusammensetzung weiter unten ergeben wird. Etwanige Lücken seien mit dem relativ beschränkten Material, das dem Verfasser dieser Skizze zu Gebote stand, entschuldigt; eine Hauptquelle für die Landtagsgeschichte der zweiten Hälfte des sechszehnten und den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts sind die von Gadebusch und v. Richter öfter angeführten Dorpater Raths-Protokolle.

Landtage sind abgehalten worden:

Im Jahre 1562 zu Riga. Die Veranlassung war die Huldigung, die Fürst Radziwill für Sigismund August in Empfang nahm, in Folge dessen den Livländern ihre Privilegien bestätigt wurden.

Im Jahre 1566 zu Kokenhusen und Wenden.

Im Jahre 1567 zu Riga *).

Im Jahre 1569 zu Wenden.

Im Jahre 1572. Daß in diesem Jahr ein Landtag stattgefunden habe ist wahrscheinlich und stützt sich auf Dogiel, Cod. Dipl. Nr. 171 pag. 294; König Sigismund August II. war im Juli gestorben und die Livländer baten

*) Auf diesen 3 Landtagen war Kettler anwesend.

den polnischen Senat um Bestätigung ihrer Privilegien, die ihnen im citirten Actenstück gewährt ward; eine solche *petitio equestris ordinis et incolarum Duc. Livoniae* konnte aber nur auf dem Landtage beschlossen worden sein.

In keinem der angeführten Werke ist ein Landtag während der darauf folgenden zehn Jahre angegeben. Wir fahren fort:

Im Jahre 1583 zu Riga.

Im Jahre 1584 hat kein Landtag stattgefunden; irrthümlich ist dieses von v. Hagemeister behauptet, der Gadebusch dafür anführt, welcher jedoch unter der Ueberschrift „1584“ von einem Landtage des vorigen Jahres spricht.

Im Jahre 1586 zu Riga oder Neuermühlen.

Im Jahre 1588 zu Riga; der Herzog von Kurland leitete denselben.

Im Jahre 1591 zu Wenden.

Im Jahre 1593 zu Wenden.

Im Jahre 1595 zu Wenden.

Im Jahre 1596 zu Wenden.

Im Jahre 1597 zu Wenden.

Im Jahre 1598 zu Wenden.

Im Jahre 1599 zu Wenden.

Im Jahre 1601 zu Wenden.

Im Jahre 1614 zu Riga.

Im Jahre 1616 zu Riga.

Im Jahre 1620 zu Wenden.

Im Jahre 1621 ist wahrscheinlich zu Riga auch ein Landtag abgehalten worden.

Im Jahre 1626. v. Richter und Gadebusch sprechen von Angelegenheiten, die auf diesen Landtag verschoben wurden, die v. Richterische Angabe erzählt, auf diesem Landtage hätten die Jesuiten die Stadt Dörpat verklagt, was nach Gadebusch S. 542 schon im Jahre 1620 geschehen war. Beide geben für ihre Erzählung keine Quellen an.

Der Blick, den wir im vorigen Abschnitt auf die Verfassungs Geschichte geworfen haben, machte uns mit Veränderungen bekannt, die auf die livländische Stände- und Landtagsverfassung vom wesentlichsten Einfluß sein mußten, durch die Säkularisationen in den Jahren 1562 und 1566, die Unterwerfung Estlands an Schweden, die Gründung und Abtrennung des Herzogthums Kurland war der livländische Landtag naturgemäß ein anderer geworden; die erste und zweite Curie desselben hörten auf, weil ihre Mit-

glieder wegfielen, in der dritten Curie gab es keine Vertreter von Harrien, Bierland und Kurland mehr, aus der vierten Curie waren die Vertreter Revals verschwunden und bis 1582 auch die Dorpats und Bernaus, da diese Städte bis zu den genannten Jahren in den Händen der Russen waren.

Die Ordens- und Dombherrn waren nach Aufhebung ihrer resp. Corporationen zum Theil nach Deutschland ausgewandert, was ursprünglich auch Kettler für seine Person beschloffen hatte. Zum größten Theil aber waren sie in den weltlichen Adel Livlands übergegangen, der, schon in der vorhergehenden Periode mächtig und einflußreich, jetzt alle öffentlichen Angelegenheiten in seine Hände bekam, da auf den fünf Landtagen, die von 1562 (exclusiv) bis zum Jahre 1583 (exclusiv) gehalten wurden, neben ihm nur noch die Stadt Riga als Landstand vertreten war.

Nach der gegebenen Uebersicht zu urtheilen, fand von 1562 bis zu der Vereinigung Livlands mit Litauen nur ein Landtag statt, der im Jahre 1566, auf dem diese Vereinigung beschloffen wurde. Auf demselben übergab Herzog Gotthard, der bisherige Administrator, dem neuen Statthalter Radziwill die Regierung. Auf den späteren Landtagen erschien Kettler nur ausnahmsweise.

Nachdem Dorpat und Bernau wieder den Russen abgenommen worden waren, erschienen, wie erwähnt, im Jahre 1582 die Constitutionen König Stephan Bathory's, durch die auch die Landtagsverfassung auf eine neue Basis gestellt wurde. Die Constitutionen unterscheiden zwei Arten von Landtagen: *Conventus publici judiciales* und *Conventus necessitatis publicae causa*; wofür nur in den letzteren ist eine Fortsetzung der alten Landtage zu sehen. Der *Conventus judicialis* war eine Appellationsbehörde, die mit dem Jahre 1600 aufhörte und zu der vielleicht § 7, Punkt 4 der *Provisio Ducalis*, in der von dem Recht des Adels an den Landtag zu appelliren die Rede ist, eine Veranlassung gewesen war. Die wichtigsten Sätze der *Constitutio XIII.* (die von den Gerichtslandtagen handelt) lauten, wie folgt: „Es sollen jährlich zwei Gerichtslandtage zu Wenden abgehalten werden und an sie sollen alle Appellationsfachen aus den Städten, wie aus den Landgerichten gebracht werden; die Entscheidungen sollen auf diesen Gerichtslandtagen durch folgende Personen getroffen werden: von dem Bischof von Wenden, den drei Präsidenten, dem Starost von Wenden, dem Quästor der Provinz, den drei Unterkämmerern, zwei Rigischen, einem Dörptschen, einem Bernauschen und einem Wendenschen Deputirten. Präsidiren soll der Gouverneur, sein Stellvertreter oder ein königlicher Commissär. Der Gerichtsland-

tag soll, ohne daß eine weitere Appellation für andere als gewisse Erbschaftsangelegenheiten erlaubt ist, alleudlich entscheiden und der Wendische Landgerichts-Notarius ein Protokoll über die gepflogenen Verhandlungen führen.“

(„Conventus judiciales Vendae quotannis bis celebrantur ad praedictos Conventus publicos omnes causae tam ex civitatibus, quam ex judiciis terrestribus per appellationem devolvantur rae vero appellationes cognoscuntur in dicto conventu ab Episcopo, tribus praesidibus, capitaneo Vendensi, Quaestore provinciali, tribusque Succamerariis, civitatumque Rigensis duobus, Derpatensis uno, Pernaviensis uno, Vendensis uno, Deputatibus. Praesidebit ei Gubernator, vel locum tenens, vel Commissarius a nobis pro tempore designandus, atque ibi omnes causae finientur, sine ulteriore provocatione exceptis causis amissionis hereditatis bonorum decreta vero praedicta Conventionalia a Notario terrestri Vendensi conscribentur etc.“)

Nach welchem Princip diese eigenthümliche Versammlung zusammenge-
 setzt war, ist nicht abzusehen; Bischöfe, Administrationsbeamte, Finanzmänner
 und Soldaten sitzen in so buntem Gemisch neben einander, daß man glauben
 möchte, die polnische Regierung habe bei Abfassung der betreffenden Con-
 stitutio gar kein Princip und gar keine Ordnung befolgt. Wie wider-
 sinnig ist es nicht z. B. daß die Ritterschaft ohne Vertretung bleibt, und
 5 städtische Deputirte neben 9 polnischen Beamten sitzen! 18 Jahr lang
 war sie, wenigstens nach polnischem Gesetz, die höchste Instanz für Civil-
 und Criminal-Processe. Wie oft es zu diesen conventibus judicialibus
 gekommen sei, ist wenigstens aus den deutschen Quellen nicht zu ersehen,
 vielleicht sind die betreffenden Acten mit dem übrigen reichen alten Archiv
 der Stadt Wenden ein Raub der Flammen im Jahre 1748 geworden.
 Erwähnung geschieht des Rechts, an den Gerichtslandtag zu appelliren, noch
 im Privilegium Stephaneum der Stadt Riga und in dem Investitur-
 Diplom der Herzöge Friedrich und Wilhelm von Kurland, in welchem der
 Wortlaut des erwähnten § 7, 4 der Prov. Duc gebraucht ist. Was
 die Abschaffung dieser Einrichtung, die im Jahre 1600 durch ein Tribunal
 nach polnischem Muster ersetzt wurde, betrifft, so geben weder v. Richter
 noch Rahden-Sivers noch Gadebusch die Quelle an, aus der sie diese Nach-
 richt schöpfen, noch findet sich auch im Codex diplomaticus etwas
 Einschlagendes.

Von größerer Wichtigkeit für die livländische Landtagsgeschichte waren
 die erwähnten conventus necessitatis publicae causa; sie sind eine Fort-

setzung dessen, was die Landtage vor 1561 waren, und eine Zusammenstellung mit den Nachrichten, die D. Hilchen Lit. 15 „von den gemeinen Zusammenkünften“ giebt, wird zeigen, daß das alte Institut in der polnischen Legislation berücksichtigt und in Erwägung gezogen war. Die Constitutio XV. „de Conventibus necessitatis publicae causa“ lautet: „Wenn das öffentliche Bedürfniß eine allgemeine Landtagsversammlung nothwendig macht, so werden Wir und Unsere Nachfolger einen solchen jedes Mal nach Ort und Zeit bestimmen; zuvor sollen aber unsere Präsidenten in den drei Präsidenschaften Wenden, Dorpat und Pernau Specialversammlungen des Adels einberufen, damit auf diesen die Abgeordneten für den allgemeinen Landtag gewählt werden; wer nicht erscheint, ob er gleich dazu verpflichtet ist, soll 6 Mark rigisch, halb zum Besten des Präsidenten, halb für den livländischen Staatschatz erlegen. Auf dem Landtage sollen ferner zwei Vertreter der Stadt Riga, ein Vertreter Dorpats, je einer aus Wenden und Pernau erscheinen und ein Gesandter des Herzogs von Kurland zugezogen werden, dem ein gebührender Platz einzuräumen ist.“

(„Quando opus fuerit Conventio pro necessitate publica (quem Nos et Successores Nostri arbitrio Nostro indicemus loco et die) prius in singulis Praesidiatibus Vendensi, Derpatensi, Pernaviensi, fiat Nobilitatis conventio particularis, quam Praesides in suis Praesidiatibus ad aliquem locum convenientem litteris suis de mandato nostro convocent, ut Nuntii ad hujus modi conventum eligantur. Qui autem vocatus non comparuit, poenam sex Marcarum Rigensium pendet. Cujus medietas Praesidi, altera vero fisco Livonico proveniat. Mittent etiam ad eundem Conventum Nuntios duos Civitas Rigensis, unum Derpatensis, unum Pernaviensis, unum Vendensis, ac item Curlandiae dux, ejus Nuntio locus dignus ac conveniens in consessu attribui debet.“)

Wie bereits oben angedeutet, findet eine gewisse Verwandtschaft zwischen diesen Bestimmungen über die Kreiswahlen zum livländischen Landtag und dem Art. 5 § 2 des Unionsdiploms, der von den Deputirten auf den litauischen Landesversammlungen handelt, statt; bei der Eintheilung Livlands in Kreise (1566 in 4 Districtus, 1582 in 3 Praesidiatus, die 1598 in Palatinatus umbenannt wurden), die beiden Instituten zu Grunde liegt, war auf die früheren Territorialverhältnisse keine Rücksicht genommen worden, man hatte vielleicht absichtlich die Erinnerung an dieselben verwischen wollen. Dennoch spielten sie dieselbe Rolle, die die alten Territorien im livländi-

schen Föderativstaat gespielt hatten. Im Jahre 1555 war beschloßen worden, um die Kosten einer allgemeinen Versammlung zu ertragen, sollten aus der Ritterschaft jedes Territoriums je zwei Deputirte in der dritten Landtagscurie erscheinen; die Richtigkeit dieser Einrichtung mit der durch die obige Constit. XV. getroffene ist unleugbar: die jetzigen Kreisversammlungen des Adels spielten dieselbe Rolle, die früher die territorialen Ritterschaftsversammlungen gespielt hatten, sie waren die Wahlversammlungen. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Kreisversammlungen einzig zu diesem Zwecke zusammentraten, der bei den Ritterschaftsversammlungen der älteren Zeit ein hinzugekommener war; auf den Ritterschaftsversammlungen hatte der Hauptmann der betreffenden Vasallen-Corporation präsidirt, in den Kreistagen präsidirte der königliche Präsident. Es scheint, daß in diesem Zeitraum für den Adel der ganzen Provinz ein Ritterschaftshauptmann gewählt wurde, denn Gadebusch erzählt uns, dieses Amt sei 1599 von der Revisions-Commission abge schafft und von dem letzten Ritterschaftshauptmann Johann von Tiefenhausen niedergelegt worden.

Außer den Deputirten (es müssen ihrer wenigstens zwei gewesen sein, da die Constitutio von den „Nuntius“ spricht) der verschiedenen Kreisritterschaften finden wir auf den *conventus publicae necessitatis causa* noch fünf städtische Deputirte (zwei aus Riga, je einen aus Dorpat, Wenden und Pernau) und einen Vertreter des Herzogs von Kurland; es scheint, daß dieser Deputirte des Herzogs mehr in der Eigenschaft eines Beirathen, denn als stimmberechtigtes Mitglied an den Versammlungen theilnehmen wollte. Als höchst mangelhaft ist es anzusehen, daß ein Gesetz so ungenau formulirt ist, daß es nur (wie hier von den Ritterschafts-Deputirten geschieht) von „Vertretern“ im Allgemeinen spricht, ohne die Zahl derselben, auf die es doch hauptsächlich ankommt, anzugeben.

Die Zusammenfügung der alten livländischen Landtage war eine durch das Herkommen geregelt gewesene, der König und die polnische Regierung kannten dieselbe nur aus dem mehrerwähnten Radziwilschen Memorial. Die in demselben angeführte Betheiligung aller livländischen Städte entbehrte, wie wir oben gesehen haben, der historischen Begründung. Dem König mag es augenfällig gewesen sein, daß kleine Orte, wie Wolmar, Kokenhusen und Fellin, die durch die häufigen Kriege furchtbar gelitten hatten, nicht in eine Reihe zu stellen seien mit den größeren Städten, darum strich er sie ohne weiteres von der Liste der landtagsberechtigten Orte (wie solches bei der englischen Parlamentsreform mit den sogenannten *rottenborough-*

geschah); das Städtchen Wenden hätte ohne Zweifel dasselbe Schicksal gehabt (denn es hatte auf den alten Landtagen wahrscheinlich auch nie Deputirte gehabt und war kaum viel größer als Wolmar oder Fellin), wenn es nicht durch die Const. I. desselben Erlasses von 1582 zum Sitz eines katholischen Bischofs erhoben worden wäre, dem König Stephan wahrscheinlich dadurch einigen Einfluß auf die Landesangelegenheiten verschaffen wollte. Wie oft die Stadt Wenden von diesem ihrem neuen Privilegio Gebrauch gemacht hat, ist aus den Quellen nicht zu ersehen; David Pilsken erwähnt ihrer unter den Landtagsgliedern in seinem Gesekentwurf von 1599 nicht mehr, und sie hat später nie wieder ihr Recht geltend gemacht.

Die Beziehungen des livländischen Landtages zu Kurland und seinen Herzögen scheinen allmählig erloschen zu sein; in den späteren Investiturdiplomen ist des Appellationsrechts der kurlischen Ritterschaft nicht mehr wie in dem erwähnten von 1589 gedacht und der herzoglichen Deputirten wird nicht mehr Erwähnung gethan.

Ueber das Verfahren auf den Landtagen, die nach der Const. XV. eingerichtet wurden, ist nichts aufgezeichnet, was auf die Nachwelt gekommen wäre: das Präsidium auf denselben scheint, wie auf den Conventibus judicialibus, ein wechselndes gewesen zu sein; wir wissen, daß 1597 der Bischof Schenking, 1583 der Administrator Radzwill selbst präsidirte. Gestimmt wurde wahrscheinlich nach Köpfen; von den alten Curien findet sich keine Spur mehr, obgleich es nah gelegen hätte, nachdem die erste und zweite Curie verschwunden war, die beiden übrig gebliebenen in eine Adels- und eine Städte-Kammer zu verwandeln. Die Gegenstände der Verhandlung waren Angelegenheiten des öffentlichen Bedürfnisses, um derenwillen sie, wie sich die Const. sehr allgemein ausdrückt, abgehalten wurden. Vorzüglich bestand aber die Thätigkeit der Landtage in dieser Periode in dem Kampf für die Aufrechterhaltung der zugesicherten Landesprivilegien, namentlich der lutherischen Religion. Mehrere Male trat er auch richtend auf, was nach der Absicht der polnischen Könige wahrscheinlich mehr den Conventibus judicialibus zufam.

Die *Ordinatio Livoniae I.* von 1589 erwähnt, so weit sich aus den angezogenen Auszügen ersehen läßt, der Landtage mit keinem Wort; die *Ordinatio II.* schreibt in den §§. 8 und 9 einfach vor, die Landtage nach den Bedürfnissen zu Wenden abzuhalten und zwar in der Art, wie König Stephan es befohlen habe; zu den polnischen Reichstagen solle der Landtag je zwei Deputirte aus jeder Nation abordnen. Dieser Nachsatz zeigt an,

daß die zahlreichen litauischen und polnischen Edelleute, die in Livland lebten und fast alle Starostenien besetzt hatten, gleichfalls zur Landtags- theilnahme berechtigt gewesen seien, wahrscheinlich nicht zum Heil für diese Versammlungen, deren individueller provinzieller Charakter dabei allmählig verloren gehen mußte.

Von Wichtigkeit für den in dieser Skizze verfolgten Zweck wird es noch sein, kennen zu lernen, was das Landrecht, das David Hilschen im Jahre 1599 im Auftrage der polnischen Kommission unter Sapieha zusammenstellte, in Bezug auf die Landesvertretung festsetzte.

So ungenügend und mangelhaft die Arbeit Hilschen's auch für das Privat- und Prozeßrecht sein mag, so wichtig werden uns die Angaben sein müssen, die wir in diesem Entwurf über Angelegenheiten des öffentlichen Rechts und der Verfassung finden. Hilschen mußte dieselbe genau kennen, denn er war Livländer von Geburt und hatte hohe Ämter bekleidet, ihm war der Einfluß der polnischen Legislation auf die angestammte Verfassung gewiß nicht fremd, denn er hatte den Reichstagen zu wiederholten Malen beigewohnt, um auf ihnen livländische Interessen zu wahren, und ebenso genau mußten ihm, dem Syndicus Riga's, die provinziellen Landtagsverhältnisse bekannt sein. Es folge ein Auszug aus dem Tit. 15 des ersten Buchs der Hilschen'schen Arbeit:

Tit. 15. Von gemeinen Zusammentünften.

„Gemeine Zusammentünfte sollen nur mit Genehmigung des Königs abgehalten werden; die von Adel sollen sich einfinden und auch die Abwesenden sind verpflichtet, sich den Beschlüssen zu fügen. Die Bekanntmachung der Einberufung soll durch die Kastellane und Wojewoden geschehen. Die von Riga sollen „zween Presentanten“ schicken, die von Dörpt und Bernau aber je einen. Der Anfang soll Morgens um acht genommen werden. Der Ordnung wegen soll ein Marschall, der Reihe nach aus den drei Nationen, gewählt werden. Es soll ohne des Marschalls Genehmigung niemand sprechen dürfen; keiner aber soll dem andern in die Rede fallen. Wenn die Beratungen geschlossen sind, soll der Marschall bei auseinanderlaufenden Stimmen für Einhelligkeit derselben sorgen. Nach geschabener Abstimmung und geschlossenen Beratungen soll ein Receß verfertigt und gehörig untersteigelt werden.“

Man kann den vorliegenden Abschnitt des Hilschen'schen Entwurfs, so abweichend er auch von der Landtags-Ordnung ist, die König Stephan

durch Cap. XV. seiner Constitutionen ins Dasein rief, unmöglich für eine politische Phantasie seines Verfassers ansehen, besonders wenn man ihn mit den Landtags-Ordnungen der vergangenen und der späteren Periode vergleicht. David Hilchen war ein mit der Verfassungsgeschichte seines Vaterlandes vertrauter Gelehrter und zudem Bevollmächtigter der polnischen Regierung, der er sein Adelsdiplom und seine Carriere verdankte, es konnte ihm mithin nicht in den Sinn kommen, eine neue Landtagsverfassung gegen das Herkommen und die bestehenden Gesetze realisiren zu wollen. Schon der Umstand, daß die königlich schwedische Landtagsordnung mit der des Hilchen'schen Entwurfs übereinstimmend ist, müßte uns darauf führen, diese für ein historisch und juristisch begründetes Institut anzusehen; wir können darum v. Richter's Behauptung, daß auf den Landtagen der polnischen Zeit nur Abgeordnete erschienen seien, wenigstens in dieser allgemeinen Fassung nicht zustimmen.

Der Wortlaut der Ueberschrift des betreffenden 15. Titels giebt schon einen Fingerzeig. „Gemeine Zusammenkünfte“ oder gemeine Landtage hießen schon in der livländischen Unabhängigkeitsperiode die Versammlungen vor dem Beschluß von 1555, durch welchen diese, „um die allzugroßen Kosten zu sparen“, in Zusammenkünfte von je sechs Deputirten (darunter 2 ritterschaftlichen) jedes Territoriums verwandelt worden waren. Wir haben oben die Gründe entwickelt, aus denen sich darauf schließen läßt, daß auf den allgemeinen Landtags-Versammlungen (die wenigstens vor 1555 die Regel waren) alle belehnten Vasallen erschienen seien. Daß solches in der Periode der polnischen Oberhoheit in Livland von Zeit zu Zeit geschehen sei, das ist nicht nur aus dem directen Hilchen'schen Bericht darüber zu entnehmen, sondern wird auch sonst erzählt. Im Jahre 1585 versammelte sich die gesammte Ritterschaft wohlgerüstet am 13. Januar zu Neuermühlen bei Riga, wo ihr von dem Obristen der livländischen Adelsfahne, dem bekannten Starosten Georg Fahrensbach, angekündigt wurde, sie würde daselbst längere Zeit bleiben; am 20. desselben Monats eröffnete ebendasselbst der polnische General-Commissär den Landtag. Wäre die Ritterschaft von der Theilnahme an der Landtagsversammlung ausgeschlossen gewesen, so hätte man dieselbe nicht gegen den Gebrauch der Zeit auf ein Landgut berufen, das dazu im Augenblick das Hauptquartier der Ritterschaft war. Es wird uns aber ferner berichtet, auf demselben Landtage habe „die Ritterschaft“ Deputirte für den Warschauer Reichstag gewählt, was nach den Constitutiones dem aus Deputirten bestehenden Conventus publ. necess. causa

zugekommen wäre, wenn außer diesen nicht noch in anderer Form Landtage abgehalten worden wären. Zudem wurde dieser Landtag lange vor Abfassung des Hilschen'schen Entwurfs abgehalten, konnte also durch diesen, der nie bestätigt und anerkannt worden ist, unmöglich ins Leben gerufen worden sein. Von gleicher Beschaffenheit scheint auch der Landtag von 1597 gewesen zu sein, der im königlichen Brief vom 5. December 1596, der an die Ritterschaft und die Städte gerichtet ist und die Versammlung beruft, abweichend von den sonstigen Bezeichnungen ein *Conventus generalis* genannt wird. In dem angeführten Briefe heißt es: „hortamur Fidelitates et Sinceritates Vestras, ut frequenter ad praestitum diem conveniant“, was der Ritterschaft nicht gesagt worden wäre, wenn sie nach Angabe der Const. 15. eine festgesetzte Anzahl von Deputirten zum *Conv. publ. necess.* zu senden verpflichtet, wie das für die *Conventus publ. jud.* die Regel war. Endlich nennt Gadebusch die betreffende Versammlung einen gemeinen (allgemeinen) Landtag, während er sonst einfach die Bezeichnung „Landtag“ braucht.

Zieht man die angeführten Thatsachen, die von den verschiedenen Schriftstellern übereinstimmend berichtet werden, gehörig in Erwägung, will man die Hilschen'sche Angabe nicht als Erfindung verwenden und die mit derselben übereinstimmende schwedische Landtagsordnung von 1647 als eine ein ganz neues Institut begründende Kabinettsordre ansehen, so gelangt man mit Nothwendigkeit zu der Annahme, in der polnischen Zeit wie in der Unabhängigkeitsperiode seien verschiedenartig zusammengesetzte Landtagsversammlungen abgehalten worden, die aber nicht wesentlich von einander verschieden waren. Weßhalb die aus Deputirten bestehenden Landtage, wie sie 1555 und 1582 angeordnet worden, ganz durch die allgemeinen (von allen Adligen besuchten) verdrängt worden sind, läßt sich zwar aus den ungenauen Berichten der alten Chronisten nicht ersehen, erräth sich aber aus dem wachsenden Einfluß des Adels. So tiefgehend und wichtig auch nach moderner Rechtsansicht die Unterscheidung zwischen einer Deputirten-Versammlung und einem Landtage, an der alle Glieder des berechtigten Standes theilnehmen, schon an sich ist, so wurde sie für die livländische Landtagsgeschichte doch erst in der vorliegenden polnischen Zeit von entscheidender Wichtigkeit, denn in dieser hörten die Curien auf. So lange nach verschiedenen Curien gestimmt wurde, war die Zusammensetzung der einzelnen von secundärer Wichtigkeit; wenn die einzelnen Stände gleich stark vertreten waren, wie man nach der Const. XV. annehmen muß, so

gab es noch nicht den Ausschlag, wenn man, statt nach Curien, nach Köpfen stimmte. Als aber gleichzeitig die Curien verschwanden und die Glieder der ehemaligen dritten Curie alle auf den Landtagen erschienen, mußte der Adel — die frühere dritte Curie — zum Alleinherrscher werden.

So unerklärlich es einerseits erscheinen mag, daß auf diesem einfachen, aller rechtlichen Begründung entbehrenden Wege, der Bürgerstand Livlands seine politische Vollberechtigung verloren haben sollte, so wenig läßt sich andererseits gegen die angeführten Thatsachen einwenden: stellt man das Radzivil'sche Memorial, das Aufhören der ersten und zweiten Landtagscurie durch Untergang von Episkopat und Orden, die Constitutionen König Stephan's, den Tit. 15 des Dav. Hilschen'schen Landrechts und die Landtagsordnung von 1647 in eine Reihe (und daß diese Daten in der angegebenen Weise aufeinander folgten, ist unleugbar), so hat man eine Erklärung dafür, wie im Verlauf von kaum 100 Jahren aus einer Ständeverammlung ohne einen Staatsstreich ein Adelslandtag geworden war. Aber wir haben schon in der Unabhängigkeits-Periode gesehen, daß der Bürgerstand nie an politischem Einfluß dem Adel gleichkam und die Schwäche der vierten Curie darin bestand hatte, daß sie nicht einen Stand vertrat, sondern aus den Deputirten dreier Städte zusammengesetzt, es nur mit den Interessen dieser zu thun hatte. Leider ist das hier referirte Factum aber nicht das einzige Beispiel dafür, daß die wichtigsten und heiligsten Rechte unierer vaterländischen Provinz verloren gegangen sind, weil die zu ihrer Wahrung verpflichteten Organe nicht den allgemeinen Zweck jedes öffentlichen Lebens im Auge hatten, sondern so ausschließlich im Dienste oder vielmehr in der Knechtschaft ihrer engsten Particular-Interessen standen, daß sie diesen Alles opferten und mit unvergleichlicher Indolenz alle Beeinträchtigungen und Verletzungen hinnahmen, die sie nicht direct betrafen. Ist es doch leider für uns charakteristisch, daß ein ganzer Stand in Folge zufälliger Veränderungen zur politischen Unmündigkeit herabsank und diese erst empfand, als das alte gute Recht durch die Indolenz seiner Vertreter unwiederbringlich verloren gegangen war! Es ist ja auch keineswegs unwahrscheinlich, daß dergleichen Fälle sich in Zukunft wiederholen, denn Livland hat in Beziehung auf politische Bildung in jüngster Zeit keineswegs Fortschritte gemacht.

Wie schon oben angedeutet, ist außer Riga und Dorpat auch Pernau in Uebereinstimmung mit der Anordnung König Stephan's unter den zur

Theilnahme am Landtag berechtigten livländischen Städten von Hilschen genannt, Wenden dagegen ebensowenig wie eine der übrigen kleinen Städte.

Bemerkenswerth ist es noch, daß D. Hilschen zuerst den Vorſitzer der „gemeinen Zusammenkünfte“ Marschall nennt. Der Titel Landmarschall, der früher dem Ordensfeldherrn zukam, ist seitdem, scheint es, den Landtags- und Adelshäuptern in Livland geblieben, die entsprechenden Würdenträger tragen in Est- und Kurland andere Bezeichnungen. Aus der Bestimmung, daß die Marschälle der Reihe nach aus den drei vermeintlich herrschenden Nationen gewählt werden sollten, läßt sich daraus schließen, wie entsprechend der Hilschen'sche Entwurf der königlich-polnischen Politik war, also nur Realitäten berücksichtigte und fern davon war, neu begründend auftreten zu wollen.

Julius Kardt.

(Schluß folgt.)

Nur bäuerlichen Grundbesitzfrage.*)

Die zahlreichen Aufsätze, welche in den inländischen wie in den russischen Zeitschriften die Tagesfragen besprechen, nicht minder die Broschüren-Literatur zeugen von der bewegteren Zeit in unserm engeren, bei weitem mehr aber noch in unserem weiteren Vaterlande. Ist der Wunsch auch gerechtfertigt, daß fundamentale Gesetze rechtzeitig dort eingreifen mögen, wo es Noth thut, so ist für Livland doch zu wünschen, daß an unserer Agrar- und Bauernverordnung nicht gerüttelt werde, da der begonnene Neubau allein auf einer dauernd festen Basis gefördert und weitergeführt werden kann. Allerdings greift auch die Finanzfrage des Reiches sehr tief in die Verhältnisse der Gegenwart hinein; wir können uns jedoch zu ihr nur passiv verhalten; um so schärfer haben wir die uns näher liegenden Entwicklungsverhältnisse in unseren Provinzen ins Auge zu fassen.

Der Aufsatz in der Baltischen Monatschrift (Juni 1860): „Der Proletarier-Charakter der bäuerlichen Ackerbau-Industrie in Liv- und Estland“ — ist das Ergebnis einer Uebergangsperiode, als welche die gegenwärtigen agrarischen Verhältnisse zu bezeichnen sind, indem die Agrar- und Bauernverordnung von 1849 sicheren Schrittes zur Frohnablösung und dann zum Grundeigenthum führt. Der Verfasser jenes Aufsatzes, sich vielfach auf v. Hagemeyers Materialien zc. berufend, führt aus: daß der Bauernstand, ehe er nicht auf Grundbesitz basirt sei, Proletarier heiße,

*) Von einem livländischen Edelmann aus dem estnischen Theil Livlands. D. Red.

da der Frohn-, wie der Geldpächter stets der Gefahr ausgesetzt seien, durch Kündigung oder durch Steigerung der Pacht aus ihrem Pachtbesitz verdrängt zu werden; daß Mißernten wie 1844 den Bauer dem Hunger Preis geben u. dgl. m. Wir bemerken dagegen, daß unser Bauer kein Proletarier ist; und was die Kündigungen anlangt, so haben dieselben fast ausschließlich von Seiten der Bauern stattgefunden. Der Gutsherr dagegen erfreute sich an dem steigenden Wohlstande der Bauern, der ihm die Frohn- wie die Geldpachten sicherte und Befürchtungen eines Nothjahres wie 1845 beseitigt erscheinen ließ, wenn der Bauer seinen Acker mit gleicher Liebe wie in den letzten Jahren zu bestellen fortfuhr. Es liegen aber andere Verhältnisse vor, welche lähmend auf den Landbau einwirken. Wenn, wie behauptet wird, die Auswanderung aus Livland eine namhafte Zahl erreicht hat*), wenn Fabriken, Eisenbahn- und Chausseebauten, landwirthschaftliche Meliorationsarbeiten und Bauten dem gewöhnlichen Ackerbau gewaltige Arbeitskräfte entziehen, so muß dies alles empfindlich auf das Land zurückwirken. Dazu kommt, daß das Schwinden der klingenden Münze den Werth des Geldes bedeutend herabdrückt. In nothwendiger Folge steigt der Arbeitslohn und wiederum leidet der Ackerbau, dessen Gr-

*) Die Samarasche Gouvernementszeitung v. 1860 Nr. 27, enthält in einem Aufsatz zur Geschichte und Statistik des Gouvernements Samara von B. Tjakowski folgenden Passus:

— — „Einen neuen Zuwachs der Bevölkerung bilden einwandernde Esten aus dem Dorpat-Werroschen Kreise des livländischen Gouvernements. Im Jahre 1857 kamen zu uns 11 estnische Familien (28 männl. und 27 weibl. Individuen), welche von der Cbrigkeit im Dorfe Karpenkow-Ghutor, am Flusse Zerussan, Kreis Nowoussenk, untergebracht wurden. Im Jahre 1858 kam durch Vermittlung der livländischen Gouvernements-Cbrigkeit (weitsnawo natschalskwa) das Gesuch von 182 Personen aus dem estnischen Bauernstande ein (99 Revisionsseelen ausmachend), eine selbstständige Niederlassung auf unbebautem Domainenlande gründen zu dürfen, und im folgenden Jahre 1859 haben diese neuen Einwanderer in der That das Dorf Lissjandka, unweit dem Kirchdorf Kraiskoi-Kut im Wostkressensischen Domainal-Territorium, gegründet. Innerhalb desselben Territoriums haben sich im laufenden Jahre noch 129 Individuen, 64 männliche und 65 weibliche, angesiedelt. Bei dem hiesigen Domainenhofe erscheinen immer wieder Abgeordnete von livländischen Bauerzgemeinden, mit dem Ansuchen, unbebaute Grundstücke sich ansehen zu dürfen. Bis jetzt sind auf diese Weise schon 1415 revisorische Seelen zur Ueberstiedelung nach Samara angemeldet; aber nach Aussage der erwähnten Abgeordneten rüsten sich außerdem noch 200 Familien zu demselben Zwecke. Die Einwanderung von Bauern aus den Ostseeprovinzen ist für uns eine ganz neue Erscheinung. Von selbst drängt sich die Frage auf: was veranlaßt diese livländischen Esten, ihre Heimath zu verlassen und die ferne Wolga-Steppe aufzusuchen — unbekannt wie sie sind mit der russischen Sprache und mit den Lebensbedingungen hiesiger Bauern? —“

D. Red.

träge den steigenden Arbeitslohn schließlich nicht mehr werden decken können, wenn nicht rasche Abhülfe geschafft wird. Dieselben Befürchtungen sind unter den Frohpächtern laut geworden; die Geldpächter werden ängstlich; ja sogar Gesehndeseigentümer sehen der Steigerung des Knechtslohnes rathlos entgegen. Trotz der reichen Korn-, Kartoffel- und Flachsrente ist der Bauernwirth von der Verstellung wie gebannt: den hohen Knechtslohn nicht mehr erschwingen zu können. Samara war es, welches dem Landvolk in der letzten Zeit als Eldorado vorschwebte. Jetzt lüftet sich der Schleier und sie kommen auf andere Gedanken. Sie hoffen sich helfen zu können, wenn sie sammt und sonders kündigen, um auf diese Weise einen bedeutenden Erlaß an der Frohne oder eine Pacht von 1 bis 3 R. S. per Thaler Landes zu erzwingen. Dies waren die Ergebnisse der Zusammenkünfte der Bauern auf den städtischen Wochenmärkten. Die nächste Folge war auf vielen Gütern, daß die Bauern ihre Felder vernachlässigten und aussaaten — eine Methode, welche Mißernten schlimmer als die von 1845 herbeiführen kann, wenn dem nicht durch langdauernde feste Contracte vorgebeugt wird. Mit wahrer Befriedigung konnte man bisher auf die Lust und Liebe blicken, mit der der Bauer seinen Acker bestellte, wie er bemüht war, die Mittel zu erwerben, um zum Grundeigenthum zu gelangen, wie das Gesetz in Achtung bei ihm stand. Seitdem aber der Samara=Schwindel den Bauer erfaßt hat — zu dem die Veranlassung nicht in seiner Stellung zum Grundherrn zu suchen ist, sondern in Einflüsterungen, die von außen her kamen und in den Gemüthern einen durch lockende Beschreibungen in estnisch geschriebenen Schriften wolvorbereiteten Boden fanden — trägt er sich mit den unsinnigsten und verkehrtesten Gedanken, er ist geradezu unzurechnungsfähig und muß wie ein Kranker behandelt werden. Wie nun helfen? Wir glauben, nach ernster und sorgfältiger Erwägung aller Umstände, uns dahin aussprechen zu müssen, daß Nachgiebigkeit jetzt am unrichtigen Orte wäre. Der Bauer muß zu der Erkenntniß gebracht werden, daß der Gutsherr als Arbeitgeber von ihm nicht abhängig sei; und der Beweis dessen muß von Einzelnen praktisch geführt werden, indem sie sich die nöthigen Arbeitskräfte anderweitig beschaffen. Auf diese Weise würde zugleich die Concurrenz des Gutsherrn beim Engagement der Knechte wegfallen, und diese werden sich dazu verstehen müssen, für einen mäßigeren Lohn beim Gesehndswirthen in Dienst zu treten; der Wirth wird wieder Muth schöpfen und wieder zu pachten und zu kaufen wagen. Ist unser Bauer — Erste oder Letzte — einen Stand zu bilden überhaupt

sähig, so bietet sich ihm auf diesem Wege die Möglichkeit dazu. Ob aber der Sinn dieses Volkes, das kein Nationalgefühl und keinen Nationalstolz kennt, jemals ein anderer werden wird als gegenwärtig, ist eine zweite Frage. Ein Volk, das keine Geschichte gehabt hat, auf die es mit Erhebung zurückblicken kann, wird sich und seine sociale Stellung nie achten lernen. Unsere ackerbauenden Nationalen bedürften also eines besseren Beispiels in ihrer eigenen Mitte, um erkennen zu lernen, welcher ein hoher Beruf ihnen von der Vorsehung zugewiesen werden. Als 1807 in Ostpreußen die Erbunterthänigkeit aufgehoben wurde, wanderten aus dem Westen deutsche Bauern und Gutsbesitzer in größerer Zahl ein, mit ihnen eine höhere Cultur, Ordnungsliebe und Intelligenz, und das Land wurde nun erst recht ein deutsches. Es blühte unter diesen segensreichen Bedingungen auf, und das Volk, höhern Interessen erschlossen, lernte den redlichen Sinn schätzen, den es sich als ein unschätzbbares Kleinod bewahrt hat.

Unserm Landvolke ist die Bildungsfähigkeit durchaus nicht abzuwehren; das bessere Beispiel muß aber nicht allein vom Gutsherrn gegeben werden, in seiner eigenen Mitte muß es ein solches haben. Bei dem gemeinsamen Berufe werden sich die Bauern auch die Sprache des höheren Kulturvolkes eher aneignen und in den besser einzurichtenden Schulen einen Haltpunkt finden, in denen die Kinder der Berufsgenossen gemeinsamen Unterricht genießen werden.

Ein solches Ziel ist allerdings ein entferntes, aber nicht unerreichbares. Dafür bürgt uns namentlich auch der Senats-Maß vom 20. Juni 1860, welcher die Rechte der Ausländer in Rußland erweitert. Insbesondere ist der §. 4 desselben für den Ackerbau von der größten Bedeutung.^{*)} Diese Verordnung weist darauf hin, daß unsere Staatsregierung bestrebt ist, nicht allein ausländische Capitalien, sondern auch ausländische Intelligenzen ins Land zu ziehen und sie zum Wohle des Reiches zu verwerthen. Die angeordnete Maßregel kann der wohlthätigsten Folgen in Finanz-

*) Der betreffende Senats-Maß hebt die bisherigen Beschränkungen der Ausländer hinsichtlich des Handels auf und bestimmt im Punkt 4: „Ausländer, mit Ausnahme von Aerbrütern, können Landgüter mit Bauern in Vollmacht der Eigenthümer solcher Güter mit den Rechten der Commissiönäre (Priklasztsiki) verwalten. Sie können ebenso auch unbewegliche Besitzthümer mit und ohne Bauern pachten und zur Arrende oder in Possession und überhaupt in Grundlage jeglicher Art von gesetzlich nicht verbotenen Abmachungen besitzen, unter Beobachtung nur derjenigen Bedingungen und Beschränkungen, welche für die geborenen Unterthanen des Reiches festgesetzt sind.“

zieller wie industrieller Beziehung nicht verfehlen und wird namentlich auf die Ackerbauindustrie auf das günstigste zurückwirken. Unsere Pflicht ist es nun, das von der Regierung Gebotene seiner ganzen Tragweite nach auszubenten und zum Wohle unseres Landes zu benutzen.

Wenn wir nun ferner dem Verfasser des Eingangs erwähnten Aufsatzes folgen und annehmen, daß der Bauer durch den Grundbesitz den Charakter eines Proletariers verlieren werde, so ist denn doch noch die Art und Weise, wie dieses Ziel allendlich erreicht werden soll, näher zu erwägen. Vor allem wird es darauf ankommen, daß den contrahirenden Theilen ihr beiderseitiger Vortheil einleuchte. Wenn der Gutsherr den Verkauf für sich vortheilhaft findet, so wird er zu demselben geneigt sein. Ob aber, wenn Gefändesstellen in größerer Zahl zum Verkauf ausgeschrieben werden, der Bauer zum Kaufe bereit sein oder ob er nicht vielmehr den Preis noch weiter werde herunterdrücken wollen — das ist eine andere Frage. Bis jetzt fehlte es bei niedrigem Preise des Landes zu keiner Zeit an Kauflust bei den Bauern; der Gutsherr war aber begreiflich bei niedrigem Angebot wenig zum Verkaufen geneigt. Es treten indessen jetzt Erwägungen anderer Art in den Vordergrund. Der Bauer fühlt sich in seiner gegenwärtigen Stellung unbehaglich; er wünscht in ein anderes Rechtsverhältniß überzugehen und auch das Gefühl des Hörigkeitsverhältnisses abzustreifen, während der Gutsherr das alte Band als nicht gelöst betrachtet und zu conserviren suchen möchte. Einsender dieses ist der Ansicht: daß der Gutsherr jetzt zu der Ueberzeugung kommen müsse, daß das alte Band in seinen Grundfesten bereits wirklich gelöst ist und der Bauer sich eine eigene selbstständige Hütte bauen müsse, der Gutsherr also wol zu bedenken habe, daß er einem freien Menschen gegenüberstehe. Dieser freie Mensch steht aber auf der untersten Stufe der Bildung; unter seinen Stammesgenossen findet er keinen Halt; der zu einiger Bildung gelangende Theil der Nationalen tritt — mit sehr seltenen Ausnahmen — aus seinem Volke, von dem er durch Sprache, Sitte und Beruf sich scheidet, heraus; nur die Kirche bleibt ihnen noch gemeinsam, und auch hier nicht der Gottesdienst. So lange der höher cultivirte Theil unseres Landvolkes dem Ackerbau den Rücken wendet, möchte die Bildung eines wirklichen Bauernstandes zu den frommen Wünschen gehören. Soll unseren Nationalen ihre Eigenthümlichkeit erhalten werden, so müssen sie zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß es nur der größere bäuerliche Grundbesitzer, also mindestens ein Halb-

bäuer (Sechstagsbauer) ist, um den sich das übrige Landvolk — der Kleinbauer, der Häusler, der Knecht — schaaren kann. Denn nur der Akerbauer, welcher durch den Akerbau selbst zu Wohlstand gelangt ist, wird seinen Stand und seinen Beruf als einen hohen ansehn lernen, nur er wird auch seinen Mitbrüdern Achtung für denselben einzuflehen vermögen. Der Eintags-, der Zweitagsbauer, selbst der Viertler (Dreitagsbauer) können den Stand nicht repräsentiren; die Erträge seines kleinen Grundstücks gewähren ihm nicht die Mittel zur Aufrechterhaltung einer selbstständigen Stellung, geschweige denn zur Befriedigung von Bedürfnissen, die über das tägliche Brod hinausreichen. Wie nun der größere Rittergutsbesitzer seine Rechnung dabei findet, mit Maschinenkraft zu arbeiten, wie er die Mittel zur Anstellung eines intelligenten Verwaltungspersonales aus seinem Grundstück beschafft, so wird auch der Großbauer eber im Stande sein, seinen Aker rationeller zu bestellen, als der Kleinbauer oder der Häusler. Dieser hat sich zwar bis jetzt durch sorgsame Wirtschaft und Sparsamkeit zu einigem Wohlstande emporzuschwingen, einigermaßen beträchtlichere Capitalien aber nur durch Handel erwerben können. Die Geldpächter kleinerer Landstellen verdienen zum Theil durch Frachtfahren das Geld zu ihren Pachtzahlungen und das Salz zu ihrer Consumption. Der unverhältnißmäßig starke Glasbau nöthigt sie zur Beschaffung der Culturen Mittel den zu kaufen u. dergl. m.; so leben sie ohne eigentliche Berechnung; der Kartoffel- und Kleebau ist nur in einzelnen Gegenden dem Bedarf einigermaßen entvrechend.

Die oben entwickelte Ansicht, daß der kleine Bauergrundbesitzer dem Bauerstande keinen festen Halt zu geben vermöge, hat mit die Veranlassung zu nachstehender auf concreter Basis gemachter Berechnung gegeben.

Es befindet sich auf dem Gute R. ein zu Hofesland designirtes Stück Bauerlandes mit durchschnittlich gutem Boden, welches nach dem Wackebuche fast 40 Thaler Landeswerth enthält. Die auf demselben gegenwärtig noch befindlichen fünf Frohnpächter würden eine Geldpacht von 5 R. S. pro Thaler Landes unzweifelhaft für zu hoch halten, also nicht gern 200 R. S. an Pacht entrichten. Nach einigen Entwässerungsarbeiten würde dieses Landstück eine Akerfläche von 204 Poststellen, 35 Poststellen Wiese und etwa 150 Poststellen Wald enthalten, also eine Rente von mindestens 600 R. S. sicherstellen. Etwa nachstehende Fruchtfolge möchte genügende Futtermittel und Weide bieten, um durch Rugsvieh die zur Erlangung guter Kornernnten unerläßlichen Culturen Mittel zu liefern: Der Aker wäre in 12 Schläge zu 17 Poststellen zu theilen: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Klee, 4)

(Gerste, 5) Brache, 6) Roggen, 7) Hafer, 8) Klee, 9) 10) und 11) Weide, 12) Kartoffeln, Erbsen, Flachs. Bei dieser Rotation könnte eine Heerde von 200 Merino- oder Kammwollschafen (oder statt dessen 25 Kühe oder 18 Mastochsen), ferner 8 Kühe, 1 Bulle und 6 Ackerpferde reiches Futter haben, zumal bei Verfütterung der Hafer- und Kartoffelernte. Die Korn-ernte könnte mit Sicherheit auf 10 Loth pro Lothstelle veranschlagt werden, wovon zur Bestreitung der Wirtschaftskosten 180 Loth Roggen, 90 Loth Gerste, die Erbsen-, Kartoffel- und Haferernte, sowie der Ertrag von 8 Rübren in Abzug zu bringen wäre. Der Rest würde in Geld betragen: 200 Schafe — 500 Mbl., 5 S.=Pfd. Flachs — 200 Mbl., 160 Loth Roggen — 240 Mbl., 80 Loth Gerste — 120 Mbl., zusammen also 1060 Mbl. Bei Annahme einer Rente von 600 Mbl. bliebe somit ein Ueberschuß von 460 Mbl., welcher den Zubaber einer solchen Gefindestelle vollkommen in den Stand setzen müßte, seine Wirtschaft in einem blühenden Stande zu erhalten. Schon der Pächter, in höherem Maße aber noch der Käufer eines solchen Bauerngutes würde als wohlhabiger Großbauer seinen Stand wirklich repräsentiren und ihm einen Halt geben können. Der Gutsherr dagegen sähe sich die Möglichkeit eröffnet, daß ihm ein angemessener Kaufpreis für seinen Grund und Boden gezahlt werde. Bei einem Angebot von 250 bis 300 Mbl. für besseren und 130 bis 150 Mbl. für geringeren Boden pro Thaler Landes würde er gern verkaufen. Wenn nun nach den früheren Annahmen ein Durchschnitts-Kaufpreis von 100 Mbl. pro Thaler Landes oder 8000 Mbl. für den Haken Bauerland für eine nicht zu niedrige Veranschlagung galt; so wäre nach Vorstehendem der Durchschnitts-werth eines Thaler Landes mit 225 Mbl. oder eines Hakens Bauerlandes mit 18,000 Mbl. als ein überaus mäßiger Satz zu betrachten. Der Mehr-werth der 7500 Haken Bauerlandes in Livland würde somit 75 Millionen Mbl. S. betragen — eine in der That sehr beträchtliche Summe, die allein aus dem Bodenreichtum dieses Landes sich ergeben würde.

Solchen Resultaten gegenüber drängen sich indessen die Fragen auf: ob unter den Nationalen sich Leute von ausreichender Intelligenz und Umsicht finden werden, die sich mit Beharrlichkeit an die Arbeit machen und ob bei vollständiger Umgestaltung der Agrarverhältnisse auch hinreichende Arbeitskräfte vorhanden sein würden? Einziger dieses ist der Ansicht, daß bei einer allgemeinen Durchführung einer solchen Maßregel die vorhandenen Arbeitskräfte besser verwendet werden würden, als dies gegenwärtig der Fall ist; daß größere Bauernwirtschaften, mit besserer Vieh-

zucht und Weidengang, für den Acker weniger Arbeitskräfte brauchen werden; daß daher in späterer Zeit die Tagelöhner-Familien uns nicht fehlen würden. Indessen wird die Uebergangszeit zweifellos ein höheres Maß von Arbeitskräften und von Geldmitteln, sowohl für die Hofes- als für die Bauerwirtschaften, in Anspruch nehmen; der Nationale hat aber nicht die nöthige Intelligenz, um jene Kräfte und Mittel mit der erforderlichen Umsicht zu verwenden und durch sein Beispiel belebend auf die Gesamtheit einzuwirken. Den Grundherrn wird also die Rücksicht auf sich selbst antreiben, den Weg aufzufinden, der betreten werden muß, um zu dem ersehnten Ziele zu gelangen, welches, im beiderseitigen Interesse begründet, nur durch beiderseitiges Entgegenkommen gefördert werden kann. Es ist nicht zu erwarten, daß das neue Verhältniß wie mit einem Zauber- schlage sich herstellen werde; guter Wille, Besonnenheit und Ausdauer werden aber sicher zum Ziele führen, während es durch Ueberstürzung nur gefährdet werden kann. Der Erfolg wird um so mehr gesichert sein, je allgemeiner man sich an dem Betreten der neuen Bahn betheiligt; die Kraft des Einzelnen würde gar bald erlahmen.

St. A. Decbr. 1860.

U.

Der Rechtspunkt in der russischen Bauer- Emancipationsfrage.

Ueberblickt man die russische Broschüren-Literatur, welche die Frage über die Aufhebung der Leibeigenschaft behandelt, so findet man, daß dieselbe zwar mit allem Fuge die von der Staatsregierung in Angriff genommene Emancipation der Bauern als zeitgemäß und nothwendig anerkennt, indessen fast ausschließlich als Grund für Zeitgemäßheit und Nothwendigkeit dieser Maßregel die Hebung des Nationalwohlstandes, folgeweise die Kräftigung des Staats nach innen und außen hinstellt. Hieran wird die Hoffnung geknüpft, daß, nachdem das große Reich durch Eisenbahnen und Dampfschiffahrt dem Verkehr völlig erschlossen sein werde, alle Segnungen des gesteigerten Nationalreichthums für das Land weder ausbleiben würden noch könnten.

So gewiß der vernunft- und erfahrungsmäßige Zweck des Staats die Erstrebung des Wohlbefindens aller Staatsangehörigen ist und seine materielle Grundlage in der Summe der Vermögensobjecte findet, die die Mittel zur genügenden Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung darbieten, so gewiß jeder volkswirthschaftliche Verkehr und sein Aufschwung durch das Recht freier Selbstbestimmung der Verkehrenden bedingt und befördert wird, so gewiß ist das Wohlbefinden der Staatsbürger auch noch von andern Umständen bedingt, zu denen vor allem zu rechnen ist: das feste Bewußtsein jedes Staatsangehörigen, daß überall das Recht geschützt werde.

Intelligenz und Fleiß, die dem Einzelnen unter Mühen und Arbeit ein Eigenthum geschaffen, müssen durch Gesetze in ihren Erträgen geschützt werden, wenn sie nicht erschaffen und gänzlich untergraben werden sollen. Es bedarf daher im Volks- und Gesetzesleben zunächst der Entwicklung des Begriffs des Eigenthums mit seinen scharfen Consequenzen, für welchen das mit juristischem Scharfsinne in eminentem Grade begabte Römervolk einst die für alle nachherigen civilisirten Nationen maßgebenden Definitionen aufgestellt und herausgebildet hat. Denn jede irdische Kraft und Selbstständigkeit muß auf dem stützenden Bewußtsein ruhen, daß diejenigen Objecte, deren sie bedürfen, um zu existiren und sich zu entwickeln, sich eines unbedingten Rechtsschutzes erfreuen, der ihnen nur für den Fall entzogen werden darf, wo dieselben wirklichen Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, und auch hier nur gegen volle Entschädigung durch den Staat. Die wohl erworbenen Rechte jedes Einzelnen und der einzelnen Stände müssen folglich solange den unfehlbaren Rechtsschutz genießen, bis nicht nachgewiesen worden, daß Privatrechte und Privateigenthum die gedeibliche Entwicklung des Ganzen oder wesentlicher Theile desselben behindern und deshalb zu dem Zwecke aus der bisherigen Privatdisposition auszuschneiden haben, um dem Interesse des Ganzen dienstbar zu werden. Eine Trivialität der Ansichten über die Heiligkeit von Privatrechten und Privateigenthum führt unbedingt zum Ruin des Ganzen, da das Ganze aus Individuen besteht, deren Existenz und folgeweise die des Ganzen in Frage gestellt wird, wenn Privatrechte aufhören, heilig gehalten zu werden.

Die Erkenntniß dieser Wahrheit, angewandt auf die Emancipationsfrage, läßt im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte hervortreten:

1. Der im Reichsgesetzbuch niedergelegte gegenwärtige Rechtszustand qualificirt das Verhältniß des Leibeigenen zum Herrn als ein wesentlich privatrechtliches insofern, als ersterer dem letzteren zu nutzbaren Diensten verpflichtet ist und das Erträgniß der Arbeit des Leibeigenen im gesetzlichen Betrage *) somit ein Vermögensobject des Leiherrn bildet. Es resultirt somit die Nothwendigkeit des Rechtsschutzes für diese nutzbaren leibherrlichen Privatrechte so lange, als nicht die Beseitigung derselben zum Wohle des Ganzen — wie trotz der entgegenstehenden großen Privatinteressen fast

*) Der gesetzliche Betrag ist durch Art. 1046 Bd. IX. des Swod (Ständerecht) für die großrussischen Gwnts. auf 3 Tage in der Woche fixirt, während für die 9 westlichen Gwnts. sog. Inventarien existiren, d. h. Frohn- und Prästations-Tabellen, die sich nicht nach der Seelenzahl, sondern nach der Quantität und Qualität der bäuerlichen Grundstücke richten.

oppositionlos anerkannt worden — gebieterisch erheischt wird. Diese Beseitigung darf aber ferner nur eine solche sein, die mit einer vollen Entschädigung der ihrer nutzbaren Rechte zu Entsetzenden verbunden ist. Erheischt es überdies noch eine wohlverstandene Staatsraison, daß von den Leihherrn nicht nur ein Aufgeben ihrer Rechte auf die Dienste ihrer Leibeigenen, sondern außerdem auch noch die Hingabe anderer Eigenthumsobjecte an die Emancipirten verlangt wird, um wie viel mehr muß hiesür denselben ein vollständiger Ersatz zu Theil werden. Eine solche Entäußerung von Eigenthumsobjecten an die Emancipirten involvirt die Regelung der Baueremancipation, nach welcher die Freigelassenen gleichzeitig zu Eigenthümern (eines Theils oder des Ganzen) desjenigen Grundes und Bodens sammt Zubehörungen gemacht werden sollen, das sie bisher in Nutzung gehabt, an welchem sie indessen bisher keinerlei Recht, sondern nur factische Detention gehabt und nur solche haben können, weil sie ihrem Leihherrn gegenüber vermögensrechtlich nicht klagefähig *), folglich rechtlos, waren und zur Zeit noch sind. Abgesehen davon also, ob es in einem Lande wie Rußland, welches einen großen Ueberfluß an cultivirtem und cultivirbarem Lande und eine sehr dünne Bevölkerung hat, das Staatswohl gebiete, daß die Emancipation die Bauern auch gleichzeitig zu Grundeigenthümern machen müsse, ob es daher nothwendig, die Privatrechte des Adels an dem in der bäuerlichen Nutzung befindlichen Lande selbst unter der Bedingung vollsten Schadenersatzes zu beseitigen und ob es nicht unter solchen, von den Agrarverhältnissen des übrigen Europa (in welchem früher Regelungen ähnlicher, wenngleich bei näherer Beleuchtung rechtlich wesentlich von den russischen differirender, Beziehungen stattgehabt, auf welche man sich zu berufen pflegt) abweichenden Umständen vollkommen genüge, daß den Bauern nur die unbedingte Berechtigung gegeben werde, nach Maßgabe bestehender oder zu schaffender Rechtstitel durch eigene Intelligenz und eigenen Fleiß sich Grundeigenthum zu schaffen, und abgesehen von der Frage, ob es nicht rathsam, vorläufig in der Geldpacht an den Bauerngrundstücken für die Emancipirten das regelmäßige Mittel zu suchen und zu fixiren, durch welches der Bauer, ohne Schädigung der Eigenthumsrechte des Adels an dem s. g. Bauerlande, allein zu Capital und durch dasselbe zum Eigenthume an einer Pachtstelle gelangen könne — möchte

*) Der Art. 175 Bd. X. des Swod der Civil-Gesetze Thl. II. verbietet den leibeigenen Leuten gegen ihre Leihherrn Recht und Gericht zu geben (dawat' sjud), außer in Sachen wegen Freiheitsreclamation.

soviel unerschütterlich feststehen, daß das gesetzlich verbriebe Eigenthum des Adels an Land und Leuten demselben nur gegen velle Entschädigung entzogen werden könne.

2. Erst mit der Emancipation der Bauern tritt der bei weitem größte Theil der russischen Staatsangehörigen in den Kreis staatsbürgerlicher Berechtigung, erwirbt Rechte und Vermögensobjecte, die des Rechtsschutzes bedürfen und eröffnen sich Rechtsbeziehungen, die geregelt werden müssen. Es entsteht eine große Anzahl von Rechtssubjecten und eine große Menge neuer Rechtsbeziehungen. Während zur Zeit des Leibeigenschaftsrechts einestheils der Leibeigene dem Herrn gegenüber rechtlos war, weil er zum Schutze seines — somit lediglich factischen — Besizes bei keinem Richter gegen seinen Leihherrn klagen durfte, (Art. 175 Bd. X. Thl. II.), anderntheils dem inappellablen Ausspruche seines Herrn der Regel nach in allen sonstigen civilrechtlichen Beziehungen unterlag (Art. 1050 Bd. IX.), und in solche sich überhaupt nicht ohne Genehmigung seines Herrn einlassen durfte (Art. 1138 und folg. *ibid.*), bedarf dagegen der Emancipirte der Rechtsschutzes nicht nur gegen seinen ehemaligen Leihherrn, sondern auch gegen alle diejenigen, mit welchen er als nunmehriges Rechtssubject in Rechtsbeziehungen tritt und von denen er sich verletzt erachtet. Während ihm früher der einflußreiche Schutz seines Herrn^{*)}, wegen der Identität der Interessen, überall da zu Gute kam, wo er gegen Fremde sein Recht zu wahren hatte, fällt mit der Emancipation nicht nur diese Interessen-Identität und deren Consequenz in jeder Beziehung weg, sondern es kam auch nicht fehlen, daß gerade der ehemalige Leihherr sehr häufig der Proceßgegner des vormaligen Leibeigenen sein wird, gleichviel ob die Emancipation sich zur Aufgabe macht, den Freigewordenen zum Eigenthümer der bisher von ihm genutzten Landparcelle zu machen, oder ob er bloß Geldpächter derselben würde. Im ersteren Fall werden schon die aus der bloßen Nachbarschaft der gutherrlichen und bäuerlichen Grundstücke entspringenden Berührungen, die früher durch den Nachspruch des Leihherrn erledigt wurden, Gegenstand eingehender Verhandlungen vor dem Richter um so mehr werden, als beide Theile, ungewohnt eines geordneten Rechtszustandes, nur zu sehr geneigt sein werden, ihre gegenseitigen Rechtssphären, bewußt oder unbewußt, zu verletzen. Im letztern Falle wird die Neuheit der Verhältnisse nicht minder zu Ausschreitungen Veranlassung geben und

*) Der Art. 1119 Bd. IX. autorisirt den Leihherrn zur Vertretung seiner Leibeigenen vor Gericht in allen Civilsachen derselben.

in beiden Fällen um so gewisser, als es nicht zu viel behauptet sein dürfte, wenn man die zur Zeit in dem Civilcodex des Reichs vorfindlichen, die einschlägigen Rechtsverhältnisse regelnden Gesetzesbestimmungen als solche bezeichnet, die keineswegs genügend sein möchten, um den gegenwärtigen Anforderungen eines kleinen Kreises Rechtsbefähigter Rechnung zu tragen, geschweige denn die künftige große Masse Rechtsuchender zu befriedigen.

Ein Blick in den das Privatrecht enthaltenden X. Band des Reichsgesetzbuches möchte darthun, daß der Begriff des Eigenthums ein noch eben so wenig entwickelter ist, wie der dinglicher Rechte, insbesondere der Hypothek, welcher doch zur Herstellung eines den Aufschwung der Volkswirtschaft bedingenden Immobilier-Credits als unumgänglich nothwendig zu bezeichnen ist, daß es auch im Obligationenrecht an ausreichenden Definitionen und consequenter Durchbildung der einzelnen Lehren fehlt, daß insbesondere die Gesetzgebung über den so wichtigen Pacht- und Dienstvertrag wenig befriedigend ist.

Fehlt es nun an Normen für die richterliche Beurtheilung der Rechtsinstitute in materia, so möchte derjenige Theil des Rechts, der die Art und Weise enthält, wie die Staatsangehörigen ihre etwa angegriffenen Rechtsbefugnisse zu schützen und zur Geltung zu bringen haben, als noch ungenügender sich herausstellen. Abgesehen davon, daß die Competenz der Gerichte und die zu wählende Proceßart häufig zweifelhaft ist, giebt es keinen Schutz und keine Sicherheit für den Ersatz von Proceßkosten, wenn Rechtsstreite frivol von Ertragunfähigen entamirt worden; man weiß nicht, wie weit die richterliche Befugniß zur Ergänzung der Partenvorträge geht; dieser letzteren Anzahl ferner ist nicht normirt, der Begriff der Exception fehlt gänzlich, Rechtspräjudice und Präclusionen finden nicht statt und folglich ist das Ende eines Rechtsganges überall da nicht abzusehen, wo die Proceßrenden gleich mächtig auf den Proceß einwirken können, während, wenn unter den Parteien in solcher Beziehung Ungleichheit herrscht, entweder kein Ende erlebt wird, oder dieses sehr rasch, jedoch wahrlich nicht im Interesse der Gerechtigkeit herbeigeführt werden muß. Der Concurso-proceß endlich insbesondere ist äußerst ungenügend und da es an dem Begriffe der Provo-cation fehlt, giebt es keine rechtliche Möglichkeit, die Freiheit vorzüglich der Immobilien von etwaigen Verhaftungen zu constatiren.

Daß unter solchen Umständen kein, wesentlich durch Rechtsicherheit herzustellendes Wohlbefinden der Staatsangehörigen zu ermöglichen sein möchte, dürfte auf der Hand liegen, und wenn die bisherige kleine Anzahl

vollberechtigter russischer Staatsangehörigen in verhältnißmäßig seltenen und einfachen Rechtsbeziehungen sich kaum den genügenden Rechtsschutz verschaffen kann, weil Civil- und Proceßrecht mangelhaft ist, so darf es wohl als eine unumgänglich nothwendige präparatorische oder wenigstens gleichzeitig zu ergreifende Maßregel jeder Emancipation bisher Rechtsunkundiger bezeichnet werden, daß eine Codification für sie erfolge, welche civile Rechte und Verpflichtungen der Staatsbürger und die Art ihrer Realisirung und ihres Schutzes in einer Weise feststelle, wie sie der künftigen staatsbürgerlichen Entwicklung derselben angemessen erscheint. Wenn es selbst unter solcher Voraussetzung auch dann noch — wenigstens anfänglich — vielfältig an einer gerechten und raschen Handhabung des Rechtsschutzes fehlen wird, weil es an Richtern von genügender Rechtsbildung gebricht und gebrochen muß, da das Rechtsstudium bisher gerade nicht von den Begabteren der Nation (als keine sog. Carriere der Regel nach in Aussicht stehend) ergriffen worden und die Anforderungen an die Justiz bei der veränderten Rechtslage des bei weitem größten Theils des Volks gewaltig gesteigert sein werden, so steht doch immer erst nach Realisirung solcher Voraussetzung zu erwarten, daß die in Angriff genommene große Reorganisation, die das ganze Volksleben umgestalten wird, diejenige Strenge und Beharrlichkeit gewinnen werde, die dem Wohlbefinden des Menschen im Staate nothwendig ist und die vorzüglich in dem Bewußtsein jedes Einzelnen wurzelt, daß überall das Recht der Person und des Eigenthums zu schützen möglich ist und geschützt werde.

Zur Notiz

für die Leser der Baltischen Monatschrift.

Die im Schlußworte des ersten Jahrganges der Baltischen Monatschrift in Aussicht gestellte Erweiterung der Redaction hat sich nicht verwirklichen lassen, und wird dieselbe von den bisherigen Redactoren weitergeführt werden.

Theodor Böttcher,
Zwl. Hoigerichterath.

Redacteurs:

Alexander Baltin,
Riga'scher Rathsherr.